

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Änderungen der AO durch das Jahressteuergesetz 2010 ~ WP/StB/RA Dr. Ulf-Christian Dißars 27

Die Unternehmereigenschaft eines geschäftsführenden Komplementärs einer KG ~ RA Johannes Höring 30

Beratungspraxis

Energiemarkt – Vielfältige Chancen bei stetigem Wandel ~ RA Dr. Stefan Lammel 16

Der aufgrund einer Währungsbuchhaltung erstellte Jahresabschluss ~ WP/StB Wolfgang Kemsat und WP/StB Gerd Wichmann 32

Kanzleimanagement

Betriebssysteme – Windows XP läuft seit Jahren in vielen Kanzleien, nun gewinnt der Nach-Nachfolger Windows 7 an Boden 38

Kommunikation – Manche Beratungsgespräche können schwierig werden, bestimmte Vorgehensweisen können helfen 42



Herausforderung für das Lohnbüro

Jahreswechsel 2011:

Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mit zahlreichen Gestaltungsanregungen >> 19



Unzufrieden mit Ihrer Kanzleisoftware?

Alternativen finden Sie unter: www.forum-kanzleisoftware.de

**Mitglieder
sind unter anderem:**

- » Agenda Informationssysteme GmbH
- » eurodata GmbH & Co. KG
- » Haufe Mediengruppe
- » hmd-software AG
- » Simba Computer Systeme GmbH
- » Stollfuß Medien GmbH & Co. KG



Neues Jahr – neue Antworten



Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin

Eine Professorin händigt die Unterlagen für das Abschlussexamen aus und verursacht einige Verwirrung bei den Studenten. Einer von ihnen springt auf und ruft: „Aber Frau Professor; das sind ja die exakt gleichen Fragen, die Sie uns schon bei der letzten Klausur gestellt haben!“. „Stimmt“, sagt sie, „aber die Antworten haben sich geändert.“

Vor diese Situation sind Steuerkanzleien auch – aber nicht nur – zu Beginn jedes Jahres gestellt. Viele gesetzliche Änderungen müssen umgesetzt werden – 2011 sind es insbesondere das Jahressteuergesetz 2010, das Haushaltsbegleitgesetz 2011 und das Beschäftigungschancengesetz. Welche Änderungen Arbeitnehmer und Arbeitgeber besonders betreffen, verraten StB Michael Kemper, StB Nathalie C. Wolf und RA/FAStR Dr. Ulrike Höreth, Stuttgart, ab Seite 19. Über die Änderungen in der Abgabenordnung informiert Dr. Ulf-Christian Dißars, Hamburg, ab Seite 27.

Traditionell ist der Jahresanfang auch die Zeit guter Vorsätze. Gefragt nach den beruflichen Vorsätzen, haben viele SteuerConsultant-Leser geantwortet, dass sie sich im neuen Jahr verstärkt der strategischen Entwicklung und dem Kanzleimarketing widmen möchten. Ein wirksames Mittel, auf die Kanzlei aufmerksam zu machen, sind Mandantenveranstaltungen. Diese verursachen zwar im Vorfeld einiges an Arbeit. Sie sind aber ein effektives Mittel, auch bei potenziellen Mandanten Aufmerksamkeit zu wecken. Damit dies funktioniert, ist eine gute Nachbereitung nahezu ebenso wichtig wie eine gute Vorbereitung. Hilfreich kann es sein, sich mit anderen Kanzleien die Arbeit zu teilen. Diesen und viele weitere Praxistipps finden Sie in dem Beitrag von Irene Winter ab Seite 46.

Ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr
wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant“ für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:

StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; **vBP/StB Dr. Harald Grürmann**, Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; **Prof. Dr. Johanna Hey**, Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; **WP/StB Gunther Hübner**, Partner bei Hübner & Hübner, Wien; **Prof. Dr. Monika Jachmann**, Richterin am BFH, München; **WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth**, Vizepräsident DStV, Hannover; **CFP/CEP Dr. Jörg Richter**, Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; **WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl**, Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; **WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt**, Vorstand Ecovis, München; **RA Dr. Rolf Schwedhelm**, Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; **RA Dr. Alexander George Wolf**, Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

FAKTEN & NACHRICHTEN

> 08

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u.a. folgenden Beiträgen:

- 08 Einkommensteuer:**
Vorrangige Verrechnung des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG mit nicht tarifbegünstigten Veräußerungsgewinnen (BFH)
- 08** Mindestbesteuerung bei endgültigem Ausschluss der Verlustverrechnung erstlich zweifelhaft (BFH)
- 10** 3-Monatsfrist für Verpflegungsmehraufwand bei doppelter Haushaltsführung verfassungsgemäß (BFH)
- 16 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht:**
Energemarkt - Vielfältige Chancen bei stetigem Wandel
RA Dr. Stefan Lammel, Freiburg
- 17 Checkliste Aktuelle Beratungsanlässe:**
Gemischt genutzte Grundstücke. 
- 18 Aktueller Beratungsanlass Vermögensgestaltung:**
Rürup-Rente (Teil 2)
Dr. Jörg Richter, Hannover

Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6

FACHBEITRÄGE

> 17

» **Schwerpunktthema**

- 19 Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Jahreswechsel**
RA/FASr Dr. Ulrike Höreth, StB Nathalie C. Wolf, StB Michael Kemper, Stuttgart
Auch das Jahr 2011 startet mit vielen Neuerungen, die nicht nur das Lohnbüro beschäftigen. Insbesondere das Jahressteuergesetz 2010, das Haushaltsbegleitgesetz 2011 und das Beschäftigungschancengesetz gilt es zu beachten.

» **Steuerrecht**

- 27 Änderungen der AO durch das Jahressteuergesetz 2010**
Neben einer Vielzahl von Änderungen auf anderen Gebieten des Steuerrechts, wurde durch das Jahressteuergesetz 2010 auch die AO erneut an verschiedenen Stellen geändert.
WP/StB/RA Dr. Ulf-Christian Dißbars, Hamburg
- 30 Die Unternehmereigenschaft eines geschäftsführenden Komplementärs einer KG**
Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem jüngst veröffentlichten Urteil entschieden, dass ein geschäftsführender Komplementär eines Bankhauses in der Rechtsform einer KG als umsatzsteuerrechtlich unselbstständig gelten kann.
RA Johannes Hoering, Trier

» **Bilanzierung**

- 32 Der aufgrund einer Währungsbuchhaltung erstellte Jahresabschluss – unter Berücksichtigung des BilMoG**
Da der Jahresabschluss in Euro zu erstellen ist, ergibt sich im Fall einer Währungsbuchhaltung ein Umrechnungsproblem.
WP/StB Wolfgang Kemsat und WP/StB Gerd Wichmann, Hamburg



Alle Beiträge finden Sie im Artikelarchiv unter www.steuer-consultant.de.

Für Beiträge, die mit diesem Logo gekennzeichnet sind, finden Sie dort zudem elektronische Arbeitshilfen.



35 In Berlin wurden die besten Vermögensmanager des deutschsprachigen Raums gekürt.

46 Mandantenveranstaltungen kommen bei bestehenden Mandanten gut an und helfen, neue Mandanten zu gewinnen



» Finanzen

35 Vermögensmanagertest Vor eine größere Herausforderung stellt es offenbar einige Vermögensmanager, das Geld ihrer Kunden ethisch anzulegen.

» Kanzleimanagement

38 Betriebssysteme. Windows dominiert den Markt der Betriebssysteme. Seit Jahren ist Windows XP im Einsatz, steht aber vor der Ablösung durch den Nach-Nachfolger Windows 7.

42 Schwierige Mandanten können für eine Kanzlei eine Belastung sein. Kommunikationstrainer setzen auf Empathie, deutliche Worte und ein klares Selbstbild.

46 Mandantenveranstaltungen sind ein „Muss“, um bestehende Mandantenbeziehungen zu intensivieren und gleichzeitig neue anzubahnen. Eine gut gemachte Einladung, die Nutzwert für die Mandanten verspricht, ist der Schlüssel zum Erfolg.

51 Kommunikationskultur. Stimmt in der Kanzlei das Betriebsklima, wirkt sich dies positiv auf die Langfristigkeit der Beziehung zu den Mandanten aus.

52 Geschäftsmodell. Die Einführung einer neuen Wertschöpfungsarchitektur in einer Steuerkanzlei gilt als wichtigster Baustein zur Steigerung von Kundennutzen und Profitabilität.

56 Nachrichten. Trotz der voranschreitenden Digitalisierung setzen die Betriebe im Bereich der Ausbildungsplätze auf die klassische Bewerbungsmappe.

57 Übersteuert. Merkwürdiges der Steuerberatung, aufgegriffen von RA/StB/WP /FAStR Prof. Dr. Thomas Küffner aus München und Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring, Ihringen.

58 Vorschau und Impressum

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

- 08 **Vorrangige Verrechnung des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG mit nicht tarifbegünstigten Veräußerungsgewinnen, (BFH)**
- 08 **Mindestbesteuerung bei endgültigem Ausschluss der Verlustverrechnung ernstlich zweifelhaft, (BFH)**
- 10 **3-Monatsfrist für Verpflegungsmehraufwand bei doppelter Haushaltsführung verfassungsgemäß, (BFH)**
- 10 **Erneute doppelte Haushaltsführung am früheren Beschäftigungsort, (BFH)**
- 10 **Unterhaltszahlungen an Angehörige im Ausland, (BFH)**
- 12 **Bücher eines Lehrers als Arbeitsmittel, (BFH)**

12 **Nachträgliche Anschaffungskosten, (BFH)**

14 **Zurechnung des Gewinns bei Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Mitunternehmerschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr, (BFH)**

Umsatzsteuer

16 **Zulässigkeit der Einschränkung des Umsatzschlüssels bei gemischt-genutzten Gebäuden, (BFH)**

* Die Urteilscommentierungen stammen aus der in der Haufe Mediengruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

SCHÖNE HOMEPAGE



SCHÖN EINFACH, EINFACH SCHÖN:

Schon viele Steuerberater sind begeistert: Unsere Profis haben hochwertige Homepage-Designs entwickelt – inklusive passender Text- und Bildvorschläge für Steuerberater, die Sie einfach selbst verändern können. So ist Ihre attraktive 1&1 Do-It-Yourself Homepage blitzschnell fertig!

1&1 DO-IT-YOURSELF HOMEPAGE

**KOSTENLOS
AUSPROBIEREN!**



www.1und1.de



» Einkommensteuer

Vorrangige Verrechnung des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG mit nicht tarifbegünstigten Veräußerungsgewinnen

BFH, 14.07.2010, X R 61/08, HI2375969

Erzielt der Steuerpflichtige einen Veräußerungsgewinn i. S. d. § 16 Abs. 1 EStG, der sowohl dem Halbeinkünfteverfahren unterliegende als auch in voller Höhe zu besteuernde Gewinne enthält, wird der Freibetrag gem. § 16 Abs. 4 EStG für Zwecke der Ermittlung der nach § 34 Abs. 1 und 3 EStG tarifermäßig zu besteuern den Gewinne vorrangig mit dem Veräußerungsgewinn verrechnet, auf den das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden ist.

» Sachverhalt

Der 1942 geborene K erzielte im Streitjahr 2002 einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn i. S. d. § 16 EStG, der sich aus einem dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden und einem voll steuerpflichtigen Teilbetrag zusammensetzte. Das Finanzamt verteilte den Freibetrag anteilig auf die Halbeinkünfte und im Übrigen auf den voll steuerpflichtigen Teilbetrag an, sodass Letzterer nur entsprechend vermindert dem ermäßigten Steuersatz unterworfen wurde. FG und BFH gaben K Recht.

» Entscheidung des BFH

Der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG ist im Weg der Meistbegünstigung vorrangig von dem nicht tarifbegünstigten Veräußerungsgewinn abzuziehen. Die Anwendung des Grundsatzes der Meistbegünstigung – und damit die vorrangige Verrechnung des Freibetrags mit nicht tarifbegünstigten Veräußerungsgewinnen – bewirkt entgegen der Auffassung des Finanzamts nicht die zusätzliche Begünstigung solcher Gewinne. Vielmehr führt der Grundsatz der Meistbegünstigung lediglich dazu, dem Steuerpflichtigen, soweit wie möglich, die ihm gesetzlich zustehende Tarifiermäßigung für seine in vollem Umfang der Besteuerung unterliegenden Veräußerungsgewinne zu erhalten. Eine anteilige Verrechnung des Freibetrags mit tarifbegünstigten und mit nicht tarifbegünstigten Einkünften würde sonst bedeuten, dass der Steuerpflichtige allein deshalb, weil er auch einen nicht tarifbegünstigten Veräußerungsgewinn erzielt, die Tarifiermäßigung des § 34 EStG nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen könnte.

Dr. Jutta Förster, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 11/2010, durch die Redaktion gekürzt.

Mindestbesteuerung bei endgültigem Ausschluss der Verlustverrechnung ernstlich zweifelhaft

BFH, 26.08.2010, I B 49/10, HI2452587

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob die sog. Mindestbesteuerung gem. § 10d Abs. 2 S. 1 EStG 2002 n. F. verfassungsrechtlichen Anforderungen auch dann standhält, wenn eine Verlustverrechnung in späteren VZ aus rechtlichen Gründen (hier: nach § 8c KStG 2002 n. F.) endgültig ausgeschlossen ist.

» Sachverhalt

Antragstellerin ist die A-GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin der B-GmbH, für die zum 31.12.2006 ein Verlustvortrag von 35 Mio. EUR festgestellt wurde. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der B-GmbH für das Streitjahr 2007 betrug 4 Mio. EUR.

Das Finanzamt setzte insoweit Körperschaftsteuer nach § 10d Abs. 2 S. 1 EStG 2002 n. F. fest.

In 2008 kam es zu einem Gesellschafterwechsel bei der B-GmbH und einer Verschmelzung; infolgedessen entfiel gem. § 8c KStG bzw. § 12 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 UmwStG 2006 der verbleibende Verlustabzug zum 31.12.2008 vollständig.

Das FG hat die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt.

» Entscheidung des BFH

Die dagegen gerichtete Beschwerde blieb erfolglos. Der BFH teilt die ernstlichen Zweifel des FG an der Rechtmäßigkeit des Körperschaftsteuerbescheids für 2007.

» Praxishinweis

Seit 2004 dürfen nicht ausgeglichene Verluste in Folgejahren bis zu 1 Mio. EUR unbeschränkt vom positiven Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, übersteigende Verluste aber nur bis zu 60 % des 1 Mio. EUR übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte. Danach verbleibende Verluste sind weiter vortragsfähig.

In dieser zeitlichen „Streckung“ des Verlustabzugs ist kein Verfassungsverstoß zu sehen. Der Gesetzgeber ist darin frei, eine solche Streckung vorzugeben. Das gilt aber nur solange, wie der Abzug der verbleibenden Verluste in Folgejahren prinzipiell möglich ist. Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung bestehen, soweit sie für den endgültigen Ausfall des Verlustabzugs keine Vorsorge trifft. Der BFH erwägt deswegen eine verfassungskonforme Auslegung von § 10d Abs. 2 EStG.

Offen bleibt, ob § 8c KStG nicht selbst Verfassungsbedenken aufwirft: Erwägt man die verfassungskonforme Reduktion von § 10d Abs. 2 EStG für den Fall, dass der „gestreckte“ Verlustabzug in Folgejahren aufgrund von § 8c KStG endgültig ausgeschlossen ist, dann liegt in jener Endgültigkeit ein Ereignis, das auf den Veranlagungszeitraum zurückwirkt, in dem die Abzugsbeschränkung des § 10d Abs. 2 EStG greift. Ebenso gut ließe sich argumentieren, § 8c KStG sei verfassungswidrig, weil er auch für den Fall absolut wirkt, in dem der „abzugsgesperrte“ Verlust einen aus der Abzugsstreckung des § 10d Abs. 2 EStG resultierenden Teilbetrag enthält. Beide Wege sind möglich; für Klarheit wird insoweit erst das Hauptverfahren sorgen.

Der Beschluss bezieht sich nur auf einen gesetzlich bedingten Wegfall des Verlustabzugs. Ob auch andere Maßnahmen, z. B. Betriebsaufgaben, einzubeziehen sind, ist nicht ausgeschlossen, aber eher fraglich.

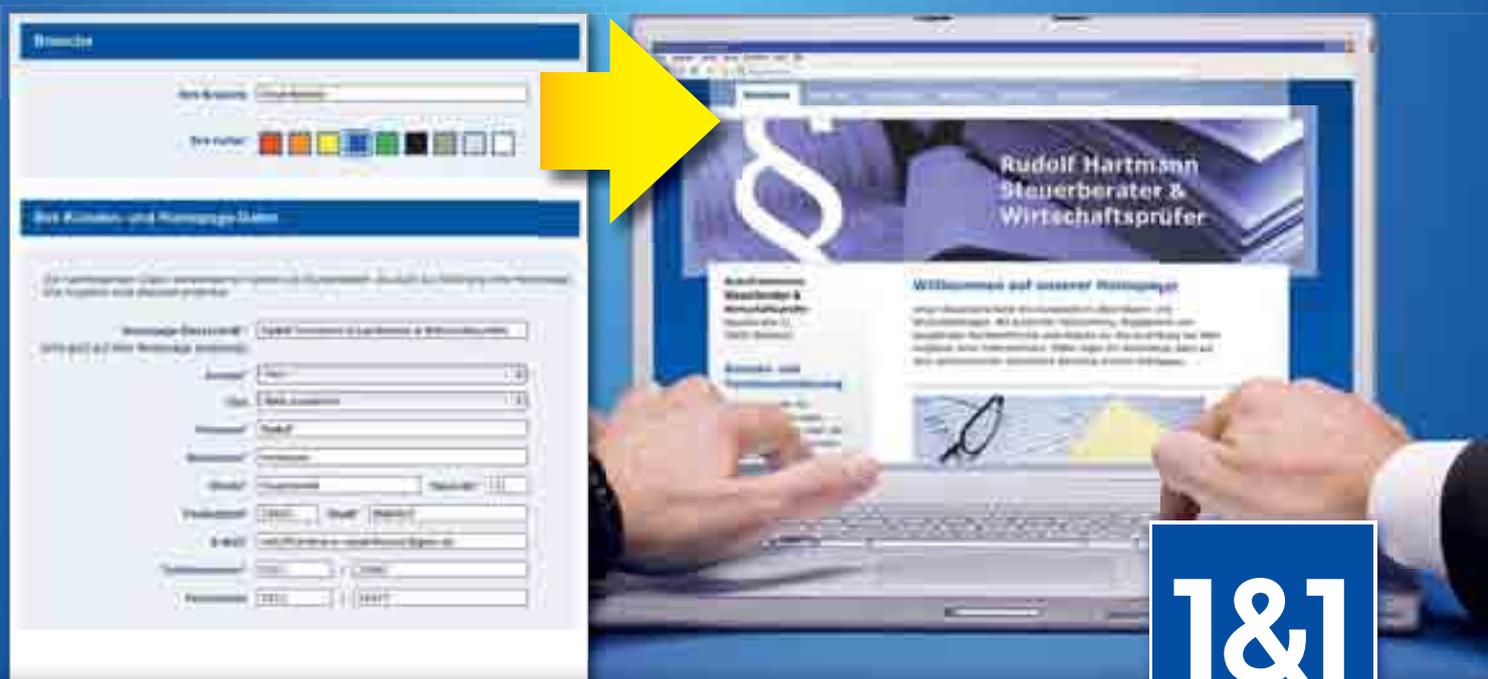
Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 1/2011, durch die Redaktion gekürzt

SELBST GEMACHT

DAS KÖNNEN SIE AUCH:

Alles, was Sie brauchen, ist ein Internet-Anschluss, egal von welchem Anbieter. Wählen Sie einfach Ihre Wunschfarbe, geben Sie Ihre Firmendaten ein und in wenigen Augenblicken erscheint Ihre Homepage. Mit passenden Text- und Bildvorschlägen!

**EINFACHER
GEHT'S NICHT!**



1&1

MEMBER OF
**united
internet**

www.1und1.de

3-Monatsfrist für Verpflegungsmehraufwand bei doppelter Haushaltsführung verfassungsgemäß

BFH, 08.07.2010, VI R 10/08, HI2488692

Die Begrenzung des Abzugs von Mehraufwendungen für die Verpflegung auf 3 Monate bei einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung ist verfassungsgemäß.

» Sachverhalt

Die Eheleute M und F waren jeweils als Arbeitnehmer tätig. Ihr Familienwohnsitz war in X. M war seit 2001 in Y beschäftigt und hatte dort seit August 2002 eine Wohnung gemietet. F war in der Nähe von X tätig. In der ESt-Erklärung 2004 machte M Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung geltend, darunter Verpflegungsmehraufwand. Dies lehnte das Finanzamt unter Hinweis auf die 3-Monatsfrist ab. Diese Begrenzung sahen M und F als verfassungswidrig an. FG und BFH hatten keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

» Entscheidung des BFH

Aufwendungen für Verpflegung gehören grundsätzlich zum privaten, mit dem Existenzminimum abgegoltenen Bereich. Von diesem Grundsatz macht das EStG eine Ausnahme für Mehraufwendungen für Verpflegung für die ersten 3 Monate einer doppelten Haushaltsführung. Der Gesetzgeber verfügt über eine besondere Typisierungskompetenz im Bereich gemischt veranlasster Aufwendungen. Hierzu rechnet auch Verpflegungsmehraufwand bei doppelter Haushaltsführung. Vergleichbar mit Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, bei denen das BVerfG die Perspektive der multikausalen und -finalen Wertungszusammenhänge herausgearbeitet hatte, besteht die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers auch hier dahingehend, dass der Steuerpflichtige nach 3 Monaten einer doppelten Haushaltsführung regelmäßig eine Verpflegungssituation vorfindet, die keinen beruflich veranlassenden Mehraufwand verursacht, weil der Steuerpflichtige sich in dieser Übergangszeit auf die am Beschäftigungsort vorgefundene Verpflegungssituation einstellen kann. Eine Ausdehnung der Frist ist daher von Verfassungswegen nicht geboten.

Engere verfassungsrechtliche Grenzen ergeben sich auch nicht aus Art. 6 Abs. 1 GG. Diese Vorschrift verbietet dem Gesetzgeber bei beiderseits berufstätigen Ehegatten zwar, Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung als beliebig disponibel zu betrachten. Aber die 3-Monatsfrist und die Möglichkeit, sich auf die Verpflegungssituation einzustellen, werden durch den Tatbestand der Ehe nicht beeinflusst. Schließlich liegt auch eine Verletzung der durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Berufsfreiheit durch die 3-Monatsfrist eher fern.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 1/2011, durch die Redaktion gekürzt.

Erneute doppelte Haushaltsführung am früheren Beschäftigungsort

BFH, 08.07.2010, VI R 15/09, HI2424173

1. Wurde eine doppelte Haushaltsführung beendet, kann sie am früheren Beschäftigungsort auch in der dazu schon früher genutzten Wohnung erneut begründet werden.

2. Eine doppelte Haushaltsführung ist regelmäßig dann beendet, wenn der Haushalt in der Wohnung am Beschäftigungsort nicht mehr geführt wird.

» Sachverhalt

Der verheiratete M wurde von seinem Arbeitgeber nach A abgeordnet und bezog dort im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung in 2004 eine Wohnung.

Von Oktober 2005 - Juli 2006 war M beurlaubt, arbeitete und wohnte in B; seine Wohnung in A stand zwischenzeitlich leer.

Im August 2006 nahm M seine Tätigkeit in A wieder auf und bezog dort seine „alte“ Wohnung.

Für 2006 begehrte er Verpflegungsmehraufwand für 3 Monate für die ab August 2006 neu begründete doppelte Haushaltsführung in A. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Die Klage war erfolgreich.

» Entscheidung des BFH

Zu unterscheiden ist zwischen Beibehaltung und Beendigung der doppelten Haushaltsführung. Ab Beendigung, d. h. wenn der Haushalt in der Wohnung am Beschäftigungsort nicht mehr geführt wird, weil der Steuerpflichtige die Familienwohnung an den Beschäftigungsort verlagert oder seine regelmäßige Arbeitsstätte aufgibt und an einem anderen Ort tätig wird, scheidet der Werbungskostenabzug aus. Das EStG schließt es aber nicht aus, dass nach Beendigung erneut eine doppelte Haushaltsführung am früheren Beschäftigungsort und in der früheren Wohnung begründet wird. Daher sind die Kosten der Wohnung abziehbar.

Gleiches gilt für den Verpflegungsmehraufwand, denn das EStG stellt nicht mehr auf die konkrete Verpflegungssituation ab. Die Regelung des Verpflegungsmehraufwands hat sich vom ursprünglichen Regelungszweck entfernt. Denn der Abzugstatbestand des Verpflegungsmehraufwands beruht auf dem Gedanken, dass man sich an die neue Verpflegungsinfrastruktur erst gewöhnen muss und daher in der Eingewöhnungsphase zunächst einen beruflich bedingten Mehraufwand für Verpflegung hat. Davon kann in (Ausnahme-)fällen wie hier nicht ausgegangen werden. Doch das einkommensteuerrechtliche Reisekostenrecht unterstellt typisierend den Grundfall. Der Verpflegungsmehraufwand während der 3-Monatsfrist wird daher unabhängig von der konkreten Verpflegungssituation und der Kenntnisse des Steuerpflichtigen davon gewährt.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 1/2011, durch die Redaktion gekürzt.

Unterhaltszahlungen an Angehörige im Ausland

BFH, 30.06.2010, VI R 35/09, HI2522294

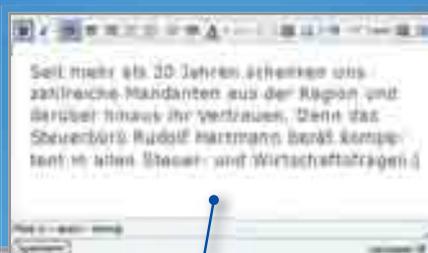
1. Ein eigen genutztes Wohnhaus ist ebenso wie ein Angehörigen überlassenes Wohnhaus als Vermögen des Unterhaltsempfängers mit dem Verkehrswert zu berücksichtigen (entgegen R 33a.1 EStR).

2. Der Wert des Vermögens einer unterhaltenen Person ist i. d. R. bis zu einem Wert von 15.500 EUR gering; diese Wertgrenze ist bei Zahlungen ins Ausland entsprechend der sog. Ländergruppeneinteilung an die Verhältnisse des Wohnsitzstaats der unterhaltenen Person anzupassen.

3. Leben mehrere Unterhaltsempfänger zusammen, ist eine Auftei-

SCHNELL INDIVIDUELL

Bilder austauschen oder
eigene Fotos verwenden?
Mit wenigen Mausklicks!



Texte ändern? Einfach
Textfeld anklicken und
darüberschreiben oder
einkopieren!

Andere Farbe?
Blitzschnell!



1&1

www.1und1.de

lung einheitlicher Unterhaltszahlungen nur möglich, wenn diese gewissermaßen „aus einem Topf“ wirtschaften.

» Sachverhalt

Die Eheleute M und F zahlten 7.350 EUR an die in der Türkei lebenden Eltern von F und begeherten deren Abzug nach § 33a Abs. 1 EStG. Nach einer Bescheinigung der türkischen Behörden waren die Eltern nicht berufstätig, ohne Einkünfte und ohne Vermögen.

Vor dem FG wurde eingeräumt, dass der Vater eine monatliche Rente von 220 EUR bezieht und Eigentümer zweier Häusern mit je 45 qm Wohnfläche ist.

In einen Haus wohnen die Eltern selbst, im anderen unentgeltlich Familieangehörige.

Das Finanzamt ließ die Zahlungen unberücksichtigt. Die Klage war teilweise erfolgreich. Der BFH hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zurück.

» Entscheidung des BFH

Ausgangspunkt ist die geänderte Rechtsprechung des VI. Senats, wonach sich das Tatbestandsmerkmal „gesetzlich unterhaltsberechtigte Person“ i. S. d. § 33a Abs. 1 EStG nach den zivilrechtlichen Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruchs, nämlich Anspruchsgrundlage, Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit richtet.

Allein der Umstand, dass Leistungen an potenziell unterhaltsberechtigte Personen erbracht werden, genügt noch nicht für den Abzug nach § 33a Abs. 1 EStG. Entscheidend ist u. a. die Bedürftigkeit. Die war angesichts der beiden Häuser zweifelhaft, da § 33a Abs. 1 S. 3 EStG voraussetzt, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Ausschlaggebend hierfür ist der gemeine Wert des Vermögens. Bis zu 15.500 EUR, ggf. korrigiert nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaats, gelten noch als gering.

Unter erhöhten Mitwirkungspflichten von M und F sind die Verkehrswerte der Häuser zu ermitteln, zumal der Unterhaltsempfänger mit der unentgeltlichen Überlassung des einen Hauses seine Bedürftigkeit selbst herbeigeführt hat.

Verfügt nur der Vater über relevantes Vermögen, ist seine vorrangige Unterhaltsverpflichtung gegenüber seiner Frau zu beachten.

Weil das FG die Zahlungen zu 2/3 den Eltern von F und zu 1/3 deren Bruder zugeordnet hatte, verwies der BFH auf die Notwendigkeit der Prüfung, ob der Bruder mit seinen Eltern tatsächlich eine Haushaltsgemeinschaft gebildet hatte. Auf Grundlage der bisherigen Feststellungen bezweifelte dies der BFH.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, Aus BFH/PR 1/2011, durch die Redaktion gekürzt.

Bücher eines Lehrers als Arbeitsmittel

BFH, 20.05.2010, VI R 53/09, HI2452593

1. Arbeitsmittel sind Wirtschaftsgüter, die unmittelbar zur Erledigung der dienstlichen Aufgaben dienen. Hierzu können auch Zeitschriften und Bücher zählen, wenn die Literatur ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend beruflich genutzt wird.

2. Die allgemeinen Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Arbeitsmitteln gelten auch, wenn zu entscheiden ist, ob Bücher als Arbeitsmittel eines Lehrers zu würdigen sind. Dabei ist die Eigenschaft eines Buchs als Arbeitsmittel nicht ausschließlich danach zu

bestimmen, in welchem Umfang der Inhalt eines Schriftwerks in welcher Häufigkeit Eingang in den abgehaltenen Unterricht gefunden hat. Auch die Verwendung der Literatur zur Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsnachbereitung oder die Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für eine Unterrichtseinheit, die nicht abgehalten worden ist, kann eine ausschließliche oder zumindest weitaus überwiegende berufliche Nutzung der Literatur begründen.

» Sachverhalt

Realschullehrer K gehörte der „American Anthropological Association“ an und unterrichtete Deutsch, Geschichte, Sozialkunde sowie Ethik.

Er machte folgende Werbungskosten geltend: 1.536 EUR für 37 Bücher, 210 EUR für vier Zeitschriftenabonnements sowie Aufbewahrungsboxen, außerdem 405 EUR für Bürobedarf, Fernleihe, Kopien und Binden.

Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten für die Zeitschrift „Sozialismus“ und eine Box, darüber hinaus nur 50 % der restlichen Kosten. Die Klage blieb erfolglos.

» Entscheidung des BFH

Der BFH hob die Vorentscheidung auf. Im zweiten Rechtsgang hat das FG jedes einzelne Buch anhand der beabsichtigten tatsächlichen Verwendung zu untersuchen, ob es der allgemeinen Lebensführung oder dem beruflichen Bereich zuzuordnen bzw. als gemischt genutzter Gegenstand einzustufen ist.

Werbungskosten sind alle beruflich veranlassten Aufwendungen, auch die für Arbeitsmittel. Sie können uneingeschränkt abgesetzt werden, wenn Arbeitsmittel weitaus überwiegend beruflich verwendet werden. Entscheidend ist nicht der objektive Charakter des Gegenstands, sondern dessen tatsächlicher Verwendungszweck im Einzelfall. Dies gilt auch für Bücher als Arbeitsmittel eines Lehrers. Es ist unerheblich, ob solche Bücher auch Steuerpflichtige kaufen, die keine berufliche Verwendung dafür hätten.

Diese Grundsätze hat die Vorinstanz nicht berücksichtigt, indem sie den beruflichen Veranlassungszusammenhang nur angenommen hat, soweit die Literatur auch in nennenswertem Umfang in den Unterricht eingegangen ist. Denn sie könnte auch zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung sowie für nicht abgehaltene Unterrichtseinheiten angeschafft worden sein. Auch außerschulische Interessen von K an anthropologischen und gesellschaftspolitischen Themen schließen die berufliche Veranlassung nicht aus. Liegt eine nahezu ausschließliche berufliche Nutzung vor, stehen private Motive dem Werbungskostenabzug nicht entgegen.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 1/2011, durch die Redaktion gekürzt.

Nachträgliche Anschaffungskosten

BFH, 09.06.2010, IX R 52/09, HI2452596

1. Als nachträgliche Anschaffungskosten können Aufwendungen des Steuerpflichtigen dessen Auflösungsverlust nur erhöhen, wenn sie sich auf die konkrete Beteiligung beziehen.

2. Befriedigt ein qualifiziert beteiligter Gesellschafter einer GmbH einen Gläubiger der GmbH, obschon diese Verbindlichkeit wegen der Vollbeendigung der GmbH nicht mehr besteht, ist der entspre-

EINFACH WIE 1 UND 1

PROBIEREN KOSTET NICHTS!

Probieren Sie unsere spezielle 1&1 Do-It-Yourself Homepage für Steuerberater einfach aus, 30 Tage kostenlos. Und nur wenn Sie zufrieden sind, zahlen Sie danach günstige 9,99 € im Monat. Alles inklusive, was Sie brauchen: von der individuellen Internet-Adresse bis zum Speicherplatz.

1&1 DO-IT-YOURSELF HOMEPAGE

**KOSTENLOS
AUSPROBIEREN:**

www.1und1.de/steuer

30 Tage kostenlos, danach nur 9,99 €
im Monat bei 12 Monaten Laufzeit.



1&1

www.1und1.de

MEMBER OF
**united
internet**

chende Aufwand nicht (mehr) durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst.

» Sachverhalt

K ist vielfältig geschäftlich aktiv; u. a. war er qualifiziert an einer GmbH beteiligt, die wegen Vermögenslosigkeit gelöscht worden war. Nach dem Erlöschen und dem damit verbundenen zivilrechtlichen Untergang der Verbindlichkeiten zahlte K ein Darlehen zurück, das eine Bank der GmbH gegeben hatte. Er machte diese Aufwendungen als nachträgliche Anschaffungskosten nach § 17 Abs. 4 EStG geltend. Finanzamt und FG lehnten das ab.

» Entscheidung des BFH

Der BFH folgte der Vorentscheidung. Die Zahlung war nicht durch das Gesellschaftsverhältnis zur GmbH veranlasst, da die GmbH bereits voll beendet war und Forderungen der Bank ihr gegenüber nicht mehr bestanden, die K hätte ablösen können.

» Praxishinweis

Nach § 17 Abs. 1, 4 EStG kann der Gesellschafter einen Auflösungsverlust geltend machen. Das ist der Betrag, um den die im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft von ihm persönlich getragenen Kosten sowie seine Anschaffungskosten den gemeinen Wert des ihm zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens der Kapitalgesellschaft übersteigen. Zu den abziehbaren nachträglichen Anschaffungskosten können auch Finanzierungshilfen des Gesellschafters zugunsten der Gesellschaft gehören. Auch wenn diese, z. B. Darlehen oder Bürgschaften, dem Fremdvergleich nicht standhalten, folgt allein daraus noch nicht ihre Funktion als Eigenkapital, und deshalb auch nicht ihre Berücksichtigung als nachträgliche Anschaffungskosten im Verlustfall.

Werden solche Finanzierungshilfen geleistet, nachdem die GmbH aufgrund Vermögenslosigkeit und Löschung nach Liquidation bereits voll beendet war, sind diese Aufwendungen nicht mehr durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, weil die GmbH dann nämlich als Person nicht mehr existent ist; Verbindlichkeiten gehen unter. Dies gilt auch dann, wenn der Gesellschafter geschäftlich motiviert gezahlt hat, weil er z. B. um seine Reputation fürchtete und verhindern wollte, dass die Bank, die er nach dem Untergang der Verbindlichkeit dennoch befriedigte, ihm für andere gewerbliche Aktivitäten kein Geld mehr ausleiht. Dies alles kann eine fehlende Veranlassung durch das konkrete Gesellschaftsverhältnis nicht ersetzen. Der Abzug der Aufwendungen bei den anderen geschäftlichen Aktivitäten konnte im Streitfall nicht geprüft werden.

Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH, aus: BFH/PR 1/2011, durch die Redaktion gekürzt.

Zurechnung des Gewinns bei Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Mitunternehmerschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr

BFH, 18.08.2010, X R 8/07, HI2424174

Bei Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer gewerblich tätigen Mitunternehmerschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr ist

der Gewinn in dem Kalenderjahr des Ausscheidens bezogen; § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG ist auf den ausscheidenden Mitunternehmer nicht anwendbar.

» Sachverhalt

K war Gesellschafter einer OHG mit einem Wirtschaftsjahr vom 1.3. – 28.2. Im Dezember 2003 brachte er seinen Mitunternehmeranteil in eine Stiftung ein und schied als Gesellschafter aus.

Den bis Dezember 2003 erzielten Gewinnanteil erfasste das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid 2003.

Dagegen wandte sich K mit der Begründung, der angesetzte Gewinnanteil sei das anteilige laufende Ergebnis für den Zeitraum 3/2003 – 12/2003. Da die OHG fortbestehe, seien die Einkünfte im Veranlagungszeitraum 2004 zu versteuern.

Das FG gab der Klage statt.

Der BFH hob das Urteil auf und wies die Klage ab.

» Entscheidung des BFH

Gem. § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG gilt bei Gewerbetreibenden mit abweichendem Wirtschaftsjahr der Gewinn als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

Für eine Mitunternehmerschaft gelten die allgemeinen Regeln.

Das Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer mehrgliedrigen Mitunternehmerschaft lässt deren Wirtschaftsjahr unberührt. Es entsteht – anders als bei Auflösung der Mitunternehmerschaft – kein Rumpfwirtschaftsjahr.

Da § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG – im Gegensatz zu dem für Land- und Forstwirte geltenden § 4a Abs. 2 Nr. 1 EStG – keine Regelung für Veräußerungsgewinne enthält, läge es nahe, § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG auch auf ausscheidende Mitunternehmer anzuwenden, sodass auch deren Gewinne in dem Jahr zu versteuern wären, in dem das abweichende Wirtschaftsjahr der Mitunternehmerschaft endet.

Übereinstimmend mit dem IV. Senat ist der X. Senat jedoch der Auffassung, dass § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG keine Zuweisungsentscheidung für Gewinne von Mitunternehmern trifft, die während des abweichenden Wirtschaftsjahrs aus der Mitunternehmerschaft ausscheiden. Der „Gewinnermittlungszeitraum“ für den einzelnen Mitunternehmer wird vielmehr durch den „Einkunftserzielungszeitraum“ bestimmt, der durch die Dauer der Beteiligung begrenzt ist und der für den im Lauf des Wirtschaftsjahrs ausscheidenden Mitunternehmer mit dessen Ausscheiden endet.

Der Gewinn des Mitunternehmers ist daher im Jahr des Ausscheidens zu erfassen.

Der Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitunternehmers ist neben der Höhe des anteiligen Gewinns im Feststellungsbescheid mit Bindungswirkung für das anschließende Festsetzungsverfahren festzustellen.

» Praxishinweis

Das Urteil schafft Planungssicherheit für ausscheidende Mitunternehmer. Sie können durch die Wahl des Zeitpunkts des Ausscheidens – 31.12. oder 1.1. – bestimmen, in welchem Jahr der Gewinn zu versteuern ist.

Dr. Jutta Förster, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 1/2011, durch die Redaktion gekürzt.

» Umsatzsteuer

Zulässigkeit der Einschränkung des Umsatzschlüssels bei gemischt-genutzten Gebäuden

BFH, 22.07.2010, V R 19/09, HI2488691

Dem EuGH wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 der 6. EG-RL dahingehend auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten ermächtigt, für die Aufteilung der Vorsteuern aus der Errichtung eines gemischt-genutzten Gebäudes vorrangig einen anderen Aufteilungsmaßstab als den Umsatzschlüssel vorzuschreiben?

» Sachverhalt

K errichtete ein Wohn- und Geschäftshaus, das sie nach Fertigstellung 2004 teils steuerfrei, teils steuerpflichtig vermietete. Sie begehrte im Streitjahr 2004 erfolglos die Aufteilung der das Gebäude betreffenden Vorsteuerbeträge nach dem Umsatzschlüssel. Die Klage hatte Erfolg.

» Entscheidung des BFH

Der BFH hat die im Leitsatz wiedergegebene Frage dem EuGH vorgelegt.

» Praxishinweis

Wird ein Gebäude teils steuerpflichtig, teils steuerfrei vermietet, ist ebenso wie bei der Errichtung eines Gebäudes für Geschäfts- und

Wohnzwecke eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge erforderlich, weil der Vorsteuerabzug nur für die steuerpflichtige Verwendung eröffnet ist. Als „sachgerechter“ Aufteilungsmaßstab kommt das Verhältnis der für den jeweiligen Bereich genutzten Flächen in Betracht. Die Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel ist nur dann zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. Da bei Gebäuden eine Aufteilung nach dem Flächenschlüssel stets eine wirtschaftliche Zurechnung ermöglicht, ist die Anwendung des Umsatzschlüssels für Gebäude praktisch ausgeschlossen.

Das Unionsrecht sieht als Regelaufteilungsmaßstab den Umsatzschlüssel vor, eröffnet aber den Mitgliedstaaten Spielräume. Diese können nach Art. 173 Abs. 2 der MwStSystRL u. a.

- dem Steuerpflichtigen gestatten, für jeden Bereich seiner Tätigkeit einen besonderen Pro-rata-Satz anzuwenden, wenn für jeden dieser Bereiche getrennte Aufzeichnungen geführt werden;
- den Steuerpflichtigen verpflichten, für jeden Bereich seiner Tätigkeit einen besonderen Pro-rata-Satz anzuwenden und für jeden dieser Bereiche getrennte Aufzeichnungen zu führen;
- dem Steuerpflichtigen gestatten oder ihn verpflichten, den Abzug je nach der Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Gegenstände oder Dienstleistungen vorzunehmen;
- dem Steuerpflichtigen gestatten oder ihm vorschreiben, den Vorsteuerabzug nach der in Abs. 1 Unterabs. 1 vorgesehenen Regel bei allen Gegenständen und Dienstleistungen vorzunehmen, die für die dort genannten Umsätze verwendet wurden.

Der BFH hat Zweifel, ob die eingeschränkte Anwendung des Umsatzsteuerschlüssels mit den Vorgaben des Unionsrechts vereinbar ist. Ist der Umsatzschlüssel günstiger, ist Einspruch geboten und der Fall bis zur abschließenden Entscheidung des BFH in dieser Sache offenzuhalten.

Dr. Suse Martin, Vors. Richterin am BFH, aus: BFH/PR 1/2011, durch die Redaktion gekürzt.

Bezaubernd individuell!



Jeder Mensch ist anders. Keine Kanzlei gleicht der anderen. Da liegt es nahe, dass nur eine Lösung, die diese Individualität in allen Belangen kompromisslos abbildet, Sie auch wirklich bei der Umsetzung Ihrer Ziele unterstützen kann.

hmdpro bietet Ihnen genau diesen Vorteil.

Sie lassen sich nicht verbiegen. Erst recht nicht von einer Softwarelösung. **hmdpro** verbiegt sich für Sie, ganz wie Sie das wollen. So muss moderne Software sein.

Effizient, übersichtlich, informativ und in hohem Maße bedienerfreundlich hilft hmdpro allen Personen in Ihrer Kanzlei den Alltag einfach zu gestalten und selbst komplexe Tätigkeiten mit Leichtigkeit zu meistern. Die einzige Vorgabe sind Ihre Anforderungen.

hmdpro.
Das wollen Sie haben. Garantiert.

Anschauen
Mehr erfahren
Live erleben

auf www.hmdpro.de
unter 08152/988-200
wann immer Sie wollen.

Besuchen Sie uns auf der
CeBIT 2011
01.-05.03.2011
Halle 5 | Stand F 38



Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Energiemarkt – Vielfältige Chancen bei stetigem Wandel

Der Energiemarkt befindet sich seit Jahren im Umbruch. Hierdurch ergeben sich nicht nur für klassische Energieversorger neue Chancen, aber auch Risiken. Die gesetzlichen Änderungen erfolgen allerdings so schnell, dass man leicht den Überblick verlieren kann.

» Chancen und Risiken der Liberalisierung des Energiemarktes

Was vor einigen Jahren noch undenkbar war, ist inzwischen Normalität: Strom und Gas werden nicht mehr bei dem heimischen Stadtwerk gekauft, sondern bei dem jeweils günstigsten Anbieter zu einem individuell passenden Tarif. Besonders energieintensive Unternehmen haben darüber hinaus diverse Befreiungs-/Erstattungsansprüche auf im Energiepreis enthaltene Kostenbestandteile (insb. Energie- und Stromsteuererstattung, Befreiung von der Konzessionsabgabe etc.). Möglich gemacht hat dies die Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte. Hierbei wurden Energieerzeugung, Netzbetrieb und Energieverkauf weitgehend voneinander getrennt (sog. Unbundling), so dass auch Unternehmen ohne entsprechende Netze Strom und Gas verkaufen können. Dies ging allerdings einher mit einer zunehmenden Regulierung der Beteiligten, gerade auch der Netzbetreiber. Denn diese sollen jedem Anbieter einen diskriminierungsfreien Zugang zum jeweiligen Markt ermöglichen. Zum Netzbetreiber kann man leichter werden als gedacht, z.B. als Betreiber von Gewerbegebieten, Einkaufszentren oder Gebäudekomplexen, der nicht selten den Strom sogar zentral einkauft und an die einzelnen Nutzer weiterverkauft. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gewährt in diesen Fällen (sog. Objektnetzen) zwar eine Reihe von (europarechtlich zweifelhaften) Privilegien. Es sind aber dennoch einige Vorgaben des EnWG und weiterer Gesetzes (insb. beim Weiterverkauf von Strom / Gas) zu beachten, was nicht immer bekannt ist.

Die komplexen Regeln haben einen neuen Wirtschaftszweig von Energieberatern und Servicedienstleistern entstehen lassen, die die gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten helfen und energiewirtschaftlich optimierte Konzepte erarbeiten. Dies darf angesichts der Veränderungen allerdings nie als statisches Gebilde betrachtet werden, sondern bedarf der fortlaufenden Überprüfung und Anpassung an die aktuellen Anforderungen.

» Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)

Das EEG garantiert für die Einspeisung von Strom aus bestimmten regenerativen Erzeugungsquellen für jeweils 20 Jahre eine feste Einspeisevergütung. Allerdings ist das Gesetz dem steten Wandel unterworfen – ca. alle 4 Jahre gibt es ein neues, so dass es sich (wie sonst nur im Steuerrecht) eingebürgert hat, die Jahreszahl dem Gesetz hinzuzufügen (aktuell sind wir beim „EEG 2009“). Hinzu kommen zwischenzeitliche Änderungen, die wie die Absenkung der Einspeisevergütung oder die Kostenwälzung ganz wesentliche Punkte betreffen. Zudem ist auf Details zu achten: So ist z.B. inzwischen die Meldung einer PV-Anlage an die Bundesnetzagentur vonnöten; anderenfalls muss der Netzbetreiber die Einspeisevergütung nicht bezahlen. Es gilt also stets ganz aktuell zu prüfen, ob und zu welchen Konditionen sich ein Projekt trägt.

Des einen Freud, des anderen Leid – die EEG-Vergütung muss von allen Stromletztverbrauchern bezahlt werden. Bei einer Steigerung der EEG-Umlage von 2,05 Cent /kWh in 2010 auf 3,53 Cent / kWh in 2011 macht dies einen immer größerer Anteil am Gesamtstrompreis aus. Der wirtschaftliche Druck, Energieeinsparungen und/ oder energiewirtschaftlich optimierte Konzepte zu prüfen und umzusetzen, steigt daher weiter.

» Contracting

Unter dem Begriff des Contracting werden verschiedene Geschäftsmodelle zusammengefasst. Die Grundidee ist, dass Unternehmen mit hohem Energiebedarf die möglichst effektive Erzeugung der benötigten Energie spezialisierten Energieunternehmen (sog. Contractoren) übertragen. Regelmäßig findet die Energieerzeugung in modernen und gesetzlich geförderten KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplung / Blockheizkraftwerken) statt. Dies wird häufig kombiniert mit dem Umbau / der Erneuerung vorhandener Altanlagen, wobei nicht selten Finanzierungskomponenten eine große Rolle spielen (der Eigentümer kann / will die Erneuerung nicht finanzieren). Anzutreffen ist diese Art des Contracting sowohl in der Immobilienwirtschaft (Mietwohnungen, Eigentumswohnungen etc.) als auch im gewerblich / industriellen Bereich. Die steigende EEG-Umlage, die auch für Stromlieferungen des Contractors an seine Kunden anfällt, macht viele Projekte allerdings unwirtschaftlich.

Weiterhin werden Contracting-Modelle durch eine zum 01.01.2011 eingreifende Änderung von Energie- und Stromsteuergesetz belastet: Die Entlastung von energieintensiven Unternehmen (zu denen Contractoren gehören) durch Steuererstattungen wird reduziert und davon abhängig gemacht, dass auch der letztendliche Verbraucher der vom Contractor gelieferten Energie zu den energieintensiven oder sonst privilegierten Unternehmen zählt, was z.B. bei Kliniken, Einkaufszentren etc. nicht der Fall ist.



RA Dr. Stefan Lammel

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

Aktueller Beratungsanlass: Gemischt genutzte Gebäude

» Überblick zu den wichtigsten Prüfungspunkten

Für Vermieter und Verpächter ändert sich nicht nur wegen der Abschaffung des „Seeling-Modells“ gleich zu Beginn des Jahres 2011 einiges, was gravierende Auswirkungen auch die Finanzierung von Miet- und Pachtobjekten hat.



Diese Tabelle steht für Sie auch als Arbeitsvorlage unter www.steuer-consultant.de zur Verfügung, damit Sie damit individuell in Ihrer Kanzlei arbeiten können.

Folgende Punkte sind zu beachten:

	Ja	Nein
<p>Geänderter Vorsteuerabzug Ab 2011 kann der Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden nicht mehr zu 100 % in Anspruch genommen werden. Wichtig: Das Wahlrecht des Unternehmer-Mandanten, gemischt genutzte Gebäude in vollem Umfang dem Betriebsvermögen zuzuordnen besteht auch weiterhin. Allerdings ist der Vorsteuerabzug für Leistungen ausgeschlossen, die nicht der Verwendung des Grundstücks für Unternehmenszwecke dienen. Damit entfällt die Versteuerung der Privatnutzung. Es besteht in der Regel kein Liquiditäts- und Zinsvorteil mehr durch die 100%-ige Zuordnung des Grundstücks zum Betriebsvermögen. Die Änderung ist nicht anzuwenden für Gebäude, deren Herstellung vor dem 1.1.2011 begonnen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ für Gebäude, bei denen eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist der Bauantrag der Zeitpunkt des Beginns der Herstellung, ■ bei Gebäuden, bei denen keine Baugenehmigung benötigt wird, für den aber Bauunterlagen einzureichen sind, ist der Zeitpunkt der Einreichung der Bauunterlagen der Beginn der Herstellung. <p>Nicht betroffen von der Neuregelung sind Wirtschaftsgüter, die umsatzsteuerlich nicht zu Gebäuden- oder Grundstücksbestandteilen zählen, wie beispielsweise Photovoltaikanlagen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Rückwirkende Verlängerung der Immobilien-Spekulationsfrist ist nicht verfassungsgemäß Ein Gewinn aus Immobilienverkäufen innerhalb von 10 Jahren darf nicht besteuert werden, wenn die 2jährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen war und durch die rückwirkende Fristverlängerung (Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002) Wertsteigerungen versteuert werden müssten, die vor der Verkündung entstanden sind. Es dürfen also nur Wertsteigerungen erfasst werden, die vor dem 31.03.1999 (Verkündungsdatum) entstanden sind (BVerfG vom 7.7.2010 – 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04 und 2 BvL 13/05). Wichtig: Bei der Berechnung der Spekulationsfrist kommt es auf das Datum des Kaufvertrags an (BFH vom 17.12.2009 – III R 49/09).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Verbilligte Überlassung von Wohnungen Bei verbilligter Vermietung einer Wohnung soll der maßgebliche Prozentsatz auf 66 % bzw. 2/3 der ortsüblichen Miete vereinlicht werden. Wird mehr als 66 % der ortsüblichen Miete gezahlt, gilt die Vermietung als vollentgeltlich und ermöglicht den vollen Werbungskostenabzug. Auf die heute vom Steuerpflichtigen aufwändig zu erstellende Totalüberschussprognose wird verzichtet (Beschluss des Koalitionsausschusses von CDU, CSU und FDP vom 9.12.2010).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Aufteilung der Vorsteuer nach Flächen- oder Umsatzschlüssel? Ob die Vorsteuer nach Flächenschlüssel oder nach Umsatzschlüssel aufgeteilt werden soll, liegt derzeit zur Entscheidung beim EuGH (Az: C 5121/10). Hier empfiehlt sich eine Günstigerprüfung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Praxis Vermögensgestaltungsberatung

» Rürup-Rente (Teil 2)

Im Beitrag 10/2010 analysierte der Autor die „Rürup-Rente als Altersversorgungsinstrument. Das Fazit lautete: „Wer im Alter weiterhin hohe Einkünfte hat, sollte diese Variante der Altersvorsorge meiden. Nur bei einem starken Rückgang des steuerpflichtigen Einkommens im Ruhestand, bei der Auswahl eines leistungsstarken Versicherers und bei einer sehr langen Lebenserwartung erscheint die Basisrente attraktiv für Unternehmer.“

» Fall aus der Praxis

Ein Versicherungsagent, der von seinem Steuerberater mit dem Artikel konfrontiert wurde, will es genau wissen. Sein „Gegenargument“: Bei Abschlüssen in 2010 wirke doch der „doppelte“ Steuervorteil: 70 % der Prämie kann jetzt abgezogen werden – und die Rente, die bald beginnt, wird nur zu 66 % (Rentenbeginn 2013) veranlagt. Also muss es sich doch rechnen! Er bittet daher sein Angebot zu analysieren: Der potenzielle Versicherungskunde ist 62 Jahre alt. Sein Einkommen ist im Spitzensteuerbereich – auch im Ruhestand. In 2010 soll die maximal mögliche Summe von 20.000 € in die Rürup-Rente investiert werden. Danach ruht die Versicherung drei Jahre. Auf Zusatzversicherungen verzichtet er völlig. Im Gegenzug erhält er eine höhere Anfangsrente. Diese beträgt beim Rentenbeginn in drei Jahren monatlich 121,96 €. Sie steigt – so die Prognose – alle fünf Jahre an. Nach fünf Jahren gibt es 123,36 € im Monat. Später steigt sie auf 130,61 €, 138,29 €, nach zwanzig Jahren auf 146,43 €.

Um korrekte Ergebnisse zu erreichen, müssen Annahmen getroffen werden:

Entscheidend für die Sinnhaftigkeit der Versicherung ist die Rentenlaufzeit – und damit die Lebensdauer des Mandanten. Weiter spielt eine Rolle, ob die Versicherung die angekündigten Renten wirklich zahlen kann. Denn sicher sind nur die „Garantierrenten“, die Überschüsse sind keinesfalls feste Größen. Das schreibt die Versicherung auch in ihrem Angebot: „Die Überschussrente wird ab Rentenbeginn gewährt. (...) Da aber die künftige Überschussentwicklung nicht vorhersehbar ist, kann auch eine Herabsetzung erfolgen.“ Im Klartext: Selbst eine Rentenkürzung bis zur Höhe der Garantie ist denkbar. Das ist der „Worst Case“.

Die „nackten Zahlen“ zeigen die Sinnhaftigkeit (siehe Tabelle): Das Angebot lohnt sich, wenn der Unternehmer alt wird. Mit



Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,

leitet das Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover. Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant, Partner des StB-Verbands Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e. V. und Mitglied der Private Banking Prüfungsinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögenger.

Telefon: 05 11/36 07 70

Rendite in % p.a. nach Steuern

Lebensalter	70	75	80	85	90	95	100
"Normalfall" (Prognose Versicherung)	-19,1	-4,4	1,0	3,5	4,8	5,6	6,1
"Vorsichtsprinzip" (nur 1 Rentensteigerung)	-13,6	-4,6	0,7	3,1	4,4	5,1	5,5
"Worst Case" (Garantierrente)	-23,3	-7,6	-1,8	0,9	2,4	3,3	3,9
"Normalfall", aber Grenzsteuersatz während Rente 25 %	-16,8	-2,5	2,6	4,9	6,1	6,8	7,2

Alle Angaben ohne Gewähr; Quelle: www.IQF.de

ca. 84 Lebensjahren übersteigt er die Rendite nach Steuern von 3,3 % (Referenzzins einer „gewöhnlichen Kapitalanlage“ nach Steuern). Wenn alles gut läuft, er sehr alt wird und zugleich die Versicherung die Überschüsse erwirtschaftet („Normalfall“), kommen sehr attraktive Renditen über der 5 % - Marke heraus.

Dieses Ergebnis ändert sich kaum, wenn das Vorsichtsprinzip angewendet wird. Die Annahme hier: Die Versicherung schafft lediglich die erste Erhöhung nach fünf Jahren, bleibt danach in ihrer Rente konstant.

Im Worst Case lohnt sich die Versicherung wohl nicht, denn der Unternehmer muss mindestens 95 Jahre alt werden – trotz Steuervorteile. Und lange leben muss er in jedem Fall. Denn selbst im von der Versicherung avisierten „Normalfall“ muss der heute 62-Jährige mindestens noch 18 Jahre am Leben bleiben, um wenigstens sein Geld unverzinst nach Steuern zurück zu haben.

Bleibt die Frage: Ändert sich viel, wenn der Steuersatz deutlich geringer ist, z. B. nur 25 %? Ja, deutlich – zu Gunsten der Rürup-Rente! Die Tabelle zeigt das Ergebnis.

» Fazit

Wer kurz vor der Rente steht und jetzt eine Einmalzahlung leisten will, kann auch in 2011 den Abschluss prüfen. Dann muss alles gut laufen, also die „richtige“ Versicherungsgesellschaft ausgewählt und ein sehr hohes Lebensalter erreicht werden. Gut ist, wenn der Grenzsteuersatz im Rentenalter deutlich sinkt. Das erhöht die Sinnhaftigkeit deutlich. Allerdings sollte keine hohe Inflation kommen. Denn Renten sind Geldwerte und diese sind die Verlierer bei einer starken Inflation.

» StB Michael Kemper/StB Nathalie C. Wolf/
RA/FAStR Dr. Ulrike Höreth, Stuttgart

Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Jahreswechsel 2011

Im Verlauf des zweiten Halbjahres 2009 und des Jahres 2010 hat sich in zahlreichen Bereichen des deutschen Steuerrechts notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Diesen Gesetzgebungsbedarf hat die Bundesregierung in einigen steuerlichen Gesetzen, vor allem dem Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010, BGBl. 2010 I S. 1768), aufgegriffen. Von Interesse sind zudem einige Regelungen aus dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 (BGBl. 2010 I 1885). Ferner wurden die Lohnsteuerrichtlinien mit Wirkung zum 1.1.2011 überarbeitet. Auch bestehen neue Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011. Interessant für in das Ausland entsandte Arbeitnehmer sind zudem die Regelungen im Rahmen des Gesetzes für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt (Beschäftigungschancengesetz, BGBl. 2010 I S. 1417) über die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung.

» 1. Steuerrechtsänderungen

1.1. Häusliches Arbeitszimmer

Der Gesetzgeber reagierte auf die Rechtsprechung des BVerfG zur steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (Beschluss vom 6.7.2010, Az. 2 BvL 13/09) und kehrte rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 wieder zu der bis 31.12.2006 geltenden Regelung zurück. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung steuerlich grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, es sei denn, für die berufliche Tätigkeit steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 Euro begrenzt. Die betragsmäßige Beschränkung gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet.

Hinweis: Ist noch kein bestandskräftiger Bescheid ergangen, kann die Neuregelung rückwirkend ab 2007 genutzt werden.

1.2. Werbungskostenpauschbetrag bei Einkünften aus Versorgungsleistungen

In § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG wird klargestellt, dass der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102 Euro auch bei Versorgungsleistungen gemäß § 22 Nr. 1b EStG und Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs im Sinne von § 22 Nr. 1c EStG gewährt wird.

1.3. Nachweis von Altersvorsorgebeiträgen mittels Datensatzes und Rentenbezugsmitteilung

Anbieter von steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten haben gemäß § 10a Abs. 5 Satz 5 EStG der Finanzverwaltung ab dem Veranlagungszeitraum 2010 die Höhe der von einem Steuerpflichtigen

geleisteten Altersvorsorgebeiträge durch einen Datensatz nachzuweisen, § 52 Abs. 1 EStG. Sofern eine Einwilligung des Steuerpflichtigen zur Datenübermittlung vorliegt, hat der Anbieter die nach § 10a Abs. 5 EStG erforderlichen Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund (zentrale Stelle im Sinne von § 81 EStG) zu übermitteln.

Hinweis: Zu diesen Daten gehört u.a. auch die Versicherungsnummer nach § 147 SGB VI bzw. die Zulagenummer. Wurde noch keine Versicherungs- oder Zulagenummer vergeben, gilt die Einwilligung des Steuerpflichtigen auch als Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer durch die zentrale Stelle. Der Steuerpflichtige hat danach keinen gesonderten Antrag zu stellen.

Zudem haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und andere Anbieter von Altersvorsorgeprodukten (Mitteilungspflichtige) der zentralen Stelle zum 31.3. des auf die Leistungserbringung folgenden Jahres bestimmte Daten im Rahmen der sog. Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln. In § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG wird ergänzend geregelt, dass auch die ausländische Anschrift eines Leistungsempfängers und dessen Staatsangehörigkeit anzugeben ist, sofern diese dem Mitteilungspflichtigen bekannt ist.

Hinweis: Im Rahmen eines neuen Abs. 5 wird ein Verspätungsgeld eingeführt, das von den Mitteilungspflichtigen zu entrichten ist, wenn die Rentenbezugsmitteilung nicht rechtzeitig abgegeben wird. Das Verspätungsgeld beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Rentenbezugsmitteilung noch aussteht, zehn Euro je ausstehender Mitteilung. Das von einem Mitteilungspflichtigen zu entrichtende Verspätungsgeld darf insgesamt 50.000 Euro nicht übersteigen.

1.4. Verlustfeststellungsbescheid bei nachträglich erklärten Verlusten

Die Besteuerungsgrundlagen werden bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags grundsätzlich nur in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie bei der Steuerfestsetzung zugrunde gelegt worden sind. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die neue Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 17.9.2008, Az. IV R 70/06), wonach ein verbleibender Verlustvortrag auch dann erstmals gesondert festzustellen ist, wenn der Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr zwar bestandskräftig ist, darin aber keine nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte berücksichtigt worden sind.

Die Neuregelung sieht nun eine inhaltliche Bindung der Feststellungsbescheide an die der Einkommensteuerfestsetzung zugrunde gelegten Beträge vor. Eine Ausnahme von der Bindungswirkung soll nur dann bestehen, wenn der Einkommensteuerbescheid nach dem Verfahrensrecht zwar korrigiert werden könnte, dies aber allein deshalb unterbleibt, weil sich die Höhe der festzusetzenden Steuer nicht ändert, § 10d Abs. 4 Satz 5 EStG.

Hinweis: Die gesetzliche Klarstellung soll erstmals für Verluste gelten, für die nach dem Tag der Verkündung des JStG 2010, dem 14.12.2010, eine Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags abgegeben wird, § 52 Abs. 25 Satz 5 EStG.

1.5. Gesetzliche Festschreibung der Steuerpflicht von Erstattungsziinsen

Der BFH hat mit Urteil vom 15.6.2010 - VIII R 33/07, DStR 2010, S. 1153, das gesetzliche Abzugsverbot von Nachzahlungszinsen als verfassungsgemäß bestätigt, aber die Beurteilung von Erstattungsziinsen teilweise geändert. Erstattungsziinsen wurden bisher als steuerbare Einnahmen aus Kapitalvermögen angesehen. Dieser Grundsatz soll dann nicht gelten, wenn die Steuer, wie z.B. die Einkommensteuer, und darauf entfallende Nachzahlungszinsen gemäß § 12 Nr. 3 EStG vom Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ausgeschlossen und damit dem nichtsteuerbaren Bereich zugewiesen sind, so dass die Steuererstattung beim Steuerpflichtigen nicht zu Einnahmen führt. Erstattungsziinsen waren damit gemäß diesem Urteil nicht mehr als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu deklarieren. Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes im Rahmen des JStG 2010 werden die Erstattungsziinsen nun wieder der Einkommensteuer unterworfen. Bei dieser Ergänzung handele es sich, laut Begründung zum JStG 2010, lediglich um eine Klarstellung. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG wird um einen Satz 3 erweitert, wonach Erstattungsziinsen im Sinne des § 233a der Abgabenordnung Erträge im Sinne des Satzes 1 darstellen. Dies soll rückwirkend für alle noch offenen Fälle gelten.

1.6. Nichtsteuerbarkeit von Veräußerungsgeschäften bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs

Der BFH hat entgegen der langjährigen Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs innerhalb eines Jahres nach Anschaffung steuerbar ist (BFH, Urteil v. 22.4.2008, Az. IX R 29/06, DStR 2008, S. 1191). Mit der Neuregelung in § 23 EStG wird gesetzlich klargestellt, dass die Veräußerung derartiger Gegenstände nicht steuerbar ist.

Hinweis: Die Änderung ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Gegenstände auf Grund eines nach Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes, d.h. nach dem 14.12.2010, rechtskräftig abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden, § 52a Abs. 11 Satz 3 EStG.

1.7. Verlustverrechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften von Kapitalanlagen, die vor der Einführung der Abgeltungsteuer, d.h. vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden, werden als „Altverluste“ bezeichnet. Sie können bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013 mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen verrechnet werden.

In § 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG wird gesetzlich klargestellt, dass ab dem 1.1.2009 entstandene Verluste aus Grundstücksverkäufen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG und aus Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern, die keine Wertpapiere sind, gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG keine Altverluste darstellen.

Hinweis: Derartige Verluste können somit nicht mit Gewinnen aus § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden. Die Änderung ist in allen offenen Veranlagungsfällen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

1.8. Ausschluss bestimmter öffentlich geförderter Maßnahmen aus der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen im Privathaushalt wird steuerlich gefördert. So kann bei Handwerkerleistungen ein Abzug von der Einkommensteuer in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 1.200 Euro pro Jahr vorgenommen werden. Nach derzeitigem Recht ist die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen bei Handwerkerleistungen für Maßnahmen ausgeschlossen, die nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse gefördert werden. Der Ausschluss der Doppelförderung soll gemäß § 35a Abs. 3 EStG auf weitere Förderprogramme ausgeweitet werden.

Hinweis: Danach werden Förderprogramme wie „Altersgerecht umbauen“, oder zur Förderung energetischer Renovierung, Erhaltung und Modernisierung sowie vergleichbare Förderprogramme der Länder aus dem Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 EStG ausgeschlossen.

Die Änderungen sind nach § 52 Abs. 50b Satz 6 - neu EStG erstmals für im VZ 2011 geleistete Aufwendungen anzuwenden.

Hinweis: Zudem wird gesetzlich klargestellt, dass für Kinderbetreuungskosten, die dem Grunde nach unter die Regelung von § 9c EStG fallen, eine Förderung nach § 35a EStG ausgeschlossen ist, § 35a Abs. 5 Satz 1 EStG.

1.9. Übergangsregelung bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

Nach den momentanen Bestimmungen in §§ 39 und 39e EStG sollen die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bereits im Kalenderjahr 2011 eingeführt werden und dann anzuwenden sein. Der aktuelle Entwicklungsstand des Verfahrens für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erlaubt jedoch keinen Einsatz des Verfahrens im Kalenderjahr 2011. Die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte erfolgte auf Grund der geltenden Gesetzeslage letztmalig für das Kalenderjahr 2010. Da der Lohnsteuerabzug in der Übergangszeit (2011 bis 2012) ohne neue Lohnsteuerkarte erfolgen muss, wurden mit § 52b EStG Übergangsregelungen geschaffen, die zum 1.1.2011 in Kraft treten.

Hinweis: Danach ist für 2011 die Weitergeltung der Lohnsteuerkarte 2010 vorgesehen.

Die Gültigkeit der Lohnsteuerkarten 2010 wurde übergangsweise bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale verlängert. In diesem Übergangszeitraum darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte – anders als üblich – nicht nach Ablauf des Kalenderjahres 2010 vernichten.

Hinweis: Die Lohnsteuerkarte 2010 darf erst nach Ende des Übergangszeitraums und Anwendung der ELStAM zum Lohnsteuerabzug vernichtet werden.

Nach den allgemeinen Regeln des Freibetragsverfahrens ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet, den auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Freibetrag im Übergangszeitraum ändern zu lassen, wenn die Voraussetzungen für den Freibetrag nach § 39a EStG bzw. für die Höhe des Freibetrages im Übergangszeitraum nicht mehr vorliegen. Änderungen v.a. zugunsten des Arbeitnehmers sind möglich, § 39 Abs. 5, § 39a EStG. Die Zuständigkeit zur Änderung sämtlicher Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte geht ab dem Kalenderjahr 2011 auf die Finanzämter, i.d.R. das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers, über.

Hinweis: Bisher waren hierfür die Gemeinden zuständig.

Wurde für 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt oder liegt die ursprünglich vorhandene Karte wegen Abhandenkommens nachträglich nicht mehr vor, stellt das Finanzamt im Übergangszeitraum auf Antrag des Arbeitnehmers im Rahmen eines Ersatzverfahrens eine (amtliche) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus, die an die Stelle der Lohnsteuerkarte tritt.

Hinweis: Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 irrtümlich an das Finanzamt geschickt oder vernichtet hat.

Ab dem Kalenderjahr 2012 sollen die Lohnsteuerkarten 2010 und die ersatzweise ausgestellten Bescheinigungen durch ELStAM und das Verfahren ElsterLohn II abgelöst werden.

Hinweis: Dann entfällt das dem Arbeitnehmer auszuhändigende körperliche Papier mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Die aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber in den Lohn- und Gehaltsabrechnungen mitgeteilt.

Die ELStAM bestimmen den Lohnsteuerabzug des einzelnen Arbeitnehmers. Ihnen kommt der Charakter eines Verwaltungsaktes zu. Die Bekanntgabe gegenüber dem Arbeitnehmer erfolgt regelmäßig, indem die ELStAM dem Arbeitnehmer durch Aushändigung oder elektronische Bereitstellung der ohnehin zu erstellenden Lohn- und Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers tatsächlich mitgeteilt werden müssen.

Hinweis: Die Feststellung der ELStAM erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Die allgemeine Festsetzungsfrist für das jeweilige Kalenderjahr beträgt grundsätzlich vier Jahre. Solange der Vorbehalt wirkt, kann der Arbeitnehmer eine abweichende Feststellung bzw. Änderung der ELStAM beim Finanzamt beantragen. Nicht meldepflichtige Personen, d.h. im Ausland lebende und unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer oder beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, erhalten die Identifikationsnummer nicht auf Grund eines Anstoßes durch die Meldebehörden. Wurde dem Arbeitnehmer nicht bereits eine Identifikationsnummer, etwa

aufgrund seines früheren Wohnsitzes, zugeteilt, soll die Finanzverwaltung ab einem noch festzulegenden Zeitpunkt die Zuteilung einer Identifikationsnummer veranlassen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung erarbeitet hierfür derzeit ein eigenständiges automatisiertes voraussichtlich ab 2013 einsatzfähiges Verfahren. Bis zu diesem Zeitpunkt können diesen Personen keine Identifikationsnummern zugeteilt werden, weswegen das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers weiterhin eine Papierbescheinigung (Abzugsbescheinigung) als Grundlage für die Lohnsteuererhebung ausstellt.

Die Bekanntgabe der erstmals elektronisch gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) hat unmittelbar durch das Finanzamt, statt über den Arbeitgeber, rechtzeitig vor dem geplanten Starttermin am 1.1.2012 zu erfolgen. Mit der Information wird der Arbeitnehmer aufgefordert, dem zuständigen Finanzamt etwaige gewünschte Änderungen oder Berichtigungen mitzuteilen.

Hinweis: In den Lohnsteueränderungsrichtlinien konnten wegen der letztmaligen Ausstellung der Lohnsteuerkarte in 2010 die Regelungen in Bezug auf die Lohnsteuerkarte (bisher R 39.1 LStR) ersatzlos gestrichen werden.

1.10. Bagatellgrenze hinsichtlich Arbeitnehmer-Pflichtveranlagung

Bei der Pflichtveranlagung von Arbeitnehmern wird erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 eine Bagatellgrenze von 10.200 Euro eingeführt. Übersteigt der Arbeitslohn die genannte Grenze nicht, wird auch bei Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte bzw. entsprechender Eintragung auf einer Bescheinigung nach § 39c EStG oder § 39d EStG auf eine Veranlagung ab dem Veranlagungszeitraum 2010 verzichtet, § 46 Abs. 2 EStG. Bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten gemäß § 26 Abs. 1 EStG gilt ein erhöhter Betrag von 19.400 Euro.

Hinweis: Die Überwachung bzw. die Überschreitung der Bagatellgrenzen für den Vollzug wird durch den umfangreichen Einsatz der Steueridentifikationsnummer künftig problemlos möglich sein. Durch den geplanten flächendeckenden Einsatz der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale können auch mehrere elektronische Lohnsteuerbescheinigungen verschiedener Arbeitgeber zusammengeführt und entsprechend ausgewertet werden. Durch die Steueridentifikationsnummern ist auch die Verknüpfung der Daten von Ehegatten möglich.

1.11. Transformation von Verständigungsvereinbarungen in nationales Recht

Zwischen der Finanzgerichtsbarkeit und der Finanzverwaltung ist umstritten, ob Verständigungsvereinbarungen zur Beilegung von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung von DBA, die für die deutsche Verwaltung zwar völkerrechtlich verbindlich vereinbart, aber nicht gemäß Art. 59 Abs. 2 GG in deutsches Gesetzesrecht transformiert wurden, Bindungswirkung für deutsche Gerichte im Sinne von Art. 20 Abs. 3 GG entfalten. Der BFH hatte dies mit Urteilen vom 2.9.2009 (Az. I R 90/08, IStR 2009, S. 817, und Az. I R 111/08, DStR 2009, S. 2235) und vom 11.11.2009 (Az. I R 84/08, DStRE 2010, S. 255) verneint. Anhand eines neuen § 2 Abs. 2 AO wird die Transformation von Konsultationsvereinbarungen in nationales Recht im Wege einer Rechtsverordnung des BMF ermöglicht.

Hinweis: Die Steuerpraxis wurde über die Absichten des Gesetzgebers bereits mit Schreiben des BMF vom 13.4.2010 (Az. IV B 3 – S 1301/10/10003) unterrichtet.

Bereits kurz nach der Zustimmung des Bundesrates zum JStG 2010 hat das BMF zur rechtlichen Sicherstellung der Bindungswirkung solcher Konsultationsvereinbarungen begonnen, die neu geschaffene Möglichkeit zu nutzen. So wurden Verordnungen zu bereits geschlossenen Konsultationsvereinbarungen mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und den USA auf den Weg gebracht.

Hinweis: Bevor die Verordnungen im Einzelnen in Kraft treten können, ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Diese wurde am 17.12.2010 erteilt.

1.12. Kürzung des Elterngeldes

Das Haushaltsbegleitgesetz 2011 sieht Änderungen im Bereich des Elterngeldes vor. Danach soll die Ersatzquote ab einem zu berücksichtigenden Einkommen von 1.200 Euro von 67 % auf 65 % abgesenkt werden.

Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 2 BEEG sinkt in den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1.200 Euro war, der Prozentsatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 %.

Pauschal besteuertes Einkommen sowie Einnahmen, die im Inland nicht zu versteuern sind, werden bei der Ermittlung der Ersatzquote nicht berücksichtigt.

Hinweis: Die Nichtberücksichtigung dieser Einnahmen soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bei der Berechnung des Elterngeldes nur Einkünfte berücksichtigt werden, die im Inland von der Antragstellenden Person versteuert werden.

Zudem wurde ein neuer § 1 Abs. 8 BEEG eingeführt, wonach ein Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 5 EStG in Höhe von mehr als 250.000 Euro bzw. 500.000 Euro, wenn beide Elternteile zum Bezug von Elterngeld berechtigt sind, erzielt hat.

1.13. Einführung einer Luftverkehrsteuer

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 wird eine Luftverkehrsteuer eingeführt. Anknüpfungspunkt dieser neuen Steuer ist der Abflug eines Fluggastes von einem inländischen Flugplatz in das In- oder Ausland. Die Höhe bemisst sich dabei nach dem gewählten Zielflugplatz. Schuldner der Luftverkehrsteuer ist das Luftfahrtunternehmen. Die Luftverkehrsteuer beträgt 8 Euro pro Flug und Fluggast, wenn das Ziel entweder in Deutschland oder in einem Land liegt, dessen größter Verkehrsflughafen nicht mehr als 2.500 km vom Flughafen Frankfurt a.M. entfernt liegt. Geht der Flug in Länder, deren größter Verkehrsflughafen mehr als 2.500 km, aber nicht mehr als 6.000 km vom Flughafen Frankfurt a.M. entfernt liegt, erhöht sich die Steuer auf 25 Euro pro Flug und Fluggast. Für Flüge in alle anderen Länder beträgt die Steuer 45 Euro pro Flug und Fluggast.

» 2. Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011

Die Lohnsteuer-Richtlinien enthalten Erläuterungen zur Rechtslage, Weisungen an die Finanzämter zur einheitlichen Rechtsanwendung, zur Vermeidung unbilliger Härten und zur Verwaltungvereinfachung. Im Folgenden werden die wesentlichen sich aus den Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 ergebenden Änderungen dargestellt.

2.1. R 3.62 Zukunftssicherungsleistungen

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss die Hälfte des Beitrags, der bei Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen wäre, § 257 Abs. 1 SGB V. Zudem können Krankenkassen gemäß § 242 SGB V in ihrer Satzung bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein Zusatzbeitrag erhoben wird, soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse nicht gedeckt ist. Dieser Zusatzbeitrag ist auf 1 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds begrenzt. Ohne Prüfung der Einnahmen des Mitglieds kann die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag von maximal 8 Euro pro Monat erheben.

In den LStR 2011 ist weiterhin geregelt, dass der Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegepflichtversicherung eines gesetzlich krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers steuerfrei ist. Allerdings können der mitgliederbezogene Beitragssatzanteil in Höhe von 0,9 % und der kassenindividuelle Zusatzbeitrag nicht vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Hinweis: Diese Beitragsteile sind allein vom Arbeitnehmer zu tragen.

2.2. R 8.1 Abs. 3 Bewertung der Sachbezüge

Bei der Prüfung der nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG für Sachbezüge maßgeblichen Freigrenze von 44 Euro je Kalendermonat bleiben die Vorteile, die nach § 37b, § 40 EStG pauschal versteuert wurden, außer Ansatz. Ergänzt wird diese Regelung nach den LStÄR 2011 insoweit, als nunmehr für die Feststellung, ob diese Freigrenze überschritten ist, die in einem Kalendermonat zufließenden und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewertenden Vorteile, auch soweit hierfür Lohnsteuer nach § 39b Abs. 2 und 3 EStG einbehalten worden ist, zusammenzurechnen sind. Außer Ansatz bleiben dagegen Vorteile, die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 8 oder Abs. 3, § 3 Nr. 39 oder nach § 19a EStG zu bewerten sind.

2.3. R 8.1 Abs. 8 Mahlzeiten aus besonderem Anlass

Im Bereich der Reisekosten werden die Voraussetzungen für arbeitgeberseitig gewährte Mahlzeiten im Sinne der R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR erheblich abgesenkt. Die Besonderheit liegt in der steuerlichen Bewertung der Mahlzeiten. Liegen die Voraussetzungen für eine arbeitgeberveranlasste Mahlzeitengestellung vor, kann die Mahlzeit mit dem jeweils gültigen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung bewertet werden – und zwar unabhängig vom Ausweis auf der Rechnung.

Hinweis: Es spielt somit keine Rolle, ob beispielsweise das Frühstück mit 20 Euro ausgewiesen ist oder der pauschale Verkehrswert in Höhe von 20 Prozent der vollen Tagespauschale (im Inland also 4,80 Euro) gilt. In beiden Fällen kann das Frühstück im Jahr 2010 mit 1,57 Euro bewertet werden.

Bis Ende 2009 galt R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 in der Fassung der Lohnsteuer-richtlinien 2008. Danach konnten die Sachbezugswerte nur angesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer eine Auswärtstätigkeit verrichtete und der Arbeitgeber die Mahlzeit vor Antritt dieser Tätigkeit schriftlich bestellt hatte. Der auswärts tätige Arbeitnehmer durfte die Mahlzeit dagegen nicht selbst bestellen. Der Wert der Mahlzeit durfte 40 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten.

Diese Voraussetzungen wurden bereits mit Wirkung ab dem 1.1.2010 durch das BMF-Schreiben vom 5.3.2010 (BStBl. 2010 I, S. 259) etwas reduziert. Diese an sich erfreuliche Entwicklung wird jedoch durch die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 überholt, die in diesem Punkt rückwirkend ab dem 1.1.2010 Anwendung finden und das BMF-Schreiben gegenstandslos machen. Danach soll es ab 1.1.2010 für eine arbeitgeberveranlasste Mahlzeiten-Gewährung genügen, dass der Arbeitnehmer eine Auswärtstätigkeit (oder doppelte Haushaltsführung) verrichtet, die Mahlzeit (also jede einzelne) keinen höheren Wert als 40 Euro inklusive Umsatzsteuer hat, die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.

Wie die Rechnung beglichen wird, ist unerheblich. Ferner kann auch der auswärts Tätige die Mahlzeit selbst bestellen; selbst eine telefonische Order genügt. Schließlich ist auch eine Bestellung nach Reiseantritt - zum Beispiel erst im Hotel - möglich.

Hinweis: Diese Verbesserungen erleichtern die Buchungsvorgänge ganz erheblich und bringen mehr Sicherheit in die Reisekostenabrechnung.

Der BFH lässt in seiner Rechtsprechung die Bewertung üblicher Mahlzeiten im Rahmen von Auswärtstätigkeiten mit dem Sachbezugswert auch dann nicht zu, wenn die Voraussetzungen der Richtlinien-Regelung vorliegen. Das Gericht begründet seine Auffassung damit, dass die Sachbezugswerte als Monatswerte festgesetzt würden und daher auf Einzelsachverhalte wie ein Frühstück oder Mittagessen nach einer Übernachtung oder Übernachtung mit Vollpension nicht anwendbar seien (BFH-Beschluss vom 19.11.2008, Az. VI R 80/06, BStBl. 2009 II, S. 547).

Abweichend hiervon lässt die Finanzverwaltung dagegen in R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStÄR 2011 beide Bewertungsmethoden aus Vereinfachungsgründen zu, wenn die Voraussetzungen für eine Bewertung nach der Sachbezugsverordnung vorliegen.

Hinweis: Der Vorteil der (höheren) Bewertung mit dem ausgewiesenen oder dem pauschalen Wert liegt darin, dass dieser Betrag gegebenenfalls nach der 44-Euro-Freigrenze gemäß § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG steuerfrei bleiben kann, während dies bei einer Bewertung mit dem (niedrigen) Sachbezugswert nicht der Fall ist.

2.4. R 8.1 Abs. 9 Überlassung eines Fahrzeuges zur privaten Nutzung

Zudem wird R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 Satz 9 bis 16 LStR mit Wirkung ab dem 1.1.2011 neu gefasst. Die Regelung gilt dann für die Abrechnung des privaten Nutzungsvorteils bei der Überlassung von Dienstwagen sowohl nach der 1 Prozent-Methode als auch nach der Fahrtenbuch-Methode. Zu den für die Anwendung der 1-Prozent-Regelung maßgeblichen Gesamtkosten gehören nur solche Kosten, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeuges zu dienen bestimmt sind und im Zusammenhang mit seiner Nutzung typischerweise anfallen. Dabei sind Absetzungen für Abnutzung stets in die Gesamtkosten einzubeziehen.

Hinweis: Nicht zu den Gesamtkosten gehören Beiträge für einen auf den Namen des Arbeitnehmers ausgestellten Schutzbrief, Straßen- oder Tunnelnutzungsgebühren und Unfallkosten.

Unfallkosten in Höhe von 1.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Unfall können jedoch wie Reparaturkosten behandelt werden.

Hinweis: Bei Anwendung der 1 Prozent-Methode sind die Unfallkosten von dem Zurechnungsbetrag in Höhe von 1 Prozent/0,03 Prozent/0,002 Prozent abgedeckt; bei Anwendung der Fahrtenbuch-Methode gehören sie zu den aufzuteilenden Gesamtkosten.

Über 1.000 Euro hinausgehende Unfallkosten sind in vollem Umfang (zusätzlich) entweder dem privaten oder dem betrieblichen Bereich zuzuordnen, je nach dem, aus welchem Anlass der Unfall geschehen ist. Hat der Arbeitnehmer den Unfall auf einer Privatfahrt oder bei einer dienstlichen Trunkenheitsfahrt verursacht, stellen die über 1.000 Euro hinausgehenden Kosten steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, sofern der Arbeitgeber auf den Ersatz des Schadens verzichtet.

Hinweis: Übernimmt der Arbeitgeber die Unfallkosten, scheidet bei fehlender Ersatzpflicht des Arbeitnehmers - zum Beispiel bei höherer Gewalt oder Verursachung des Unfalls durch Dritte - die Annahme von Arbeitslohn aus. Dasselbe gilt für Unfälle auf Dienstreisen.



StB Michael Kemper

ist Partner der Service Line Human Capital in Stuttgart. Er verfügt über eine langjährige Erfahrung bei der Beratung internationaler Mandate etwa im Bereich Mitarbeiterentsendungen.



StB Nathalie C. Wolf

ist bei Ernst & Young GmbH in der Steuerabteilung beschäftigt. Nach mehrjähriger Tätigkeit im allgemeinen Steuerrecht spezialisierte sie sich 1999 auf das Lohnsteuerrecht. Als Director leitet sie die bundesweit tätige Kompetenzgruppe Lohnsteuer.



RAin/FAStR Dr. Ulrike Höreth

ist Seniormanagerin bei Ernst & Young GmbH. Sie war zunächst im National Office Tax tätig. Seit März 2009 ist sie für das Knowledge-Management und die Öffentlichkeitsarbeit der Service Line Human Capital verantwortlich.

2.5. R 9.4 Abs. 3 Definition der regelmäßigen Arbeitsstätte

Die LStÄR 2011 definieren die regelmäßige Arbeitsstätte als ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. Der bisher enthaltene Zusatz, wonach dies unabhängig davon gelten soll, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt, wurde gestrichen.

Hinweis: Zudem wird die aktuelle Rechtsprechung des BFH vom 3.7.2009 (Az. VI R 21/08, DStR 2009, S. 1997) in die Richtlinien übernommen, wonach betriebliche Einrichtungen von Kunden des Arbeitgebers unabhängig von der Dauer der dortigen Tätigkeit keine regelmäßigen Arbeitsstätten seiner Arbeitnehmer darstellen, wenn die Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses zu ihrem Arbeitgeber mit wechselnden Tätigkeitsstätten rechnen müssen.

2.6. R 9.7 Übernachtungskosten

In den LStÄR 2011 wird klargestellt, dass Mehraufwendungen bei den steuerlich berücksichtigungsfähigen Übernachtungskosten auszuscheiden sind, die dadurch entstehen, dass der Arbeitnehmer ein Haus oder eine Wohnung gemeinsam mit Personen, etwa im Rahmen einer Arbeitnehmerentsendung mit seiner Familie, nutzt, die zu seinem Arbeitgeber in keinem Dienstverhältnis stehen.

Hinweis: Weiterhin bleibt offen, wie diese Mehraufwendungen zu ermitteln sind, d.h. ob diese Kosten pauschal nach Köpfen aufzuteilen sind oder ob etwa die anteiligen Mehraufwendungen für eine 60qm-Wohnung geltend gemacht werden können.

Aufgrund der Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen zum 1.1.2010 von 19 Prozent auf 7 Prozent konnte das bei Hotelübernachtungen im Inland bisher geltende Vereinfachungsverfahren nach R 9.7 LStR 2008, wonach das nicht explizit in der Rechnung ausgewiesene Frühstück pauschal mit 4,80 Euro zu kürzen war, nicht mehr angewendet werden. Die Finanzverwaltung hat schnell auf die Praxisprobleme reagiert und angeordnet, dass weiterhin die pauschale Kürzung von 4,80 Euro auf den Pauschbetrag für Nebenleistungen anzuwenden sein soll, wenn in der Rechnung die Übernachtungsleistung gesondert und daneben ein Pauschalbetrag für Nebenleistungen, sog. Sammelposten für die Nebenleistungen, ausgewiesen ist. Der verbleibende Teil des Pauschalbetrages ist dabei als Reisenebenkosten im Sinne von R 9.8 LStR zu behandeln, sofern darin nicht steuerlich nicht anzuerkennende Nebenleistungen enthalten sind. Diese Regelung wurde nun auch in die LStÄR 2011 aufgenommen.

Hinweis: Dabei darf die Bezeichnung des Sammelpostens für die Nebenleistungen kein Anlass für die Vermutung geben, dass darin steuerlich nicht anzuerkennende Nebenleistungen enthalten sind.

In R 9.7 Abs. 3 LStR ist die Regelung enthalten, wonach der Arbeitgeber für jede Übernachtung im Inland einen Pauschalbetrag von 20 Euro steuerfrei erstatten darf.

Hinweis: Die LStÄR 2011 stellen klar, dass die pauschale Erstattung ohne Einzelnachweis erfolgen kann.

2.7. R 9.11 Doppelte Haushaltsführung

Der BFH hatte mit Urteilen vom 6.3.2008 (Az. VI R 23/07 und VI R 58/06, DStR 2009, S. 1083) seine Rechtsprechung geändert und auch in Fällen der Wegverlegung des Haupthausstandes aus privaten Grün-

den vom Beschäftigungsort bei Begründung eines Zweithaushaltes am Beschäftigungsort eine doppelte Haushaltsführung zugelassen. Diese Grundsätze werden in die LStÄR 2011 übernommen.

Hinweis: Die LStÄR 2011 bestätigen aber auch, dass in den Fällen, in denen bereits zum Zeitpunkt der Wegverlegung des Lebensmittelpunktes vom Beschäftigungsort ein Rückumzug an den Beschäftigungsort geplant ist oder feststeht, keine doppelte Haushaltsführung anerkannt werden kann.

Zudem wird klargestellt, dass in Konstellationen der Wegverlegung des Haupthausstandes vom Beschäftigungsort notwendige Verpflegungsmehraufwendungen am Beschäftigungsort nur anerkannt werden, soweit der Arbeitnehmer zuvor nicht bereits drei Monate dort gewohnt hat.

Hinweis: Dabei ist die Dauer eines unmittelbar vor der Begründung der Zweitwohnung am Beschäftigungsort vorausgegangenen Aufenthalts am Ort der Zweitwohnung auf die Dreimonatsfrist anzurechnen.

Die im Zusammenhang mit der Wegverlegung des Haupthausstandes vom Beschäftigungsort entstehenden Umzugskosten stellen Kosten der privaten Lebensführung dar.

Hinweis: Dies gilt auch für Umzugskosten, die nach Wegverlegung des Lebensmittelpunktes vom Beschäftigungsort durch die endgültige Aufgabe der Zweitwohnung am Beschäftigungsort entstehen.

2.8. R 19a LStR Steuerbegünstigte Überlassung von Vermögensbeteiligungen

Die in R 19a LStR enthaltenen bisherigen Regelungen wurden angesichts der Neuregelungen durch das Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz ersatzlos mit dem Hinweis gestrichen, dass die Anweisungen in R 19a LStR 2008 fortgelten, soweit § 19a EStG aufgrund der Übergangsregelung in § 52 Abs. 35 EStG weiter anzuwenden ist.

Hinweis: Danach gilt der bisherige § 19a EStG weiterhin, wenn die Vermögensbeteiligung vor dem 1.4.2009 überlassen wurde oder auf Grund einer am 31.3.2009 bestehenden Vereinbarung ein Anspruch auf die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung besteht und die Vermögensbeteiligung vor dem 1.1.2016 überlassen wird und der Arbeitgeber bei demselben Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 39 EStG anzuwenden hat.

2.9. R 39b.4 Altersentlastungsbetrag beim Lohnsteuerabzug

Bisher konnte bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern der Altersentlastungsbetrag nicht abgezogen werden. Aufgrund der Änderung von § 50 Abs. 1 Satz 4 EStG im Rahmen des JStG 2009 ist nunmehr in den LStÄR 2011 klargestellt, dass der Altersentlastungsbetrag gemäß § 24b EStG auch bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern berücksichtigt werden kann.

2.10. R 39b.6 Einbehaltung von Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen

In einem neuen R 39b.6 Abs. 5 LStR wird eine Regelung aufgenommen, wie mit regulär zu besteuern den Entschädigungen im Lohnsteuerabzugsverfahren umzugehen ist. Danach ist eine Entschädigung im

Sinne von § 24 Nr. 1 EStG als regulär zu steuernder sonstiger Bezug zu behandeln, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nach § 34 EStG nicht vorliegen.

Hinweis: Aus Vereinfachungsgründen kann dieser sonstige Bezug bei der Anwendung von § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. a bis c EStG berücksichtigt werden.

2.11. R 39b.8 Permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich

In den LStÄR 2011 wird klargestellt, dass ein permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 39b EStG nicht durchgeführt werden kann, wenn das Faktorverfahren für Ehegatten angewendet wird.

Hinweis: Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, sind die LStR 2011 beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2010 enden sowie für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31.12.2010 zufließen.

2.12. R 40.1 Lohnsteuerpauschalierung in besonderen Fällen

Der Arbeitgeber kann gemäß § 40 Abs. 1 EStG bei dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragen, dass die Lohnsteuer in bestimmten Fällen mit einem Pauschalsteuersatz erhoben wird.

In R 40.3 LStR ist geregelt, wie der durchschnittliche pauschale Steuersatz zu ermitteln ist. Infolge der Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung ist in den Sätzen 2 und 3 nunmehr klargestellt, dass aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden kann, dass die betroffenen Arbeitnehmer in allen Zweigen der Sozialversicherung versichert sind und keinen Beitragszuschlag für Kinderlose leisten. Zudem bleiben die individuellen Verhältnisse aufgrund des Faktorverfahrens nach § 39f EStG unberücksichtigt.

Hinweis: Es bleibt dabei, dass für die Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes auf eine repräsentative Auswahl der betroffenen Arbeitnehmer zurückgegriffen werden kann.

2.13. R. 40.2 Bemessung der Lohnsteuer nach einem festen Pauschalsteuersatz

Gemäß R 40.2 Abs. 6 LStR kann die Lohnsteuer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Pauschalsteuersatz in Höhe von 15 % erhoben werden. R 40.2 Abs. 6 wurde redaktionell an die Änderungen, die sich durch das Gesetz zur Wiedereinführung der Entfernungspauschale ergeben haben, angepasst. Dabei ist hervorzuheben, dass Fahrtkostenzuschüsse bei behinderten Arbeitnehmern in vollem Umfang der Lohnsteuerpauschalierung unterworfen werden können. Bei allen übrigen Arbeitnehmern können etwa Fahrtkostenzuschüsse anlässlich der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen der Pauschalierung zu 15 % unterworfen werden.

2.14. R 40b.1 Rückzahlung pauschal steuerbarer Leistungen

Gemäß § 40b Abs. 1 EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Pauschalsteuersatz von 20 % der Zuwendungen, maximal 1.752 Euro, erheben. Die LStR regeln in R 40b.1 Abs. 12ff LStR, wie im Falle der Rückzahlung pauschal steuerbarer Leistungen zu verfahren ist. R 40b.1 Abs. 13 LStR stellt klar, wann eine Arbeitslohnrückzahlung anzunehmen ist.

Hinweis: Eine Arbeitslohnrückzahlung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sein Bezugsrecht aus einer Direktversicherung ganz oder teilweise ersatzlos verliert und zusätzlich das Versicherungsunternehmen insoweit bereits pauschal versteuerte Beiträge an den Arbeitgeber zurückzahlt.

15. R 41.3 Betriebsstätte

Der Arbeitgeber hat gemäß § 41 Abs. 1 EStG am Ort der Betriebsstätte für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto zu führen. Der Begriff der Betriebsstätte im lohnsteuerlichen Sinne ist dabei in § 41 Abs. 2 EStG definiert und wird in R 41.3 LStR konkretisiert. Danach ist die lohnsteuerliche Betriebsstätte der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird.

Hinweis: Wird der maßgebende Arbeitslohn nicht in dem Betrieb oder einem Teil des Betriebs des Arbeitgebers oder nicht im Inland ermittelt, gilt als Betriebsstätte der Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung des Arbeitgebers im Inland. In R 41.3 Abs. 3 LStÄR wird dabei klargestellt, dass bei einem ausländischen Arbeitgeber mit Wohnsitz und Geschäftsleitung im Ausland, der im Inland einen ständigen Vertreter im Sinne von § 13 AO hat, aber keine Betriebsstätte unterhält, als Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des ständigen Vertreters gilt.

» 3. Änderungen im Sozialversicherungsrecht

3.1. Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011

Änderungen ergaben sich auch bei den Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011.

Die gute Nachricht: Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung sinkt 2011 erstmals. Damit können sich mehr Arbeitnehmer freiwillig in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichern. Dennoch wird der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung angesichts der Erhöhung der Beitragssätze sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer im Jahr 2011 teurer.

	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	2011	2010	2011	2010
Beitragsbemessungsgrenze				
Kranken- und Pflegeversicherung	44.500 Euro, 3.712,50 Euro mtl.	45.000 Euro, 3.750 Euro mtl.	44.500 Euro, 3.712,50 Euro mtl.	45.000 Euro, 3.750 Euro mtl.
Allgemeine Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung	66.000 Euro, 5.500 Euro mtl.	66.000 Euro, 5.500 Euro mtl.	57.600 Euro, 4.800 Euro mtl.	55.800 Euro, 4.650 Euro mtl.
Bezugsgrößen				
In allen Bereichen der Sozialversicherung	30.660 Euro, 2.555 Euro mtl.	30.660 Euro, 2.555 Euro mtl.	26.880 Euro, 2.240 Euro mtl.	26.040 Euro, 2.170 Euro mtl.

Beitragssätze	2011	2010
Krankenversicherung		
Allgemeiner einheitlicher Beitragssatz	15,50 % Arbeitnehmeranteil 8,20 % Arbeitgeberanteil 7,30 %	14,90 % Arbeitnehmeranteil 7,90 % Arbeitgeberanteil 7,00 %
Ermäßigter einheitlicher Beitragssatz	14,90 % Arbeitnehmeranteil 7,90 % Arbeitgeberanteil 7,00 %	14,30 % Arbeitnehmeranteil 7,60 % Arbeitgeberanteil 6,70 %
Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung	Die Krankenkasse kann einen Zusatzbeitrag in Höhe von maximal einem Prozent des beitragspflichtigen Einkommens beim Arbeitnehmer erheben.	Die Krankenkasse kann einen Zusatzbeitrag in Höhe von maximal einem Prozent des beitragspflichtigen Einkommens beim Arbeitnehmer erheben.
Pflegeversicherung	1,95 %	1,95 %
Rentenversicherung	19,90 %	19,90 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %	3,00 %

3.2. Freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung für Auslandsbeschäftigte ab dem 1.1.2011

Am 27.10.2010 wurde das Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt (Beschäftigungschancengesetz) vom 24.10.2010 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2010 I, S. 1417) verkündet. Dadurch wurde die zunächst bis zum 31.12.2010 befristete Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung für Auslandsbeschäftigte entfristet. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können damit über den 31.12.2010 hinaus ihre soziale Absicherung in der Arbeitslosenversicherung während Auslandsentsendungen dann sicherstellen, wenn die entsandten Arbeitnehmer nicht mehr dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen. Die Antrags-

frist (Ausschlussfrist) für eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung wird von einem auf drei Monate ausgedehnt. Insgesamt wird der gesamte Antragsprozess zeitlich gelockert. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung beginnt nicht erst mit der Antragstellung - vielmehr wirkt der Antrag künftig auch rückwirkend. Auch besteht erstmals die Möglichkeit, die freiwillige Arbeitslosenversicherung nach einer Mindestzugehörigkeit zur Versichertengemeinschaft von fünf Jahren zu kündigen.

Für die Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1.1.2011 eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung abgeschlossen haben, sieht der Gesetzgeber eine Übergangsregelung vor. Hier wird als Bemessungsgrundlage für die Beiträge für das Jahr 2011 die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße berücksichtigt. Ab dem Jahr 2012 zahlen auch diese Auslandsbeschäftigten die Beiträge unter Berücksichtigung der vollen Bezugsgröße. Der Gesetzgeber räumt diesen Personen ein Sonderkündigungsrecht ein. Die Erklärung über die Beendigung muss der Agentur für Arbeit bis zum 31.03.2011 vorliegen. Sie gilt rückwirkend zum 1.1.2011.

Freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung für Auslandsbeschäftigte

Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung	3,0 %	
Monatliche Bezugsgröße	West	2.555,00 Euro
Beitragspflichtige Einnahme	v. H. der Bezugsgröße	Beitrag

Kalenderjahr 2011

Auslandsbeschäftigte	50 %	38,33 Euro
----------------------	------	------------

Kalenderjahr 2012

Auslandsbeschäftigte	100 %	Bezugsgröße 2012 x Beitragssatz 2012 = monatlicher Beitrag
----------------------	-------	--

Hinweis: Für Neufälle ab dem 1.1.2011 vertritt das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Auffassung, dass auch in diesen Fällen im Jahr 2011 als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße anzusetzen ist.

» WP/StB/RA Dr. Ulf-Christian Dißars, Hamburg

Änderungen der AO durch das Jahressteuergesetz 2010

Neben einer Vielzahl von Änderungen auf anderen Gebieten des Steuerrechts, wurde durch das Jahressteuergesetz 2010¹ auch die AO erneut an verschiedenen Stellen geändert bzw. ergänzt. Diese Änderungen der AO werden nachfolgend dargestellt und – soweit möglich und erforderlich – einer ersten knappen Kommentierung unterzogen.

» 1. Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

Der erste Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zum Jahressteuergesetz 2010 datiert vom 29. 03. 2010,² am 22. Juni 2010 wurde dieser Entwurf in den Bundestag eingebracht.³ Der Bundesrat hat zu diesem Referentenentwurf am 09.07.2010 Stellung genommen und einige Änderungen vorgeschlagen.⁴ Aus dem Bereich der AO ist hierbei insbesondere die Verschärfung der Regelungen zur Selbstanzeige zu nennen, die sich im ersten Entwurf der Bundesregierung nicht findet. Die Bundesregierung hat zu den meisten Vorschlägen des Bundesrates eine Prüfung zugesagt.⁵ Die vorliegende Fassung des Jahressteuergesetzes wurde schließlich am 29.10.2010 im Bundestag⁶ und am 26. 11. 2010 im Bundesrat⁷ beschlossen. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist am 13.12.2010 erfolgt. Die Änderungen treten, soweit nichts anderes angegeben ist, mit dem Tag nach der Verkündung des JStG 2010 in Kraft.

» 2. Einzelheiten der Änderungen der AO durch das Jahressteuergesetz 2010

2.1. Ergänzung des § 2 AO

In § 2 AO wurde ein Abs. 2 eingefügt, der den folgenden Wortlaut hat: „Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung oder doppelten Nichtbesteuerung mit der Zustimmung des Bundesrats Rechtsverordnungen zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zu erlassen. Konsultationsvereinbarungen nach Satz 1 sind einvernehmliche Vereinbarungen der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten eines Doppelbesteuerungsabkommens mit dem Ziel, Einzelheiten der Durchführung eines solchen Abkommens zu regeln, insbesondere Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des jeweiligen Abkommens bestehen, zu beseitigen.“

Bislang war umstritten, ob Konsultationsvereinbarungen im Sinne von Art. 25 Abs. 3 Satz 1 des OECD-Musterabkommens, die mit einer zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates auf der Grundlage des jeweiligen DBA zur Beilegung von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung oder Anwendung des DBA für die Finanzverwaltung in Deutschland verbindlich völkerrechtlich vereinbart wurden, innerstaatlich eine Bindungswirkung im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG auch für die Gerichte entfaltet. Die Finanzverwaltung nahm

bereits bisher eine solche Bindungswirkung an, die Gerichte verneinten diese, da nicht die Konsultationsvereinbarung in deutsches Gesetzesrecht transformiert werde.⁸ Die Literatur stand überwiegend auf der Seite des BFH.⁹ Nunmehr soll durch die Ergänzung des § 2 AO diese Bindungswirkung verbindlich gesetzlich geregelt worden sein, da jetzt dem BMF die Ermächtigung eingeräumt wird, durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zur Durchführung eines DBA zu regeln sowie ergänzend Bestimmungen zur Auslegung aufgrund einer Vereinbarung nach Art. 25 Abs. 3 OECD-MA zu erlassen.¹⁰ Ob hierdurch allerdings tatsächliche alle rechtlichen Zweifelsfragen beseitigt worden sind, bleibt abzuwarten. Anzuwenden ist der neue § 2 Abs. 2 AO gemäß Art. 97 § 1 Abs. 9 EGAO auf alle nach dem 31.12.2009 abgeschlossenen Konsultationsvereinbarungen.

2.2. Neufassung des § 31 b AO

Der § 31 b AO, der Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung betrifft, und der erst durch das Gesetz vom 13. August 2008¹¹ neu in die AO eingefügt wurde, wird neu gefasst und lautet nunmehr wie folgt:

1) Jahressteuergesetz 2010 vom 08.12.2010 (BGBl. I 2010,1768); allgemein zum JStG 2010 Melchior, Das JStG 2010 im Überblick, DStR 2010, 2481; MDS Möhrle, JStG 2010, Beilage zur Nr. 7/2010 zu DB.

2) Vgl. BT-Drucksache 318/10; die Änderungen der AO finden sich in Art 9.

3) BT-Drucksache 17/2249.

4) BR-Drucksache 318/10.

5) BT-Drucksache 17/2823.

6) BT-Drucksache 17/2249, 17/2823.

7) BR-Drucksache 679/10.

8) Vgl. etwa BFH v. 2.9.2009, I R 111/08, BStBl. II 2010, 387; BFH v. 27.8.2008, I R 10/07, BStBl. II 2009, 94.

9) Eilers, in Debatin/Wassermeyer, DBA, Art. 25 OECD-MA Tz. 61; Lehner, in Vogel/Lehner, DBA, Art. 25 Tz. 154.

10) Siehe hierzu Bisle, Innerstaatliche Bindungswirkungen von Konsultationsvereinbarungen, IWB 2010, 792.

11) Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 13.8.2008 (BGBl. I 2008, 1690).

„Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist zulässig, soweit sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches, der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes oder der Durchführung eines Bußgeldverfahrens im Sinne des § 17 des Geldwäschegesetzes gegen Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 bis 12 des Geldwäschegesetzes dient. Die Finanzbehörden haben Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Straftat im Sinne des § 261 des Strafgesetzbuches oder eine Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes begangen oder versucht wurde oder wird, unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und in Kopie dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – mitzuteilen. Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Geldwäschegesetzes durch einen Verpflichteten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nummer 9 bis 12 des Geldwäschegesetzes begangen wurde oder wird, sind unverzüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.“

Nach der bisherigen Rechtslage bestand keine Befugnis seitens der Finanzverwaltung, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 17 GwG den zuständigen Verwaltungsbehörden mitzuteilen. Hierbei sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 GwG etwa das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Identifizierung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen der Aufzeichnung von Informationen nach § 8 Abs. 1 GwG bzw. die Nichtaufbewahrung nach § 8 Abs. 3 GwG oder die Nichtanzeige nach § 11 GwG. Ferner liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn jemand entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten nicht abklärt, den Namen des wirtschaftlich Berechtigten nicht erhebt, nicht die Identität eines Vertragspartners entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG überprüft oder gegen das Verbot zur Informationsweitergabe nach § 12 Abs. 1 GwG verstößt.

Zu beachten ist nach § 31b AO allerdings, dass diese Möglichkeit der Weitergabe von Informationen an die zuständige Verwaltungsbehörde nur bei Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 bis 12 GwG gilt. Es sind dies Dienstleister, die im Zusammenhang mit der Gründung, Leitung oder Treuhandstellung stehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG), Immobilienmakler (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG), Spielbanken (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG) sowie Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG). Ausdrücklich nicht erfasst sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, da diese unter § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG fallen sowie Rechtsanwälte und Notare, die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannt sind.

2.3. Änderungen in § 55 und § 58 AO

In beiden Bestimmungen wurde der Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ durch den Begriff der „juristischen Person des öffent-

lichen Rechts“ ersetzt. Dies hat seinen Grund darin, dass die juristische Person des öffentlichen Rechts der Oberbegriff ist. Dieser umfasst nicht nur Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern auch Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. In §§ 55 und 58 sollen aber alles drei Arten der juristischen Personen erfasst werden.

2.4. Änderung des § 146 Abs. 2a AO

Die für die Praxis wohl bedeutsamste Änderung der AO durch das Jahressteuergesetz 2010 findet sich in § 146 Abs. 2a AO, der die Möglichkeit des Transfers der elektronischen Buchführung in das Ausland und der Lagerung dort betrifft. § 146 Abs. 2a AO wurde erst durch das Jahressteuergesetz 2009 in die AO eingefügt,¹² hat aber erhebliche Kritik erfahren.¹³ Kritisiert wurde insbesondere, dass die Voraussetzungen, unter denen die elektronische Buchführung in das Ausland verlagert werden darf, zu eng seien. Der Gesetzgeber hat reagiert und § 146 Abs. 2a wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die zuständige Finanzbehörde auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen bewilligen, dass elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen oder Teile davon außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geführt und aufbewahrt werden können. Voraussetzung ist, dass

1. der Steuerpflichtige der zuständigen Finanzbehörde den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift mitteilt;
2. der Steuerpflichtige seinen sich aus den §§ 90, 92, 97, 140 bis 147 und 200 Abs. 1 und 2 ergebenden Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist;
3. der Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 in vollem Umfang möglich ist und
4. die Besteuerung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Werden der Finanzbehörde Umstände bekannt, die zu einer Beeinträchtigung der Besteuerung führen, hat sie die Bewilligung zu widerrufen und die unverzügliche Rückverlagerung der elektronischen Bücher und sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlagern. Eine Änderung der unter Satz 2 Nr. 1 benannten Umstände ist der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Änderungen des § 146 Abs. 2a AO stellen im Wesentlichen Erleichterungen hinsichtlich der Möglichkeit, die elektronische Buchführung in das Ausland zu verlagern dar. So besteht nunmehr keine Beschränkung auf eine Verlagerung in einen anderen EU- oder EWR Staat. Allerdings stellt der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung klar, dass durch die Verlagerung in einen anderen Staat keinesfalls die Besteuerung beeinträchtigt werden darf. Gestrichen wurde auch das Erfordernis einer vorherigen Zustimmung durch den Staat, in den die Verlagerung erfolgen soll. Eine Verschärfung der Regelung ist allerdings in § 146 Abs. 2a Satz 3 AO zu finden. Werden der Finanzverwaltung Umstände bekannt, die zu einer Beeinträchtigung der Besteuerung führen, hat sie die Bewilligung zu widerrufen. Entgegen der bisherigen Gesetzesfassung besteht also kein Ermessen mehr, ob die Bewilligung widerrufen wird. Die Konsequenzen des Widerrufs sind dann unverändert geblieben. Der Steuerpflichtige hat seine Buchführung wieder in das Inland zu verlagern, sonst kann eine Sanktionierung mittels des Verzögerungsgelds erfolgen.¹⁴

2.5. Änderung des § 170 Abs. 2 Satz 2 AO

§ 170 Abs. 2 Satz 2 AO wurde dahingehend ergänzt, dass der abweichende Beginn der Festsetzungsfrist für Verbrauchsteuern dahingehend eingeschränkt ist, dass diese neben der Stromsteuer auch für



WP/StB/RA Dr. Ulf-Christian Dißars

ist Prokurist der FIDES Kemsat GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg und Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen von steuerrechtlichen Themen, insbesondere im Bereich des Verfahrensrechts, sowie Fragen des Bilanzrechts.

die Energiesteuer auf Erdgas gilt. Für diese beiden Verbrauchsteuern gelten folglich die allgemeinen Regelungen.

2.6. Aufhebung des § 370 Abs. 6 Satz 3 und 4 AO

§ 370 Abs. 6 Satz 3 und 4 AO wurden aufgehoben. Diese Sätze lauten: „Die in Satz 2 bezeichneten Taten werden nur verfolgt, wenn die Gegenseitigkeit zur Zeit der Tat verbürgt und dies in einer Rechtsverordnung nach Satz 4 festgestellt ist. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats in einer Rechtsverordnung festzustellen, im Hinblick auf welche Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften Taten im Sinne des Satzes 2 wegen Verbürgung der Gegenseitigkeit zu verfolgen sind.“ Durch die Streichung soll eine Strafbarkeitslücke geschlossen werden, da aufgrund der fehlenden Verbürgung der Gegenseitigkeit der Umsatzsteuerbetrag zu lasten eines anderen EU-Staates quasi nicht strafrechtlich sanktioniert werden konnte.¹⁵ Dieses Gegenseitigkeitserfordernis wird nun aufgehoben.

2.7. Ordnungswidrigkeit bei nicht ordnungsgemäßer Führung von Warenausgangsaufzeichnungen (§ 379 Abs. 2 Nr. 1a AO)

Eingeführt wird eine Ordnungswidrigkeit durch das JStG 2010. Demnach handelt ordnungswidrig, wer seiner nach § 144 AO bestehenden Pflicht zur Führung von Warenausgangsaufzeichnungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Betroffen von der Pflicht nach § 144 AO sind gewerbliche Unternehmer, die nach der Art ihres Geschäftsbetriebes regelmäßig an andere gewerbliche Unternehmer liefern.¹⁶ Ein Verstoß gegen die Pflicht nach § 144 AO war bislang sanktionslos möglich.¹⁷

2.8. Verschärfung der Regelung zur Selbstanzeige (§ 371 AO, § 378 Abs. 3 AO)

Von besonderer Brisanz war die zunächst vorgesehene Verschärfung der Regelung zur Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung (§ 371 AO) bzw. bei leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 Abs. 3 AO). Hiernach sollte eine Selbstanzeige nur dann bei einer vollständigen Rückkehr zur Steuerehrlichkeit Wirkung entfalten. Zudem war ein Zuschlag von 5 % auf den Hinterziehungsbetrag vorgesehen. Diese Verschärfung der Regelungen zur Selbstanzeige wurde erst durch den Bundesrat in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.¹⁸ Den glei-

chen Ansatz hat allerdings auch schon der BGH in seinem Beschluss vom 20.05.2010¹⁹ verfolgt.

Dass in der endgültigen Fassung des JStG 2010 die Verschärfung der Selbstanzeige nicht aufgenommen wurde, bedeutet indes nur bedingt eine Entwarnung für die Betroffenen.²⁰ Anscheinend ist nämlich die Verschärfung lediglich aufgeschoben, aber nicht aufgehoben, denn es liegt nunmehr bereits der Referentenentwurf eines Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes vor, der den Gedanken der Verschärfung der Regelungen zur Selbstanzeige wieder aufgreift, wengleich in diesem kein Zuschlag auf den Hinterziehungsbetrag mehr vorgesehen ist. Nach den vorliegenden Vorschlägen soll dieses Gesetz mit dem Tag der Verkündung in Kraft treten, es sind aber auch Auswirkungen auf vorher ergangene Selbstanzeigen vorgesehen.

2.9 Sonstige Änderungen der AO

Weiterhin ist § 289 Abs. 1 hinsichtlich der Verweisung auf die ZPO korrigiert worden. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass § 299 Abs. 2 Satz 1 aufgehoben wurde, da dieser Satz aufgrund eines Redaktionsversehens doppelt im Gesetz war. Dies betrifft allerdings nur den offiziellen Gesetzestext. In § 3 Abs. 4 AO wurde zudem als weitere steuerliche Nebenleistung das Verspätungsgeld nach § 22a Abs. 5 EStG aufgenommen.

12) Vgl. hierzu auch Bayerisches Landesamt für Steuer, Vfg. v. 3.8.2010, S 0316.1.1.3/2 St 42, DStR 2010, 2357.

13) Weinbrenner, Gesetzliche Rahmenbedingungen der neuen elektronischen Auslandsbuchführung nach § 146 Abs. 2a, 2b AO DStR 2009, 2082; tom Suden, § 146 Abs. 2a, 2b AO - Das trojanische Pferd des Steuerrechts, StBg 2009, 207; Lange/Regnier, Die Verlagerung der elektronischen Buchführung in das Ausland, DB 2009, 1256.

14) Siehe hier DiBars, Das Verzögerungsgeld nach § 146 Abs. 2b AO - ein neues Sanktionsinstrument der Finanzverwaltung, Stbg 2010, 247.

15) Melchior, a.a.O., DStR 2010, 2481 (2491)

16) Siehe im Einzelnen DiBars, in Schwarz, AO, § 144 AO Tz. 2 ff.

17) Siehe auch Langrock/Samson, Steuerverfälschung durch Verletzung der Aufzeichnungspflicht nach § 144 AO?, DStR 2007, 700.

18) Siehe Geuenich, Strafbefreiende Selbstanzeige - macht auch der Gesetzgeber reinen Tisch?, BB 2010, 2148.

19) BGH v. 29.5.2010, 1 StR 577/09, BB 2010, 2027.

20) Siehe hierzu allgemein, Habammer, Die neuen Koordinaten der Selbstanzeige, DStR 2010, 2425 ff.



Zusammenfassung

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde die AO an verschiedenen Stellen geändert. Von besonderer praktischer Bedeutung dürfte dabei die Erleichterung des Transfers der elektronischen Buchführung in das Ausland sein. Die zunächst vorgesehene Verschärfung der Regelungen zur Selbstanzeige wurde indes vorerst nicht umgesetzt. Allerdings ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber diesen Gedanken, der mehr oder weniger allgemeine Auffassung in der Politik zu sein scheint, im Jahr 2011 wieder aufgreifen wird.

» RA Johannes Höring, Trier

Die Unternehmereigenschaft eines geschäftsführenden Komplementärs einer KG: Zum BFH-Urteil vom 14.04.2010, XI R 14/09

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem am 22.09.2010 veröffentlichten Urteil entschieden, dass ein geschäftsführender Komplementär eines Bankhauses in der Rechtsform einer KG als umsatzsteuerrechtlich unselbständig gelten kann. Mit diesem Urteil wendet sich der BFH gegen die Verwaltungsauffassung in Abschn. 17 Abs. 2 Satz 3 UStR und BMF-Schreiben vom 23.12.2003 (IV B 7-S 7100-246/03, BStBl. I 2004, 240).

» 1. Hintergrund

Vom Grundsatz her werden Gesellschafter, falls sie gegenüber ihrer Personengesellschaft Leistungen erbringen, in der Regel nicht im Rahmen eines Leistungsaustauschs, sondern auf gesellschaftsrechtlicher Ebene tätig. Damit gelten sie nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG umsatzsteuerrechtlich nicht als „Unternehmer“.

Eine Ausnahme ist gegeben, wenn ein Gesellschafter Leistungen gegen besonders berechnetes Entgelt gegenüber der Personengesellschaft ausführt, die typischerweise bei Geschäftsführertätigkeiten vorliegen und nicht auf gesellschaftsrechtlicher Ebene erbracht werden (BFH-Urteil vom 14.05.2008, XI R 70/07; BStBl. II 2008, 912). Hierbei kann es sich um eine entgeltliche, eine Unternehmereigenschaft begründende Tätigkeit handeln, die per se der Umsatzsteuer unterliegt. Jedoch können Geschäftsführungsleistungen eines Gesellschafters einer Personengesellschaft auch unselbständig und damit umsatzsteuerfrei erbracht werden (siehe Abschn. 17 Abs. 2 UStR 2008, Beispiel 3).

» 2. Der Streitfall

Im Streitfall hatte der BFH über den folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Ein geschäftsführender persönlich haftender Komplementär einer KG, die ein Bankhaus betrieb, ist vom Verwaltungsrat der KG bestellt worden und hatte keine Kapitaleinlage zu leisten. Er erhielt

für seine Arbeitsleistung eine feste – in gleichen monatlichen Raten zahlbare – Vergütung. Er hatte Anspruch auf einen Jahresurlaub von 35 Arbeitstagen, der in Abstimmung mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsratsausschuss zu nehmen war. Im Falle vorübergehender Berufsunfähigkeit hatte er Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge für die Dauer von sechs Monaten. Bei länger andauernder Berufsunfähigkeit hatte das Bankhaus das Recht, ihn in den Ruhestand zu versetzen. – Streitig war, ob der geschäftsführende persönlich haftende Komplementär mit seiner gegenüber der KG ausgeübten Tätigkeit als selbständiger Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn tätig geworden ist.

2.1. Unternehmerdefinition der Finanzverwaltung

Das BMF hatte schon mit Schreiben vom 23.12.2003 (IV B 7-S 7100-246/03, BStBl. I 2004, 240) die Verwaltungsauffassung vertreten, dass Gesellschafter, die mit Geschäftsführungsbefugnissen in einer Personengesellschaft ausgestattet sind, als selbständig Tätige zu behandeln sind. Das BMF ist der Auffassung, dass eine Weisungsgebundenheit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG nicht vorliegen könne, weil der Gesellschafter auch Mitunternehmer nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sei. Mit dem vorliegenden Urteil verneint der BFH hingegen die Bindung an diese ertragsteuerliche Beurteilung.

2.2. Unternehmerdefinition des BFH

Der BFH hatte entschieden, dass ein „Unternehmer“ ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG). Eine Tätigkeit wird dagegen nicht selbständig ausgeübt, „soweit natürliche Personen ... einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Die einzelnen Merkmale, die Indizien für und gegen die Selbständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG geben, sind unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Verhältnisse gegeneinander abzuwägen (vgl. BFH-Urteil vom 25.06.2009, V R 37/08; BStBl. II 2009, 873). Besonders zu berücksichtigen ist ein Handeln auf eigene Rechnung und Eigenverantwortung sowie die Bedeutung eines Unternehmerrisikos (Vergütungsrisiko) mithin also

RA Johannes Höring

ist im Bereich des Internationalen Steuerrechts, des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie des Investment(steuern-)rechts. Als aktives Mitglied diverser Verbände und Interessensvereinigungen verfolgt er intensiv nationale und internationale Änderungen und ist zudem als (Buch-)Autor aktiv.

die Selbständigkeit in der Organisation und bei der Durchführung der Tätigkeit, sowie Unternehmerinitiative. Wird eine Vergütung für Ausfallzeiten nicht gezahlt, spricht dies für Selbständigkeit, ist dagegen der Steuerpflichtige von einem Vermögensrisiko der Erwerbstätigkeit grundsätzlich freigestellt, sind dies Anhaltspunkte gegen Selbständigkeit. Daneben sprechen Weisungsgebundenheit bezüglich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit, feste Arbeitszeiten, feste Bezüge, Urlaubsanspruch, Anspruch auf sonstige Sozialleistungen, Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall und Eingliederung in den Betrieb gegen eine Selbständigkeit.

2.3. Unternehmerdefinition des EuGH

Schon der EuGH (vgl. EuGH-Urteil vom 18.10.2007, C-355/06, „van der Stehen“; BFH/NV 2008, Beilage 1, 48, Randnrn. 21-24) hatte entschieden, dass ein geschäftsführender Alleingesellschafter einer Kapitalgesellschaft nicht selbständig handelt, wenn ihm ein festes Monatsgehalt und ein jährliches Urlaubsgeld gezahlt und von dem Gehalt Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden, wenn er nicht im eigenen Namen, für eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung handelt, sondern auf Rechnung und Verantwortung der Gesellschaft, und wenn er nicht das wirtschaftliche Risiko seiner Tätigkeit trägt.

Es steht der Annahme nicht entgegen, dass eine Tätigkeit als geschäftsführender Komplementär der KG aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht nichtselbständig ausgeübt wird und er aus ertragsteuerrechtlicher Sicht Mitunternehmer nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG und damit selbständig tätig gewesen ist. Das BFH folgert, dass bei Auslegung des Begriffs der Selbständigkeit gemäß des § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG der einkommensteuer-, arbeits- oder sozialrechtlichen Behandlung der Einkünfte oder Einnahmen nur eine indizielle Bedeutung zukommt, nicht aber eine bindende Wirkung für das Umsatzsteuerrecht.

» 3. Folgerungen aus dem BFH-Urteil vom 14.04.2010, XI R 14/09

Nach dem BFH-Urteil ist bei der Entscheidung, ob eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde oder ob insoweit ein Unterordnungsverhältnis bestand, maßgeblich auf das Innenverhältnis abzustellen. Im vorliegenden Fall war die Tätigkeit des geschäftsführenden persönlich haftenden Komplementärs einer KG als Geschäftsführer nicht als „Ausfluss“ seiner Gesellschafterstellung gemäß den gesetzlichen Regelungen in §§ 161 Abs. 2 i.V.m. § 114 ff. HGB ausgeübt worden, sondern auf der Grundlage seines Anstellungsvertrages sowie der Regelungen des Gesellschaftsvertrages, die von den abdingbaren Vorschriften des HGB abweichen. Weder der Anstellungsvertrag noch der Gesellschaftsvertrag enthalten im konkreten Falle eine Bestimmung, die es den Kommanditisten oder dem Verwaltungsrat ausdrücklich erlaubt hätten, dem Geschäftsführer bestimmte Weisungen zu erteilen, allerdings hatte der Verwaltungsrat Möglichkeiten und andere Rechte, die einem vergleichbar ausgeprägten Unterordnungsverhältnis nachkommen wie eine ausdrücklich vereinbarte Weisungsbefugnis. Mithin tritt der Komplementär zwar im Außenverhältnis als Gesellschafter auf, im Innenverhältnis ist er aber wie ein Angestellter an die KG beherrschenden Personen gebunden.

Der BFH weist auf darauf hin, dass die Vertretungsmacht des Komplementärs (§§ 161 Abs. 2, 125 ff. HGB) im Interesse des Gläubigerschutzes nicht beschränkt werden darf. Mit einer Parallele und Hinweis zu einem EuGH Urteil bzgl. eines geschäftsführenden Alleingesellschafter einer GmbH, der seine Geschäftsführertätigkeit je nach den vertraglichen Verhältnissen des Einzelfalles nichtselbständig ausüben kann, können sich keine anderen Schlussfolgerungen für eine andere Behandlung eines geschäftsführenden Komplementärs einer KG ergeben.

BFH, Urteil vom 14.04.2010, XI R 14/09

Zur Unternehmereigenschaft eines Komplementärs

Aus den Gründen: [...]

21. Besondere Bedeutung kommt dem Handeln auf eigene Rechnung und Eigenverantwortung und dem Unternehmerrisiko (Vergütungsrisiko) zu. Wird eine Vergütung für Ausfallzeiten nicht gezahlt, spricht dies für Selbständigkeit; ist der Steuerpflichtige von einem Vermögensrisiko der Erwerbstätigkeit grundsätzlich freigestellt, spricht dies gegen Selbständigkeit (BFH-Urteil in BFHE 226, 415, BStBl II 2009, 873, m.w.N.). [...]
25. a) Der Annahme, der Kläger habe seine Tätigkeit als geschäftsführender Komplementär der KG aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht nichtselbständig ausgeübt, steht nicht entgegen, dass er nach den zutreffenden und zwischen den Beteiligten auch nicht umstrittenen Ausführungen der Vorinstanz Mitunternehmer i.S. von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG und damit ertragsteuerrechtlich selbständig tätig gewesen ist.
26. Denn bei der Auslegung des Begriffs der Selbständigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG kommt der einkommensteuer-, arbeits- oder sozialrechtlichen Behandlung der Einkünfte oder Einnahmen nur eine indizielle Bedeutung, aber keine Bindungswirkung für das

Umsatzsteuerrecht zu (vgl. BFH-Urteile in BFHE 209, 162, BStBl II 2005, 730, unter II. a., m.w.N.; in BFHE 226, 415, BStBl II 2009, 873, unter II.1. c). Das ergibt sich auch daraus, dass der Begriff der Selbständigkeit ein solcher des Gemeinschaftsrechts ist (Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG) und solche Begriffe in der Regel einheitlich auszulegen sind (vgl. z.B. EuGH-Urteil vom 6. März 2008 Rs. C-98/07 --Nordania Finans und BG Factoring--, Slg. 2008, I-1281, Randnr. 17, m.w.N.). Eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung kann sich aber nicht ohne Weiteres an den Besonderheiten der Vorschriften des deutschen Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung der Personengesellschaften orientieren. Auch die Finanzverwaltung erkennt inzwischen an, dass bei der umsatzsteuerrechtlichen Entscheidung über die Selbständigkeit einer Tätigkeit keine Bindung an die ertragsteuerrechtliche Beurteilung besteht, wenn die Einkünfte aus dieser Tätigkeit auf Grund der Sonderregelung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu Gewinneinkünften umqualifiziert werden (vgl. Abschn. 17 Abs. 2 Satz 2 UStR 2008; noch ohne Einschränkung Abschn. 17 Abs. 2 Satz 2 UStR 2005; BMF-Schreiben in BStBl I 2004, 240, unter A.1.) [...]

» WP/StB Wolfgang Kemsat und WP/StB Gerd Wichmann, Hamburg

Der aufgrund einer Währungsbuchhaltung erstellte Jahresabschluss – unter Berücksichtigung des BilMoG

Jeder Kaufmann ist nach § 238 Abs. 1 HGB verpflichtet Bücher zu führen. Dabei ist nicht zwingend in der Währung Euro zu buchen. Währungsbuchhaltungen sind nämlich zulässig.¹ Allerdings ist der Jahresabschluss als abschließendes zusammenfassendes Ergebnis der Buchhaltung gemäß § 244 HGB in Euro aufzustellen. Daraus ergibt sich im Falle der Währungsbuchhaltung ein Umrechnungsproblem.

» 1. Hintergrund

Die Umstände, dass

- Literatur zur Umrechnung im Einzel-Jahresabschluss bei Währungsbuchhaltung spärlich ist
- und mit § 256a HGB in der Fassung des BilMoG erstmals Währungsumrechnung für den Einzel-Jahresabschluss gesetzlich geregelt wird

erfordern für Währungsbuchhaltung eine Betrachtung der Währungsumrechnung im Jahresabschluss. Dazu soll insbesondere die Differenz der Jahresergebnisse laut Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung buchhalterisch betrachtet werden.

» 2. Würdigung einschlägiger Literatur

Die Währungsumrechnung wird in der Literatur für die „Umrechnung der Abschlüsse ausländischer Zweigniederlassungen“² und der „Umrechnung ausländischer Abschlüsse“³ im Zusammenhang mit der Konzernrechnungslegung behandelt. Inhaltlich stimmen die in diesen Quellen dargestellten Methoden im Wesentlichen überein.

Insoweit wie die Umrechnung der in Fremdwährung aufgestellten Abschlüsse ausländischer Zweigniederlassungen behandelt werden, geht es darum, einen Jahresabschluss zu erstellen, der den Bestimmungen des HGB, den Einzelabschluss betreffend, entspricht. In den anderen Fällen, in denen ausländische Abschlüsse umgerechnet werden, ist das Ziel, einen nach ausländischem Recht aufgestellten Jahresabschluss als Grundlage für einen Konzernjahresabschluss in Euro umzurechnen. Diese Umrechnung führt nicht zwingend zu einem Jahresabschluss der den Vorschriften des HGB entspricht.⁴ Daher ist für Konsolidierungszwecke aus der durch die Umrechnung entwickelten sogenannten Handelsbilanz I eine Handelsbilanz II zu entwickeln.⁵ Die Notwendigkeit, diese Handelsbilanz II zu erstellen, ergibt sich nicht wegen der Umrechnungsmethoden, sondern wegen gegebenenfalls abweichender ausländischer Bilanzierungsbestimmungen. Es ist daher grundsätzlich zutreffend, bei inländischer, dem HGB folgender, Buchhaltung in Fremdwährung auch die Umrechnungsmethoden anzuwenden, die im Rahmen eines Konzernjahresabschluss angewendet werden.

» 3. Die Umrechnungsmethoden im Licht des BilMoG

Es werden die folgenden fünf Umrechnungsmethoden für den Einzeljahresabschluss genannt⁶:

1. Zeitbezugsverfahren („temporal principle method“),
2. Stichtagskursverfahren („current-rate method“),
3. Fristigkeitsverfahren („current-noncurrent method“),
4. Nominalsachwertverfahren („monetary-nonmonetary method“),
5. Konzept der funktionalen Währung.⁷

Angesichts des Umstandes, dass § 256a HGB n.F. bestimmt, dass „auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten .. zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen“ sind, ergibt sich die Frage, ob nunmehr bei Währungsbuchhaltung nur noch das Stichtagskursverfahren zugelassen ist.

Aus folgenden Gründen stehen der Wortlaut und die Begründungen des § 256a HGB n.F. der Anwendung der übrigen oben genannten Methoden nicht entgegen:

- In der Buchhaltung werden nicht nur Konten für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten geführt, sondern auch das Eigenkapital, der Firmenwert, für den Vermögensgegenstandseigenschaft in § 246 Abs. 1 HGB n.F. nur fingiert wird, sowie Rechnungsabgrenzungsposten, aktive und passive latente Steuern sowie der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung.
- Nach der Regierungsbegründung soll § 256a HGB n.F. der „Umrechnung von in ausländischer Währung abgeschlossenen Geschäften in Euro“⁸ dienen. Im Fall der Währungsbuchhaltung liegen jedoch auch in Euro abgeschlossene Geschäfte vor, die nicht in Euro, sondern in Fremdwährung gebucht werden. Und die Umrechnung bezieht sich im Fall der Währungsbuchhaltung nicht auf einzelne Geschäfte, sondern es geht um „Transformation“⁹, die keine „Bewertung“¹⁰ darstellt¹¹, eines Jahresabschlusses in Fremdwährung in einen Jahresabschluss in Euro.
- § 256a HGB n.F. ist, systematisch betrachtet, eine Vorschrift, die in den Bereich der Folgebewertung¹² fällt.¹³ Diese Qualifizierung trifft für die Umrechnung im Fall einer Währungsbuchhaltung

grundsätzlich nicht zu; die Werte der im laufenden Geschäftsverkehr gebuchten Geschäftsvorfälle sind Zugangswerte. Deren Umrechnung in Euro im Rahmen der Jahresabschlusserstellung ist noch immer ein Akt der Erfassung zu Zugangswerten. Es handelt sich nämlich nicht darum, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Zugangswerte darauf zu überprüfen, ob sie die nach § 253 HGB zulässigen Bilanzwerte darstellen; es handelt sich bei der Währungsumrechnung demnach nicht um einen Vorgang der Folgebewertung, sondern um einen Vorgang im Rahmen der Zugangsbewertung. Allerdings ist hierbei ergänzend zu berücksichtigen, dass in Euro abgewickelte Geschäftsvorfälle zunächst in Dollar, oder einer anderen Fremdwährung, zum Abwicklungsstichtag umgerechnet und gebucht, und dann im Jahresabschluss wieder – mit einem anderen Kurs – in Euro umgerechnet werden.

- In § 256a HGB n.F. sind keine Umrechnungsmaßstäbe für die Umrechnung der Posten der GuV genannt; die Vorschrift bezieht sich also nur auf Fremdwährungsposten in der Bilanz, und damit nicht auf eine vollständige Währungsbuchhaltung.

Kozikowski/Leistner¹⁴ bestätigen das hier erzielte Ergebnis insoweit, als sie ausführen, es sei im Falle einer Betriebsstättenbuchhaltung nicht zu beanstanden, wenn nach der in § 308a HGB n.F. geregelten modifizierten Stichtagsmethode¹⁵ verfahren wird, womit sie also auch die übrigen Methoden für anwendbar halten.

Da nach § 308a HGB n.F. nur noch die modifizierte Stichtagsmethode für den Konzernabschluss zugelassen ist, stellt sich die Frage nach der Bedeutung dessen für den Einzeljahresabschluss, der aufgrund einer Währungsbuchhaltung erstellt wird.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist ein inländischer Teilkonzern

einer ausländischen Mutter, wobei in den inländischen Gesellschaften jeweils eine Währungsbuchhaltung geführt wird. Für den Konzernjahresabschluss des Teilkonzerns gilt § 308a HGB n.F., das heißt, es ist die modifizierte Stichtagsmethode anzuwenden. Dann gilt diese auch für die Umrechnung der Einzeljahresabschlüsse. Danach wäre es zu bevorzugen, diese Methode auch bei allen anderen Währungsbuchhaltungen, unabhängig davon, ob erwartbar ist, dass die entsprechenden Jahresabschlüsse Gegenstand eines (Teil-)Konzernjahresabschlusses werden können, anzuwenden. Damit würde der Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen gedient.

» 4. Die Behandlung der Differenz des Jahresergebnisses laut Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umrechnung von Bilanz einerseits und Gewinn- und Verlustrechnung¹⁶ (GuV) andererseits führen zwangsläufig zu unterschiedlichen Jahresergebnissen in den beiden Rechnungen. Der Grund liegt darin, dass die Posten der Bilanz mit einem anderen Kurs als die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung umgerechnet werden. Durch weitere Modifikationen treten weitere Ursachen für unterschiedliche Jahresergebnisse hinzu, z.B. wird das Anlagevermögen einschließlich der Abschreibungen mit statistisch fortgeführten Euro-Werten¹⁷ im Jahresabschluss ausgewiesen. Ebenso können dort die Eigenkapitalkonten, die Steuern, sowie in Euro geführte Bank- und Kassenkonten, abweichend von den umgerechneten Werten der Währungsbuchhaltung, mit den Euro-Werten ausgewiesen werden.

Die Literatur spricht übereinstimmend davon, dass diese sich ergebende Differenz ergebniswirksam in der GuV zu berücksichtigen ist.¹⁸ Das heißt, es wird davon ausgegangen, dass das Jahresergebnis der

- 1) Winkelmann/Klein in BeckBilKomm, 6. Aufl., § 239 Tz. 2 (ebenso in 7. Aufl.); Ellrott/Brendt in BeckBilKomm, a.a.O., § 255 Tz. 57; auch Kozikowski/Leistner, in BeckBilKomm, 7. Aufl., § 256a, Tz. 1 halten Währungsbuchhaltung für zulässig, stützen sich zu Detailfragen zu ihrer Auffassung auf Gebhardt/Breker, DB 1991, S. 1529 ff., die jedoch, zumindest ausdrücklich und unmittelbar, zur Währungsbuchhaltung keine Ausführungen machen, sondern sich ausschließlich mit Konzernfragen beschäftigen.
- 2) Langenbucher/Blaum in Küting/Weber, Handbuch der Rechnungslegung Einzelabschluss, Kap 6, Stand November 2003, Überschrift über Tz. 626; so auch für ausländische Betriebsstätte: Kozikowski/Leistner, a.a.O. FN 1, hier Tz. 240 ff.
- 3) Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., (ADS), § 298 HGB, Überschrift über Tz. 12.
- 4) U. A. weisen Langenbucher/Blaum, a.a.O. FN 2, hier Tz. 628, 3. Abs., auf einen weiteren Unterschied hin: eine Umrechnungsdifferenz ist, im Unterschied zum Konzernjahresabschluss, ausschließlich in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.
- 5) ADS a.a.O. FN 3, § 300 HGB Tz 11.
- 6) ADS a.a.O. FN 3, § 298 HGB Tz 14, die den Konzernabschluss behandeln, nennen zunächst nur vier Methoden, gehen jedoch auf das Konzept der funktionalen Währung in Tz. 39 ein. DR 14 wird hier nicht mehr angeführt, da er nach Kodifizierung des § 308a HGB n.F. seine „Hilfsfunktion erfüllt hat“. (So: Oser/Roß/Wader/Drögemüller, Ausgewählte Neuregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) – Teil 2, WPg 2008, S. 105 ff., hier S. 108 unter 3. b) bb).
- 7) Zitiert nach Langenbucher/Blaum, a.a.O. FN 2, Tz. 629.
- 8) Drucksache 16/10067, S. 62, 1. Absatz unter „Zu Nummer 13 (§ 256a HGB)“.
- 9) ADS a.a.O. FN 3, § 298 HGB Tz. 35.
- 10) ADS a.a.O. FN 3, § 298 HGB Tz. 36, 2. Abs.
- 11) „Bewertung“ ist in der neuen Begriffsbildung des HGB Folgebewertung.
- 12) Siehe hierzu § 253 HGB n.F.
- 13) A.a.O. FN 7, hier: letzter Absatz.
- 14) A.a.O. FN 2, hier Tz. 240.
- 15) Siehe zur Qualifizierung der Methode: Kozikowski/Leistner, a.a.O. FN 1, § 308a, Tz. 8, 11 und 23; Oser/Roß/Wader/Drögemüller, a.a.O. FN 6.
- 16) Unabhängig davon, welche Umrechnungsmethode, die sich immer nur auf die Bilanz bezieht, ist die GuV mit einem Durchschnittskurs umzurechnen: für alle: ADS a.a.O. FN 3, § 298 HGB, Tz. 29; Langenbucher/Blaum a.a.O., FN 2, Kap 6, Tz. 637.



WP/StB Wolfgang Kemsat

ist als namensgebender Partner der Fides Kemsat GmbH in Hamburg tätig. Zudem ist er Mitglied im Prüfungsausschuss Norddeutschland für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (seit 1982) sowie im Verwaltungsrat des IDW.



WP/StB Gerd Wichmann

ist Geschäftsführer u.a. der T.O.R. Treuhand-Organisation-Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg. Seit 1986 Mitglied im Prüfungsausschuss Norddeutschland für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

- 17) Das entspricht praktisch der in der Literatur genannten Methode, mit historischen Kursen umzurechnen: siehe für alle Kozikowski/Leistner, a.a.O. FN 15, hier Tz. 8.
- 18) ADS a.a.O. FN 3, § 298 HGB Tz. 50 m.w.N.; modifizierend Kozikowski/Leistner, a.a.O. FN 1, hier Tz. 242.

Bilanz für den Jahresabschluss maßgebend sein soll. Eine Begründung dafür findet sich allerdings nicht.

Hier wird dazu folgende Auffassung vertreten: Für die Bilanz gilt das Prinzip der formellen Bilanzkontinuität. Damit wirken die Bilanzansätze eines Jahres auf das nächste Jahr/die nächsten Jahre fort.¹⁹ Nur so wird sicher gestellt, dass die Summe der Ergebnisse aller Jahre des Bestehens eines Unternehmens, der sogenannten Gesamtperiode, unabhängig von - abweichenden - Bilanzierungsentscheidungen in den einzelnen Jahren, immer identisch ist.

Da die formelle Bilanzkontinuität nur für die Bilanz, nicht für die Gewinn- und Verlustrechnung gilt, wird die oben beschriebene herrschende Meinung hier für zutreffend gehalten. Allerdings ist es erforderlich die einmal gewählte Umrechnungsmethode stetig anzuwenden. Im Ergebnis wird folglich eine Position in der GuV akzeptiert, die durch mehrere Einflussfaktoren geprägt ist und mit der gegen das Saldierungsverbot verstoßen wird.

» 5. Der Devisenkassamittelkurs i.S. des § 256a HGB n.F.

Mit der Begriffsbildung greift der Gesetzgeber auf einen üblichen Begriff zurück. Versucht man diesen Kurs bei der Deutschen Bundesbank zu erfahren ergibt sich Folgendes:

- a) Vor Bestehen der EZB veröffentlichte die Deutsche Bundesbank einen amtlichen Devisenkassamittelkurs.
- b) Nunmehr ist dort nur der sogenannte „Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank“ ermittelbar. Dieser wird „auf der Grundlage der täglichen Konzertationen zwischen Zentralbanken um 14.15 Uhr ermittelt“.²⁰
- c) Jede Geschäftsbank, und auch andere Institutionen, sind frei, Devisenkassamittelkurse zu jeder Zeit zu ermitteln.

Hierdurch ergeben sich sehr unterschiedliche Kurse; dabei ist zu bedenken, dass eine ausländische Mutter anweisen kann, einen Kurs eines Kreditinstitutes ihres Ansässigkeitsstaates zu verwenden.

Es stellt sich die Frage, ob diese Verschiedenartigkeit wünschenswert und gewollt ist?

Der Gesetzgeber hat mit den Ausführungen zu Abzinsungssätzen in § 253 Abs. 2 HGB n.F. zu erkennen gegeben, dass Einheitlichkeit gewünscht ist. Zudem spricht der Wortlaut des § 256a HGB n.F. für diese Auffassung: dort heißt es nämlich, es ist „zum Devisenkassamittelkurs ... umzurechnen“; das heißt grammatisch zu dem und nicht zu einem Devisenkassamittelkurs. Es wird daher hier angeregt, in der Bundesrepublik einheitlich den Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zu verwenden.²¹

» 6. Die Sonderfrage aus Sicht der Jahresabschlussprüfung

Eine besondere Frage ergibt sich insbesondere, da die Transformation vom Fremdwährungsabschluss zum Euro-Abschluss bei modifizierter Stichtagsmethode statistisch erfolgt. Diese Frage ergibt sich daraus, dass die Transformation fehlerhaft sein kann.

In diesem Fall gibt es die Möglichkeit einer ersten - gröberen - Plausibilisierung, die verfeinert werden kann:

Es wird das Jahresergebnis laut Bilanz einerseits zum verwendeten Stichtagskurs und andererseits zum verwendeten Durchschnittskurs umgerechnet. Die sich ergebende Differenz entspricht dem Betrag, der bei reiner Stichtagsmethode erfolgswirksam in der GuV ausgewiesen werden müsste. Mit diesem Wert wird der tatsächlich ausgewiesene Betrag verplausibilisiert. Das Ergebnis des Vergleichs führt gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Modifikationen der Stichtagsmethode zu einer Verfeinerung der Plausibilitätsrechnung. ■

19) Diese Wirkung nennt man auch Zweischneidigkeit der Bilanz.

20) Siehe hierzu: www.Bundesbank.de, unter Devisenkursstatistik

21) Kozikowski/Leistner, a.a.O. FN 15, hier: § 256a Tz. 14, weisen nur auf das Vorliegen „amtlicher Devisenkurse“ hin, fordern jedoch nicht deren Verwendung.



Zusammenfassung

Zulässigerweise in Fremdwährung geführte Buchhaltung ist für den Jahresabschluss nach HGB in Euro umzurechnen. Unabhängig von den verschiedenen zulässigen Umrechnungsverfahren werden die Bilanzwerte mit einem anderen Kurs umgerechnet als die Konten der GuV. Die sich daraus ergebende Differenz ist ergebniswirksam in der GuV zu erfassen. Die zulässigen Modifikationen der Umrechnungsmethoden haben ebenfalls Einfluss auf die sich ergebende Differenz. Es wird empfohlen, der Umrechnung die modifizierte Stichtagsmethode zugrunde zu legen. Es sollte als Kurs i.S. des § 256a HGB n.F. der Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank verwendet werden. Es gibt eine einfache Methode der Verplausibilisierung der zutreffenden Transformation.

Vermögensmanagertest 2011

Ethische Geldanlage für manche ein Problem

Probleme hatten einige der vom Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen, den Fuchsbriefen und Firstfive getesteten Vermögensmanager damit, den Kundenwunsch nach ethischer Geldanlage umzusetzen. Weitere Erkenntnis: Manchen Häusern war die Anlagesumme des Testkunden – 800.000 Euro – zu gering, um sich richtig ins Zeug zu legen.



Die Preisträger des 7. Berliner Private-Banking-Gipfels – von links: Andreas Brandt, Credit Suisse (Deutschland) AG – erster Platz in der sogenannten „Ewigen Bestenliste“, Dr. Jörg Richter, Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen (IQF), Christian E. Dubler, Bank Julius Bär Deutschland AG – Platz drei des diesjährigen Tests, Frank Niehage, Bank Sarasin & Cie AG – Testsieger und damit auf Platz eins, Ralf Vielhaber, Verlag Fuchsbriefe, Guy Aufenacker, Berenberg Bank (Schweiz) AG, Platz vier, Jürgen Lampe, Firstfive AG, Dr. Franz Georg Brune, DZ Privatbank S.A. – Platz fünf, Christoph Buri, LGT Bank Deutschland, Uwe Hoenicke, Hauck & Aufhäuser Luxemburg, und Florian Widmer von der Walser Privatbank.

Steuerberatung und Vermögensberatung haben eines gemeinsam: Beide sind Vertrauensdienstleistungen. Die Qualität lässt sich für den Kunden und Mandanten nicht im Vorfeld einschätzen, selbst während der Leistungserbringung muss er ein hohes Maß an Vertrauen mitbringen. Daher ist die Bedeutung von Qualitätstests besonders hoch. Während in der Steuerberaterzunft umfangreiche Leistungsuntersuchungen bislang fehlen, ist dies bei der Beratung in Vermögensfragen glücklicherweise anders. Seit 2004 werden Privatbanken, die Private-Banking-Abteilungen von großen Bankhäusern und freie Vermögensmanager kontinuierlich untersucht.

Test auf Herz und Nieren für die Vermögensverwalter

Erneut mussten sich 2010 die Banken und Vermögensverwalter einer Untersuchung auf Herz und Nieren stellen. Eine Ablehnung des Tests ist nicht möglich, denn es handelt

sich um verdeckt durchgeführte Markttests. Rund 100 Institute in Deutschland, Österreich, Luxemburg und der Schweiz wurden geprüft. Im Blickpunkt der Prüfer standen die Leistungen im Beratungsgespräch, die schriftlich formulierte Vermögensstrategie und der dazugehörige Anlagevorschlag sowie die Auskunftsfreudigkeit der Institute über interne Kennzahlen – Thema Transparenz. Für versierte Vermögensberater handelt es sich auf den ersten Blick um einen Allerweltsfall (vgl. Grafik S. 31): Die Anlagesumme beträgt 800.000 Euro, sie stammt aus einer fälligen Lebensversicherung. Die Wünsche des Kunden: Zwei Prozent Rendite pro Jahr sollen erzielt werden, nicht zwingend in jedem Jahr, aber als Durchschnitt für zehn Jahre Anlagedauer. Vorher will der Kunde über sein Geld nicht verfügen. Allerdings will er in der Lage sein, es jederzeit zu liquidieren.

Das Problem: „Zwei Prozent Rendite“ klingt zunächst leicht erreichbar. Doch die Berater

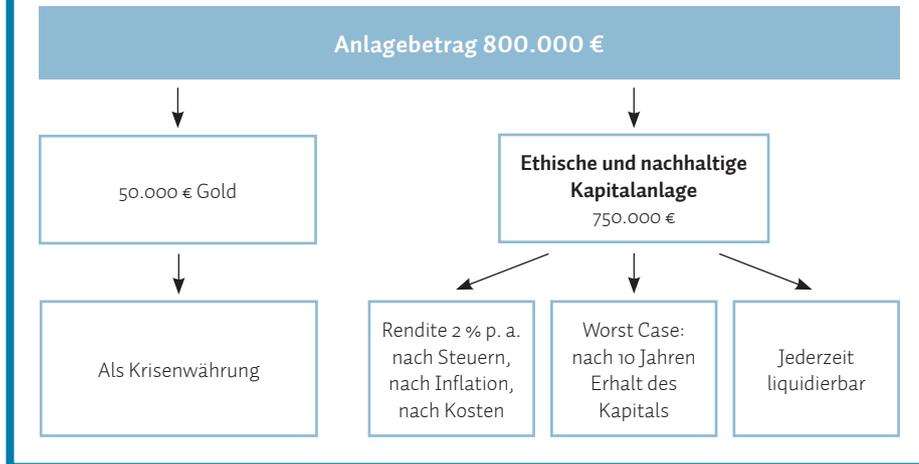
hatten die Aufgabe nachzufragen, was ihr Gegenüber wirklich meint. Der Wert muss nach Kosten, Steuern und Inflation erzielt werden. Um diese tatsächlich zu erzielen, ist eine Bruttorendite von immerhin sechs bis sieben Prozent erforderlich. Damit fühlten sich etliche Häuser überfordert.

Renditeziel mit Kursschwankungen verbunden

Folglich war das Renditeziel auch mit Kursschwankungen verbunden. Der Kunde war auch bereit, diese zu tragen. Allerdings formulierte er als wichtiges Risikoziel: Nach zehn Jahren soll auf alle Fälle das eingezahlte Geld wieder auf dem Konto sein. Dies war also das „Horror szenario“ für den Kunden. Ein drittes Thema war für den Kunden ebenso wichtig: Ethisches und nachhaltiges Investieren. Die Geldanlage sollte „ethisch sauber“ sein. Rüstungsunternehmen oder ähnliche Anlagen sind tabu. Das Herz schlug für Anlagen im Bereich Klimawandel, wenn es zu den

Testkunde wollte 800.000 Euro anlegen

Im Gegensatz zum Jahr 2010 war einigen Häusern die Investitionssumme des Testkunden 2011 offenbar zu gering. Öfter wurde „Hausmannskost“ serviert.



oben genannten Rahmenbedingungen passt. „Lieber ein bisschen auf Rendite verzichten, dafür aber ein beruhigtes Gewissen haben“, lautete das Motto des Kunden. Zudem hatte

der Anleger auch Sorgen um die weltweiten Staatsfinanzen und die Langfristfolgen der letzten Finanz- und Wirtschaftskrise. 50.000 von den 800.000 Euro sollten daher in Gold

investiert werden. Grund: Wenn einmal „alles zusammenbricht“, dann soll dieses Edelmetall als letzte werthaltige „Währung“ zur Verfügung stehen. Wie das am besten geht, sollten die Vermögensmanager vorschlagen.

Die Testergebnisse zeigen deutlich, wo Anspruch, Werbeaussage und Wirklichkeit auseinanderliegen: Bei etlichen Häusern stellten sich deutliche Qualitätsunterschiede in der Beratung für Kunden unterhalb von 1.000.000 Euro Anlagesumme heraus. Wurden in den Vorjahren sehr gute Ergebnisse erzielt, weil die Anlagesumme im siebenstelligen Bereich lag, wurde jetzt nicht selten „Hausmannskost“ serviert. Dies aber konnte nicht überzeugen.

Die bittere Erkenntnis: Zahlreiche Vermögensverwalter waren offensichtlich überfordert, die ethischen Kapitalanlagen zu liefern. Manchmal wurde nur ein einzelner Ökofonds integriert, der zehn Prozent des Anlagebetrags ausmachte. Andere Institute berücksichtigten nur die Aktienseite. Nicht selten wurde der Punkt auch schlicht ignoriert.

Auch bei den Vorschlägen zu geeigneten Goldinvestments als Absicherung gegen einen möglichen Finanzmarkt-Crash zeigte sich ein gemischtes Bild. Richtig wäre gewesen, auf physisches Gold in Form von

Fuchsreport „Tops 2011 – wer kann nachhaltig?“

Seit einigen Jahren testet der Fuchsreport aus Berlin zusammen mit seinen Partnern die Branche der Vermögensmanager und kürt die Besten im Rahmen einer festlichen Preisverleihung.

Die Testreihe wird einmal jährlich von der Private-Banking-Prüfinstanz, einem Zusammenschluss des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen (IQF) aus Hannover, dem Verlag Fuchsbriefe aus Berlin und dem Rating-Unternehmen Firstfive aus Frankfurt, durchgeführt. Zusätzlich unterstützt die Deutsche Börse Market Data mit einer Spezialauswertung die Untersuchung.

Es werden rund 100 Banken und Vermögensmanager im Rahmen von verdeckt durchgeführten Testberatungen untersucht und dabei drei Kategorien bewertet: Das Beratungsgespräch (40

Prozent), die Vermögensstrategie (45 Prozent einschließlich der Spezialauswertung „Portfolioeffizienz“ der Deutschen Börse Market Data) und Transparenz (15 Prozent; Offenlegung von Daten wie Gesellschafterstruktur, Vermögensschadenshaftpflicht, Verhältniszahl Kunden / Betreuer u. a. Informationen durch die Geschäftsleitung). Davon gesondert werden Echtdepots durch den Partner Firstfive untersucht und in der Kategorie „Portfoliomanagement“ bewertet. Den Report können Interessenten direkt bestellen unter 030 / 2888170 oder www.fuchsbriefe.de.

» Länder-Ratings

Vorjahressieger Julius Bär in der Schweiz wieder ganz vorne.

Deutschland:

1. Bank Sarasin
2. Credit Suisse (D)
3. LGT Bank (D)

Schweiz:

1. Bank Julius Bär
2. Berenberg Bank (CH)
3. Haug+Partner AG

Österreich:

1. Walser Privatbank AG
2. Capital Bank – Grawe Gruppe
3. Bankhaus Carl Spängler

Luxemburg:

1. LBBW Luxemburg
2. DZ Privatbank
3. Hauck & Aufhäuser

Quelle: Autor

Münzen oder kleinen Barren hinzuweisen. Stattdessen wurden häufig Indexfonds mit Goldhinterlegung empfohlen. Doch selbst die Emittenten solcher Fonds teilen in ihren Prospekten mit, dass im Extrem-Crash unsicher ist, ob der Lieferanspruch erfüllt wird. Trotz des Schattens gibt es aber auch Licht: Jahressieger wurde die Bank Sarasin AG aus Deutschland. In einem „Herzschlagfinale“ qualifizierte sich das Bankhaus kurz vor der LBBW aus Luxemburg. Insgesamt befinden sich auf den zehn vorderen Plätzen fünf deutsche, drei luxemburgische und zwei schweizerische Anbieter. Während im vergangenen Jahr noch drei Anbieter aus Österreich auf den vordersten Plätzen rangierten, schaffte es dieses Mal keiner der Dienstleister aus der Alpenrepublik, sich in der Spitzengruppe zu platzieren.

Gute Beratung auch für kleinere Vermögen

Generell ließ sich feststellen, dass für kleinere Vermögen gute Beratung geboten wurde. Das Qualitätsniveau verringert sich erst bei der Präsentation der Vermögensstrategien. Auch die Dokumentation ist besser geworden: Viele Häuser schickten den Kunden gut formulierte und verständliche Beratungsprotokolle zu. In der „ewigen Bestenliste“, die als Langzeitvergleich die jährlichen Schwankungen einzelner Testergebnisse berücksichtigt, konnte der Vorjahressieger seinen Platz verteidigen. Die Credit Suisse Deutschland zeigt seit Jahren ein konstant gutes Beratungsniveau im Vermögensmanagement, auch wenn es in diesem Jahr nicht für eine Platzierung unter den Top 5 ausreichte. Als gesonderte Kategorie wurden durch die Firstfive AG, neben IQF und Fuchsbriefe der dritte Partner der Private-Banking-Prüfinstanz, die Leistungen der Vermögensverwaltungen der einzelnen Häuser bewertet. Grundlage sind dabei reale Depots, die von dem Rating-Institut „nachgebucht“ und ausgewertet werden. Die Rangliste:

1. Flossbach & von Storch
2. M.M. Warburg & CO.
3. BHF Trust Management

CFP, CEP, CFEP Dr. Jörg Richter

ist regelmäßiger Autor des SteuerConsultant und Partner des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt. In der dem Institut angeschlossenen Kanzlei berät Dr. Richter ebenso Vermögende und kooperierende Steuerkanzleien.

E-Mail: info@iqf.de

Interview

„Nicht immer gut zugehört“

Dr. Jörg Richter aus Hannover, Experte in der Beratung Vermögender, hat die Erfahrung gemacht, dass die getesteten Vermögensmanager nicht alle Wünsche der Testkunden berücksichtigt haben.

SteuerConsultant: Was sind die wichtigsten Erkenntnisse im diesjährigen Test?

Dr. Jörg Richter: Obwohl der Fall einfach strukturiert war, fällt es den Banken und Vermögensmanagern schwer, ihre Leistungen ganz am Kunden auszurichten. Das zeigt sich etwa daran, dass der Wunsch nach nachhaltigen und ethischen Kapitalanlagen nur von sehr wenigen Häusern gut gelöst wurde.

SteuerConsultant: War die Wirtschafts- und Finanzkrise Thema bei den Beratungen?

Dr. Jörg Richter: Ja, die Kunden haben das Thema selbst auf den Tisch gebracht. Es sollten als Krisenwährung 50.000 Euro in Gold angelegt werden.

SteuerConsultant: Wurde das Thema gut gelöst?

Dr. Jörg Richter: Nur von wenigen Häusern. Im Grunde gab es nur eine vernünftige Lösung, doch die ist relativ teuer: Der Erwerb von Goldmünzen oder kleinen Barren. Die Vermögensmanager haben nicht immer gut zugehört. Das Gold sollte die „Krisenwährung“ sein, wenn alles zusammenbricht. Goldminenaktien oder Goldfonds sind hier die falsche Wahl. Zumindest hätten die Vor- und Nachteile diskutiert werden sollen.

SteuerConsultant: Was sollen Steuerberater beachten, die von ihren Mandanten bei der Auswahl des Vermögensmanagers zu Rate gezogen werden?

Dr. Jörg Richter: Wir stellen fest, dass eine professionelle Auswahl in vielen Kanzleien nicht begleitet werden kann. Es fehlt an



Marktkennntnis, oft auch an Fachwissen im Bereich Vermögensmanagement. Daher sollte für diese Fälle eine spezialisierte Kanzlei für Vermögensmanagement hinzugezogen werden. Allerdings macht dies häufig erst bei Summen ab 3.000.000 Euro wirklich Sinn.

SteuerConsultant: Und darunter?

Dr. Jörg Richter: Hier gibt es gute Investmentfonds-Lösungen, die es zum Teil auch in „Sondertranchen“ zu günstigeren Konditionen gibt. Auch hier lohnt sich also die Hinzunahme von Spezialwissen im Rahmen eines Netzwerkgedankens.

SteuerConsultant: Die Direktansprache von Banken oder Vermögensverwaltern macht also wenig Sinn, oder?

Dr. Jörg Richter: Dies ist ohne Frage ein geeigneter Weg. Dazu können die Testergebnisse, die wir mit unseren Partnern im Fuchsreport veröffentlichen, für die Vorauswahl herangezogen werden. Dann sollten aber mindestens drei Häuser „ins Rennen geschickt werden“. Wer dann in Summe – und dazu zählt auch das „Bauchgefühl“ – überzeugt ist, es wert, als langfristiger Partner in Vermögensfragen ausgewählt zu werden.

Flossbach & von Storch, ein bankunabhängiger Vermögensmanager, überzeugte besonders in den Risikoklassen „ausgewogen“ und „moderat dynamisch“, in denen der Aktienanteil relativ hoch ist.

Fazit: Ähnlich wie in der Steuerberatung ist auch im Private Banking die Beratungsquali-

tät das A & O für ein erfolgreiches Business. Das gilt für Kunden und Anbieter gleichermaßen. Transparenz über die Leistungsfähigkeit der Anbieter herzustellen, ist dabei von großer Bedeutung. Hier scheinen die Vermögensmanager den Steuerberatern einen Schritt voraus zu sein.

Betriebssysteme

Lang erwarteter Wechsel

Ob das PC-Betriebssystem oder Office-Programme – beide spielen eine entscheidende Rolle beim reibungslosen Arbeitsablauf in der Kanzlei. Im Zusammenspiel mit Steuer-Software dominieren in diesem Bereich die Produkte von Microsoft. Doch einige Versionen haben bald ausgedient.

Alles hat mal ein Ende, das gilt auch für Software. Auch wenn der Rechner mit Microsoft Windows XP noch einwandfrei funktioniert, beenden die Programmierer nach einigen Jahren die Weiterentwicklung. Keine weiteren Aktualisierungen sind dann verfügbar, fehlende Sicherheits-Updates machen das System angreifbar. In Sommer 2010 endete der Support für die Betriebssysteme Windows XP (SP 2), Windows 2000 (SP 4) und Windows Vista (RTM).

Service Pack verlängert die Laufzeit des Betriebssystems

Entscheidend sind dabei die Angaben in den Klammern. „SP“ steht für Service Pack. Das sind kostenlose Erweiterungen für die Betriebssysteme, die sie auf dem neuesten Stand halten. Wer jetzt bei seinen Rechnern mit Windows XP das Service Pack 3 installiert, erhält noch bis April 2014 Aktualisierungen von Microsoft. Dann endet der Support für Windows XP.

Bei Windows 2000 gibt es keine Möglichkeit, das System noch länger auf einem aktuellen Stand zu halten. Windows Vista ist nur in der sogenannten „Release to Manufacturing“-Version betroffen. Dies sind die allerersten Versionen die ausgeliefert wurden. Wer eines der Service Packs installiert hat, ist auf der sicheren Seite.

In der Steuerkanzleiwelt spielt Windows Vista eine untergeordnete Rolle. Bei der Datev liegt der Anteil der Vista-Nutzer im einstelligen Prozentbereich. Bei rund 85 Prozent der Datev-Kunden läuft Windows XP auf den Rechnern.

XP kam bereits 2001 auf den Markt und steht für E-XP-erience (Erfahrung). Die Version ist ein großer Erfolg und weit im Markt verbreitet, das dritte Service Pack hat es auf den aktuellen Stand gebracht. „Wir haben acht Jahre mit Windows XP gearbeitet“, berichtet Dirk Löwe, Server-Administrator bei der Todt & Partner KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hamburg (TPWKG). Das Unternehmen mit rund 270 Mitarbeitern hat im November 2010 alle Arbeitsplatzrechner auf das Nachfolgesystem Windows 7 umgestellt. „Das haben wir gleich mitgemacht, weil wir bei unserer Server-Architektur von Windows 2000 auf den Windows Server 2008 umstellen mussten“, sagt Löwe.

Auch die Datev empfiehlt, einen Betriebssystemwechsel in Verbindung mit einem Hardware-Tausch durchzuführen. „Damit entsteht in der Regel kein zusätzlicher Zeitaufwand“, sagt Klaus Brockmann, Abteilungsleiter in der Entwicklung für PC-Technologien und Anwendungsarchitektur bei der Datev. Ein Update des Betriebssystems auf vorhandenen Computern ist aber komplex. Nur mit Windows Vista ist eine Aktualisierung des

laufenden Systems möglich, Windows XP erfordert eine Neuinstallation.

Wer vom 32-Bit- auf einen 64-Bit-Systemtyp wechselt, muss sowieso eine Neuinstallation des Betriebssystems vornehmen. Die

Bit-Zahl sagt etwas über die Informationsverarbeitung des Prozessors (CPU) im Computer aus. Die 64-Bit-Versionen von Windows können mehr Arbeitsspeicher verwenden und sind daher schneller.

Wer die Geschwindigkeitsvorteile ausnutzen will, muss auch Programme installieren, die auf 64 Bit ausgelegt sind. „Vor einem Jahr gab es noch einige Programme bei uns, die das nicht unterstützten.

Inzwischen funktioniert aber alles zufriedenstellend“, sagt StB Thomas Höltermann aus dem niedersächsischen Osnabrück und Mitglied des EDV-Ausschusses des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt. Auf den Arbeitsplatzrechnern in der Kanzlei läuft Windows XP und auf dem Server das Programm Windows Server 2008 in der 64-Bit-Version.

Neues Betriebssystem braucht weniger Leistung als Vorgänger

So steht aktuell bei Höltermann, ähnlich wie bei der TPWKG in Hamburg, die Frage an, ob man auf Windows 7 von Microsoft als Betriebssystem umsteigen soll. Laut Herstellerangaben ist es das erste Betriebssystem, das dem Computer weniger abverlangt als seine Vorgängerversion. Als Mindestvoraussetzung sind ein Gigahertz Taktfrequenz und ein Gigabyte (32 Bit) oder aber zwei Gigabyte (64 Bit) Arbeitsspeicher Mindestvoraussetzung (siehe Kasten S. 40).

Der US-amerikanische Software-Anbieter stellt auf seiner Internet-Seite einen Windows Upgrade Advisor zur Verfügung. Die Software



» Weiterführende Links

www.microsoft.com/downloads

Microsoft Office Compatibility Pack für XML-Dateien. Bei der Suche „Microsoft Office Compatibility Pack“ eintragen.

docs.google.com

Google Texte & Tabellen

de.openoffice.org

Open Office

www.windows.de/upgradeadvisor

Microsoft Windows Upgrade Advisor für Windows 7

office.microsoft.com/de-de

Microsoft Office

prüft den PC, die installierten Programme sowie angeschlossene Geräte wie Drucker oder Scanner auf Kompatibilität mit Windows 7. „Eine Notwendigkeit für ein Upgrade von älteren Betriebssystemen zu Windows 7 sehen wir nicht“, sagt Klaus Brockmann von der Datev. Doch rät er den Kunden, beim Neukauf von Rechnern das jeweils aktuelle Betriebssystem zu verwenden. Als Mindestanforderung für Datev-Anwendungen empfiehlt Brockmann bei der Hardware Doppelkernprozessoren (Englisch „Dual-Core“) ab zwei Gigabyte Arbeitsspeicher.

Lexware aus Freiburg nennt für die Kanzlei-Software „Neue Steuerkanzlei“ einen Pentium 4 Prozessor ab zwei Gigahertz und einem Gigabyte Arbeitsspeicher als Systemvoraussetzung. Die Kanzlei-Software funktioniert mit Windows XP (SP 3), Vista (SP 2) und Windows 7. Anbieter Addison aus dem baden-württembergischen Ludwigsburg hält Windows XP für seine Software für ausreichend.

Office-Anwendungen eng mit Kanzlei-Software verknüpft

Doch in Kanzleien spielen nicht nur das Betriebssystem, sondern auch die Office-Programme eine wichtige Rolle. Anwendungen wie Microsoft Word und Microsoft Excel sind oft eng mit der Kanzleisoftware verbunden. „Wir unterstützen aktuell alle Versionen ab Office 2003“, sagt Sabine Beck, Leiterin Direktmarketing bei Addison Software und Service. Der Schriftverkehr, Reportings, Bilanz- und Controlling-Berichte verwenden Schnittstellen zu Word, Excel und der Präsentations-Software PowerPoint.

Auch die Lösungen des Kanzlei-Software-Anbieters Agenda aus dem bayerischen Rosenheim nutzen das Office-Paket. „Der Bilanzbericht greift darauf zu, die Steuerprogramme nutzen Excel zur Erstellung von rechnenden Anlagen und das Dokumenten-Management-System bezieht die Mails aus Outlook mit ein“, berichtet StB Höltermann aus der Praxis. Daher ist seine Kanzlei bereits von Office 2000 auf die Version 2007 umgestiegen.

Viele andere Nutzer sind da zögerlicher. Aus verständlichem Grund, verlangt Office 2007 doch eine komplette Umgewöhnung vom Anwender. Dabei handelt es sich weniger um den Funktionsumfang als eine komplett neue Menüstruktur. Microsoft führte Menübänder, sogenannte Ribbons, ein, mit denen sich die meistgenutzten Befehle und Formatierungen anklicken lassen. Eigentlich eine Erleichterung, doch muss sich der Nutzer erst einmal umgewöhnen und findet auf Anhieb gewohnte Befehle nicht wieder. Viel gravierender ist für die Anwender jedoch

Multifunktionshandys

Mobilität ist auch bei den Steuerberatern Trumpf. Unabhängig vom Aufenthaltsort greifen Nutzer auf Dateien, Mails und Termine zu.

Um von diesem wachsenden Markt zu profitieren, bietet Microsoft mit Windows Phone 7 ein Betriebssystem für Smartphones. Theoretisch lassen sich Word- und Excel-Dateien auch auf diesen Handys betrachten und bearbeiten. „Dokumente oder Excel-Tabellen auf einem so kleinen LCD-Display zu betrachten, ist nicht gerade produktiv“, sagt Dirk Löwe von der TPWKG. Außerdem merkt der IT-Fachmann kritisch an, dass ihn bislang keines der Smartphone-Betriebssysteme von Microsoft überzeugen konnte. Bei

TPWKG sind vor allem Blackberrys des kanadischen Herstellers Rim im Einsatz.

Für das Bearbeiten von Dokumenten wird unterwegs auf Net- und Notebooks zurückgegriffen. StB Höltermann nutzt sein Apple I-Phone für den Abgleich von Mails, Terminen und Adressen über einen Microsoft Exchange Server. So ist er unterwegs immer auf dem gleichen Stand wie in der Kanzlei. Außerdem bringt das Apple-Handy ihn zum nächsten Termin, denn im Auto fungiert es auch als Navigationsgerät.

Alternativen ohne Chancen

Microsoft dominiert mit seinen Betriebssystemen den Markt, ernstzunehmende Konkurrenten sind nicht in Sicht.

Steuerberater Thomas Höltermann aus Osnabrück ist Apple-Fan und nutzt einen I-Mac sowie ein I-Phone. Auf seinem Apple-Rechner läuft Windows 7 mithilfe der Virtualisierungslösung Parallels. Diese Software schafft auf dem Mac eine „künstliche“ PC-Umgebung, sodass alle Windows-Programme auf dem Mac laufen.

Die Rechner von Apple mit ihrem Betriebssystem Mac OS X erfreuen sich

bei vielen Kanzleihinhabern aufgrund des Geräte-Designs und der einfachen Bedienung großer Beliebtheit.

Doch bei den Anbietern von Kanzlei-Software dominiert Microsoft, sodass man um die „Krücke“ eine Virtualisierungslösung nicht herumkommt. Das ist auch ein Grund, warum alternative Betriebssysteme wie Linux oder Ubuntu nie Fuß in dieser Branche gefasst haben.

Welche Windows-Edition und Systemarchitektur nutzen Sie?

Klicken Sie mit der Maus auf das Windows-Symbol, dann auf „Systemeigenschaften“. Nun sehen Sie die Basisinformationen über den Computer mit Windows-Edition und Systemtyp.



» Systemanforderungen für Windows 7

Ein Kanzleirechner sollte folgende Kriterien erfüllen.

- 1. Arbeitsspeicher:** Ein Gigabyte RAM für die 32-Bit- und zwei Gigabyte für die 64-Bit-Version sind Mindestvoraussetzungen.
- 2. Festplatte:** Der Rechner benötigt 16, besser 20 Gigabyte Speicherplatz auf der Festplatte.
- 3. Grafikkarte:** Der Chip muss die Grafikkartenschnittstelle Direct X 9.0 und die Microsoft-Treiber-Sammlung „Windows Display Driver Model“ (WDDM) 1.0 unterstützen.
- 4. Prozessor:** Der Hauptprozessor sollte eine Taktfrequenz von mindestens ein Gigahertz haben.

Quelle: Autor

die Umstellung auf das sogenannte Open XML-Dateiformat – den Dateien wird beim Speichern ein X angehängt. So wird aus dem bekannten „.doc“ ein „.docx“ bei einem Textdokument. Das XML-Format sorgt für eine bessere Kompression und Segmentierung der Daten. Die Dateigrößen schrumpfen und beschädigte Dokumente lassen sich leichter wiederherstellen.

Office 2007-Anwender inzwischen nicht mehr allein

Doch Nutzer von Office 2007 waren anfänglich allein. Die Dateien mit der X-Endung können Anwender älterer Office-Pakete nicht anstandslos öffnen. Mit der Verbreitung der Office-Versionen ab 2007 drehte sich allmählich das Verhältnis. „Wir sind nun auch auf Office 2010 umgestiegen, weil wir in letzter Zeit merken, dass viele Dokumente, die von extern geschickt wurden, in Office 2002 nicht bearbeitet werden konnten“, sagt Dirk Löwe von TPWKG.

Auch bei der Ecovis AG wird man im Laufe des Jahres von Office 2003 auf die Version 2010 umstellen. Das betrifft bundesweit immerhin 1.500 Computerarbeitsplätze. „Die Nutzung der neuesten Version ist für uns nicht erforderlich, auch wenn wir Word und Excel sehr intensiv nutzen. Wichtig ist der

störungsfreie Austausch von Dokumenten mit unseren Kunden“, sagt Christoph Zehme aus München, Abteilungsleiter Organisation und EDV bei Ecovis.

Neben der Anschaffung einer neueren Office-Version bleiben zwei Alternativen:

1. Der Absender speichert die Texte und Tabellen in einem Format für ältere Office-Programme.
2. Der Empfänger installiert das kostenlose Office Compatibility Pack von Microsoft, um die XML-Dateien öffnen, bearbeiten und wieder speichern zu können. Die knapp 38 Megabyte große Datei ist auf der Internetseite von Microsoft abrufbar und hilft bei Office-Versionen von 2000 bis 2003. Doch vor der Installation sollten die Anwender alle Aktualisierungen mit hoher Priorität über Microsoft Update für die einzelnen Office-Programme vornehmen, weil sonst Probleme auftreten können.

Auch bei Office-Versionen läuft eines Tages der Support von Microsoft aus. „Die Datev unterstützt die vom Hersteller vorgegebenen Produktlebenszyklen. Support für Office 2003 wird demnach bis 2014 geleistet, für Office 2007 bis 2017“, sagt Wolfgang Rosenmüller, Abteilungsleiter in der Entwicklung, zuständig für die Office-Unterstützung der Datev-Software.

Wer dem Update-Kreislauf entkommen möchte, sollte sich für die Arbeit auf einem Server interessieren. Bei Miet-Software-Lösungen („Application Service Providing“ oder „Software as a Service“) liegt die Kanzlei-Software des Anbieters und die Microsoft-Office-Programme auf einem Server im Rechenzentrum. Damit arbeitet der Anwender stets mit der neuesten Version und muss sich um Datensicherung und Aktualisierung keine Gedanken machen.

Alternativen zu Microsoft-Office gibt es nur wenige. Das Software-Unternehmen aus Redmond im US-Bundesstaat Washington hält hier ein De-facto-Monopol. Zudem ist Office Professional 2010 mit einem Listenpreis von 699 Euro nicht gerade eine günstige Lösung. Auch die abgespeckte Version „Home & Business“ ohne das Datenbankprogramm Access und das Gestaltungsprogramm Publisher kostet noch 379 Euro.

Rein theoretisch geht das deutlich günstiger. Denn Texte, Tabellen und Präsentationen lassen sich mit dem serverbasierten Angebot von Google Text & Tabellen (Google Docs) oder der Open-Office-Software kostenlos erstellen. Doch in der Praxis spielt das Google-Angebot keine Rolle, da Mandanten nur schwer zu vermitteln sein dürfte, dass ihre Unterlagen auf Servern des amerikanischen Suchriesen lie-

gen. „Wegen der besonderen Vertraulichkeit der bei uns anfallenden Daten ist ein Arbeiten in der Cloud nicht gewünscht. Daher kommen nur Programme mit lokaler Datenspeicherung in Betracht, womit Google ausscheidet“, sagt Zehme von Ecovis.

Für die kanzeleiinterne oder private Nutzung ist das kostenlose Angebot von Vorteil: Es lässt sich an jedem Rechner mit Browser und Internet-Zugang nutzen. Zudem können mehrere Teilnehmer zeitgleich an ein- und demselben Dokument arbeiten.

Open-Office-Programme relativ weitverbreitet

Weiter verbreitet ist die offene und kostenfreie Software Open Office. Das Programmpaket gibt es bereits seit zehn Jahren. Lange wurde das Projekt von Sun vorangetrieben. Heute hat Oracle, Anbieter von Servern, Speicherlösungen und Datenbanken, mit seiner Sun-Übernahme das Projekt in die Hand genommen. In der deutschsprachigen Programmversion 3.3 gehören Texte, Tabellen, Kalkulationen, Präsentationen, Zeichnungen und Datenbanken zum Funktionsumfang. Die Dateien nutzen ein eigenes Open-Document-Format. Doch können Anwender Texte und Tabellen auch in den Microsoft-Office-Formaten 95/97/2000/2003 und XP speichern. Nur die XML-Formate ab Office 2007 fehlen.

Die Datev-Software unterstützt prinzipiell das Zusammenspiel mit Open Office. „Dabei gibt es nur leichte Einschränkungen bei einzelnen Office-Teilfunktionen, die für unsere Kunden dokumentiert sind“, sagt Wolfgang Rosenmüller. Ein Beispiel ist das Kassenbuch für Excel, das im Tabellenprogramm von Open Office nicht einwandfrei funktioniert. „Doch im Betrieb bei unseren Kunden zeigt sich Open Office stabil, die Nutzer äußern sich überwiegend positiv dazu“, sagt Rosenmüller.



Dirk Kunde

ist Diplom-Volkswirt und betreibt das Journalistenbüro Textkunde in Hamburg. Seine Schwerpunkte bilden die digitale Wirtschaft sowie nutzwertorientierte Geldthemen.

E-Mail: kunde@textkunde.de

Windows® 7 Editionen auf einen Blick

Als wäre der Umstieg an sich nicht schon Änderung genug, bietet Microsoft vier verschiedene Versionen von Windows 7 an. Hier die verschiedenen Versionen im Überblick.

Ausstattungsmerkmale	Windows 7 Starter	Windows 7 Home Premium	Windows 7 Professional	Windows 7 Ultimate
Windows® Suche	●	●	●	●
Anschluss an Heimnetzgruppe	●	●	●	●
Windows Media® Player	●	●	●	●
Sichern und Wiederherstellen	●	●	●	●
Action Center	●	●	●	●
Device Stage	●	●	●	●
Verbessertes Media-Streaming inkl. Play To Funktion	●	●	●	●
Echtzeit-Vorschau direkt in der Taskleiste		●	●	●
Schnelle Benutzerumschaltung		●	●	●
Zusammenschließen zu Ad-hoc-Wireless-Netzwerken		●	●	●
Internet-Verbindungs freigabe (ICS)		●	●	●
Aero® Glass und erweiterte Bedienung		●	●	●
Windows® Touch (Berührungssteuerung und Handschrifterkennung)		●	●	●
Erzeugen einer Heimnetzgruppe		●	●	●
Windows® Media Center		●	●	●
Wiedergabe und Bearbeiten von Video-DVD		●	●	●
Location Aware Printing			●	●
Domänenunterstützung und Gruppenrichtlinien			●	●
Remote Desktop Host			●	●
Erweiterte Datensicherung (Netzwerk und Gruppenrichtlinien)			●	●
Windows XP Mode			●	●
Verschlüsselndes Dateisystem (EFS)			●	●
BitLocker™ & BitLocker To Go™				●
AppLocker™				●
DirectAccess				●
BranchCache™				●
Mehrsprachige Bedienung (MUI)				●

Quelle: Autor, Microsoft

Während manche Mandanten „pflegeleicht“ sind, gelten andere wiederum als schwierig. Doch Gesprächstechniken können in solchen Situationen helfen.



Schwierige Mandanten

Gelassen bleiben

Vielredner, Besserwisser, Frevler – manche Beratungsgespräche können irgendwann unerträglich werden. Doch ist das ein Grund, das Mandat langfristig abzugeben? Bevor es so weit kommt, setzen Kommunikationstrainer lieber auf Empathie, deutliche Worte und ein klares Selbstbild.

„Aus meiner Sicht gibt es keine schwierigen Mandanten“, meint Prof. Dr. Christian-Rainer Weisbach, geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für wertschätzende Unternehmensführung in Frankfurt am Main. Wenn eine Gesprächssituation, beispielsweise ein Beratungsgespräch zwischen Steuerberater und Mandant, als schwierig empfunden wird, sei das ein Zeichen, dass die Interaktion gestört ist.

Das habe viel mit der eigenen Einstellung zu tun, so der Universitätsdozent und langjährige Unternehmensberater. „Wenn ich einen Mandanten als schwierig deklariere, bin ich voreingenommen, bringe mich automatisch in eine defensive Haltung“, erklärt Weisbach. Dann werde das Gespräch auch schwierig, es sei eine „selbsterfüllende Prophezeiung“.

Was klein beginnt, kann sich mitunter zu einer belastenden Konfliktsituation entwickeln. Allerdings können die Folgen beträchtlich sein. Eine Konfliktkostenstudie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG von 2009 zeigt, dass in Unternehmen zehn bis 15 Prozent der Arbeitszeit für Konfliktbewältigung verbraucht werden. Schlimmstenfalls führen Konflikte zu Zeitverzögerungen, Krankheiten und existenziellem Schaden.

„Doch zunächst ist ein Konflikt gar nicht per se negativ besetzt, es ist vielmehr das Erleben einer Unvereinbarkeit und kann durchaus ein Antrieb für Veränderung sein“, meint die Hamburger Rechtsanwältin und Mediatorin Melanie Schwarzer. Der erste Schritt zur Veränderung beginne, so ihre Ansicht, immer bei einem selbst.

„Ein Steuerberater legt bestimmte Verhaltensweisen an den Tag, das kann auch mangelnde Wertschätzung und Bevormundung des Mandanten sein“, sagt Prof. Dr. Weisbach. Schon bei der Einhaltung des Beratungstermins werden Zeichen gesetzt. Muss der Mandant warten? Wie entschuldigt sich der Steuerberater? Etliche Berufsträger kommen erst gar nicht auf die Idee, sich zu entschuldigen, weiß der Universitätsprofessor. Es seien die vielen Kleinigkeiten, auf die der Mandant letztendlich verschnupft reagiert, so der Coach.

Seine Beispiele aus der alltäglichen Praxis sind zahlreich: Mancher Berater hört sich selbst gerne reden und erzählt etwas, was gar nicht zum Anliegen gehört. Oder er ist gedanklich bereits zwei, drei Schritte voraus,

was der Mandant nicht nachvollziehen kann. Oder der Mandant muss sich Ratschläge anhören, um die er nicht gebeten hat, er muss Fragen beantworten, die er nicht versteht. Oder aber die Sorgen der Mandanten werden vom Steuerberater bagatellisiert. Eine solche „Unsensibilität“ auf Beraterseite hat der Frankfurter Kommunikationsforscher bei Führungskräften schon häufig erlebt. „Wenn jemand Sorgen hat, hat er Sorgen“, betont Prof. Dr. Weisbach, der viele Jahre Fachkräfte auch in psychologischer Beratung geschult hat. Nicht ernst genommen werden, mangelnde Wertschätzung und Bevormundung stoßen schnell auf Widerstand.

Bestimmte Wörter gegenüber Mandanten vermeiden

Irgendwann spitzt sich die Situation dann zu. „Ein Steuerberater ist ein Berater und kein Befehler, er kann nur Anregungen geben“, meint der Gesprächsexperte. Schon völlig harmlose Hilfwörter, wie „müssen“, „sollen“, „nicht dürfen“ schreiben etwas vor. Es geht somit darum, die eigenen Antennen auszufahren. Wie bin ich, wie ist der andere?

„Zu 90 Prozent ist es nicht notwendig, den Mandanten aufzugeben, wenn man auf die Zwischentöne hört und die Zeichen erkennt, dass der Mandant unzufrieden ist“, erklärt Claudia Jimenez, Kommunikationstrainerin aus Graz in Österreich. Steuerberater sollten bei ihren Mandanten nachfragen, dann lasse sich viel aufklären.

Häufig werde allerdings viel auf sachlicher Ebene herumgehackt, die persönliche und emotionale Ebene des Gesprächs aber vollkommen unbeachtet gelassen, so die Expertin für professionelle Gesprächsführung. „Die deutsche Mentalität ist sehr sachlich und der Steuerberaterberuf ist besonders sachlich“, so die Erfahrung von Jimenez.

Wenn Emotionen jedoch angesprochen werden, zeige sich, so ihre Erfahrung, dass sich vieles entspannt. Zudem könnten die Gesprächspartner feststellen, dass die Unstimmigkeiten, wie so oft, auf Missverständnissen beruhen. „Es ist nicht schwer, diesen Teil des Persönlichen dazuzulernen“, erklärt Jimenez.

Ein Beispiel: Ein Berufsträger könne durchaus eine überraschende Situation beim Namen nennen – „Ich bin jetzt total überrascht“ – und danach gezielt eine Pause machen. Sachlich braucht im ersten Moment nichts hinzugefügt zu werden, der Mandant wird sich dann schon äußern.

Jimenez' Tipp: Nehmen Sie die Veränderung oder Aufregung Ihres Gesprächspartners ernst und sagen Sie dies auch. „Sobald ich

Grenzen setzen

Prof. Dr. Christian-Rainer Weisbach, geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für wertschätzende Unternehmensführung in Frankfurt am Main, (www.iwuf.de) über einen möglichen Steuerberaterwechsel.

SteuerConsultant: Wie sollte ein Berufsträger auf einen Mandanten reagieren, den er als schwierig empfindet?

Prof. Dr. Weisbach: Ein Steuerberater kann seinen Mandanten am Ende des Gesprächs darauf ansprechen. Zum Beispiel: „Ich habe den Eindruck, Sie sind nicht zufrieden.“ Dann wird der Mandant automatisch irgendetwas sagen. Auf diese Weise erfährt der Berater den Stein des Anstoßes. Vielleicht erzählt der Mandant auch, dass er in letzter Zeit viele Schwierigkeiten gehabt hat, die jedoch nichts mit dem Steuerberater zu tun haben.

SteuerConsultant: Wenn die Verstimmung doch an dem Verhalten oder der Persönlichkeit des Steuerberaters liegt und eine weitere Zusammenarbeit undenkbar ist?

Prof. Dr. Weisbach: Auch das kann man klar, direkt und offen ansprechen und die Perspektive des Mandanten einnehmen. Zum Beispiel: „Ich habe den Eindruck, dass es bei unserer Kommunikation Unstimmigkeiten gibt und ich möchte Ihnen anbieten, mit einem Kollegen unbelastet weiterzuarbeiten.“ Das Hauptziel ist, dass der Mandant sich gut aufgehoben fühlt und zufriedengestellt wird. Dann ist es auch ganz legitim, ihn an Kollegen abzugeben.

SteuerConsultant: Das wäre eine interne Weitervermittlung. Was wäre, wenn der Mandant Wünsche äußert, die die Kanzlei nicht ausführen will oder aber darf?

Prof. Dr. Weisbach: In 90 Prozent der Fälle reicht es aus, dem Gegenüber klarzumachen, was er eigentlich verlangt. Ich formuliere den Wunsch ganz ruhig als Frage. Beispiel: „Sie möchten also, dass ich das und das für Sie tue, was ungesetzlich ist?“ Allein durch diese Rückmeldung, wird dem Mandanten bewusst, was er da eigentlich erwartet und



er kann ohne Gesichtsverlust sagen: „So war das nicht gemeint.“

SteuerConsultant: Wenn der Mandant dennoch hartnäckig bleibt?

Prof. Dr. Weisbach: Ein Steuerberater sollte sich stets fragen, ob er diese Sorte Klienten tatsächlich betreuen will. Es ist eine Grundsatzentscheidung. Wer im Rotlichtmilieu arbeitet, muss sich dann auch an die Gesetze dort halten. Ist dem Steuerberater die eigene Position klar, zieht er klare Grenzen und sagt zum Beispiel: „Ich eigne mich nicht für solche Anfragen.“ Er erlaubt seinem Gegenüber enttäuscht zu sein und kann das auch so formulieren: „Ich kann verstehen, dass Sie enttäuscht sind.“

SteuerConsultant: Sollte ein Berufsträger dann helfen, einen anderen Steuerberater zu finden? Oder sehen Sie das als Unterstützung der Konkurrenz?

Prof. Dr. Weisbach: Ich sehe das vollkommen anders. Ich möchte meinen Mitbewerbern diesen Mandanten gar nicht antun. Ich empfehle keinem meiner geschätzten Kollegen einen Mandanten, den ich selbst für untragbar halte.

mich selbst aufrege, haben wir beide Stress“, weiß die Expertin. Es gilt, persönlich nett und gelassen zu bleiben und erste Zeichen eines möglichen Konflikts zu erkennen.

„Das eigene Bauchgefühl sofort ernst zu nehmen, bewährt sich immer“, weiß RA Melanie

Schwarzer. Sie kennt die möglichen Eskalationsstufen eines schwelenden Konflikts (siehe Kasten S. 48). Sie führen eines Tages zum großen Eklat, der nicht nur entzweit, sondern allen Beteiligten auch Schaden zufügen kann. „Doch man kann jederzeit

Tipps zur Gesprächsführung

1. Gut zuhören. Der Redeanteil des Mandanten sollte bei Erstgesprächen wesentlich höher sein als der eigene.
2. Strukturieren Sie das Gespräch und lenken Sie es durch gezielte Fragen.
3. Offene Fragen stellen, um den Mandanten zum Reden zu bringen. Wo? Wie? Wer? Was? Warum? Wozu? Dadurch erhält der Steuerberater wichtige Informationen und erfährt, was der Mandant für ein Typ ist und was er erwartet.
4. Geschlossene Fragen stellen, um den Redefluss des Mandanten zu stoppen. Durch Fragen, die nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können, lässt sich ein Gespräch gezielt leiten.
5. Wenn der Mandant sich in der Darstellung der Vergangenheit verliert und der Steuerberater diese Informationen nicht unbedingt braucht, sollten die Fragen nach vorne in die Zukunft gelenkt werden. Die Frage „Warum“ führt in die Vergangenheit. Die Frage „Wozu“ lenkt in die Zukunft. Was ist das Ziel? Wohin soll die Reise gehen?
6. Wenn der Mandant alle Unterlagen bereits akribisch vorbereitet hat, sollte der Steuerberater diese Eigeninitiative immer wertschätzen. Zum Beispiel mit lobenden Worten wie: „Es ist prima, dass Sie sich schon darum gekümmert haben.“ Jeder Mensch wird gern gelobt.



Quelle: RA Melanie Schwarzer, Konflikteskalationsmodell nach Friedrich Glasl

» Stufen der Konfliktentwicklung

Rechtzeitig miteinander reden.

In Konfliktsituationen verengt sich das Sichtfeld der Beteiligten. Die eigene Wahrnehmung wird eingeschränkt, die Konfliktteilnehmer neigen dazu, in Schwarz-Weiß-Kategorien zu denken: „richtig-falsch“, „gut-böse“, „wahr-unwahr“. Außerdem ist die Gefahr gegeben, dass sich ein kleiner Konflikt hochschaukeln kann. Folgende Eskalationsstufen sind typisch:

1. Spannung
2. Debatte
3. Taten statt Worte
4. Koalition mit anderen
5. Gesichtsverlust
6. Drohstrategien
7. Begrenzte Vernichtungsschläge
8. Zersplitterung
9. Gemeinsam in den Abgrund

Ab der Konfliktstufe „Koalition mit anderen“, haben sich schon Feindbilder gebildet. Das ursprüngliche Thema und die Ratio sind bereits aus dem Blickfeld gerückt. „Man kann jedoch aus der Eskalation aussteigen – je früher das geschieht, desto einfacher ist es“, so RA Melanie Schwarzer.

Quelle: RA Melanie Schwarzer, Konflikteskalationsmodell nach Friedrich Glasl

Stop sagen“, meint die Konfliktmoderatorin, professionelle Gesprächsführung lasse sich trainieren. Genaues Zuhören steht dabei an erster Stelle, genauso wie Empathie. Schwarzer empfiehlt, sich die Vorgeschichte eines neuen Mandanten genau anzuhören und seine Bedürfnisse zu erfragen:

1. Hatte er bei seinem vorherigen Steuerberater fachliche Kritik?
2. Fühlte er sich schlecht aufgehoben?
3. Was ist ihm an der Zusammenarbeit am wichtigsten?
4. Warum hat er sich jetzt für mich entschieden?

„Die meisten Mandantengespräche scheitern an den unterschiedlichen Erwartungshaltungen, der Häufigkeit und Art und Weise der Kommunikation und daran, dass der Mandant sich nicht gesehen fühlt“, sagt die Anwältin. Hilfreich könne es sein, sich mit ein paar grundlegenden Gesprächscharakteren vertraut zu machen.

Individueller Umgang mit Mandanten notwendig

Mit einem sachlichen Mandanten sollte man anders umgehen als mit einem unsicheren, der sich Zuspruch wünscht, so RA Schwarzer. Auch der Berliner Managementtrainer Stefan Czypionka kategorisiert seine Gesprächspartner nach unterschiedlichen Typen. In seinem Buch „Umgang mit schwierigen Partnern“ gibt er entsprechende Tipps, wie Besserwisser, Selbstgerechte, Nörgler, Negativdenker und

Ärgerliche am geschicktesten zu fassen sind. Konfliktmoderatorin Schwarzer wiederum bietet ihren Seminarteilnehmern einen Rollentausch an, damit auch sie einmal die Perspektive des anderen einnehmen können, Empathie üben.

„Viele Geschäftsleute trauen sich nicht nachzufragen, weil sie die Antworten fürchten und mit der Beschwerde nicht umgehen können“, weiß Kommunikationsfachfrau Jimenez. Diese Schüchternheit und Unsicherheit legt man nicht an einem Tag ab. Deshalb empfiehlt sie ihren Kunden halbjährlich Gelerntes aufzufrischen und Kommunikationsverhalten zu üben. „Schwer ist das alles nicht. Es ist nur ungewohnt“, so die Grazerin.

Mithilfe von Videotraining macht sie ihren Seminarteilnehmern ihre Kommunikationsgewohnheiten bewusst. „Viele stellen dabei fest, dass sie sich gar nicht so verhalten,



Petra Uhe

ist freie Journalistin, Redakteurin und Inhaberin eines Medienbüros.

E-Mail:

info@petra-uhe.com,
www.petra-uhe.com

wie sie immer geglaubt haben“, erzählt die Ausbilderin.

Danach wird geübt, sich anders zu vermitteln. Beispiel: Manche Menschen nehmen alles persönlich und machen damit jede Stresssituation noch schlimmer, statt sie zu entspannen, aufzuklären und zu lösen. „Andere Menschen, die sehr kompetent sind, sprechen sehr leise“, sagt die Trainerin. Da gehe es dann darum, der Stimme mehr Lautstärke zu verleihen, so Jimenez. Ihrer Meinung nach sollten bereits Kinder in der ersten Schulklasse etwas über das Thema „Gesprächsverhalten“ lernen.

Unternehmen lassen eher niedrige Angestellte schulen

Prof. Dr. Christian-Rainer Weisbach sieht das ähnlich. „Es ist geistiger Hochmut, ohne Training souveränes Verhalten aus dem Ärmel schütteln zu wollen“, meint der Unternehmensberater. Den Anmelde Listen für seine

Seminare zufolge werden in Unternehmen und Kanzleien allerdings meist lieber niedrige Angestellte geschult, frei nach dem Motto: Die junge Mitarbeiterin sollte professionelle Gesprächsführung erst noch lernen. „Aber auch die Chefetage braucht regelmäßiges Training für ihren Geschäftsalltag“, meint Prof. Dr. Weisbach.

Einmal jährlich Schulung zur Menschenführung

Seine Empfehlung: Einmal im Jahr eine Schulung zur Menschenführung. Das könnte so manche Situation entschärfen, so der Kommunikationsprofi. Disputexpertin Jimenez trainiert für Konfliktgespräche immer wieder die gleiche Taktik: Aktiv zuhören, den Emotionen Verständnis entgegenbringen, Missverständnisse aufklären. Wenn niemand gezielt auf Streit aus ist, stellt man danach beiderseits zufrieden fest: „Guat, dass ma gredt‘ hamm“, so die Österreicherin. ■

» Gesprächsstruktur in sechs Schritten

Folgende Punkte können dabei helfen, Spannungen vorab zu vermeiden.

- 1. Vorüberlegung:**
 - Was ist Ihr Ziel?
 - Auf welchen Wegen können Sie es erreichen?
 - Welche Alternativen zu einem Gespräch haben Sie?
- 2. Thema klären:**
 - Was ist das gemeinsame Thema?
 - Und was nicht?
 - Wenn es mehrere Themen sind, arbeiten Sie eins nach dem anderen ab.
- 3. Positionen abgleichen:**
 - Machen Sie Ihren eigenen Standpunkt klar.
 - Geben Sie dem anderen Zeit, seinen Standpunkt ebenfalls klarzumachen.
 - Tipp: Den „Vulkan der Empörung“ ausbrechen lassen. Schon nach wenigen Minuten ist der Dampf draußen. Danach kann weitergeredet werden.
- 4. Interessen erforschen:**
 - Was ist beiden Seiten wirklich wichtig?
 - Welche Bedürfnisse oder Ziele stecken hinter den unterschiedlichen Positionen?
 - Wichtig: Hören Sie gut zu und zeigen Sie es dem anderen!
 - Schauen Sie nach vorn auf Ihr Ziel und vergeuden Sie Ihre Zeit nicht mit der Suche nach Schuldigen.
 - Hilfreiche Fragen: Wozu braucht der andere das? Was würde es für ihn bedeuten, wenn er es bekäme / nicht bekäme?
- 5. Lösungsideen entwickeln:**
 - Was können Sie selbst tun?
 - Was können Sie und der andere gemeinsam tun?
 - Was kann der andere tun?
- 6. Lösungen finden:**
 - Bewerten Sie erst jetzt nacheinander die Lösungsideen.
 - Schnüren Sie gemeinsam Ihr individuelles Lösungspaket.

KPMG Konfliktkostenstudie 2009

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG hat 2009 zusammen mit dem Lehrstuhl Controlling der Hochschule Regensburg und dem Kompetenzzentrum Konfliktmanagement der Fachhochschule Bern erstmalig eine Studie zu allen relevanten Konflikten in Industrieunternehmen durchgeführt. Aus der Studie ergaben sich unter anderem folgende Ergebnisse und Schlussfolgerungen:

1. Zehn bis 15 Prozent der Arbeitszeit in jedem Unternehmen werden für Konfliktbewältigung verbraucht.
2. 30 bis 50 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit von Führungskräften werden direkt oder indirekt mit Reibungsverlusten, Konflikten oder Konfliktfolgen verbracht.
3. Fehlzeiten aufgrund betrieblicher Ängste und Mobbing am Arbeitsplatz belasten Unternehmen jährlich mit ca. 30 Milliarden Euro.
4. Die Kosten pro Mobbingfall betragen im Durchschnitt 60.000 Euro.
5. Fluktuationskosten, Abfindungszahlungen, Gesundheitskosten aufgrund innerbetrieblicher Konflikte belasten Unternehmen jährlich mit mehreren Milliarden Euro.
6. Ein Prozent der Mitarbeiterkosten p. a. gehen für unverarbeitete Konflikte verloren.
7. Ca. 25 Prozent des Umsatzes hängen von der Kommunikationsqualität ab.
8. Die vorliegende Studie zeigt aber auch ein Reduktionspotenzial bei Konfliktkosten pro Jahr von mindestens 25 Prozent.

Fazit: Die Feststellung der Konfliktkosten in Unternehmen ist ein wichtiger Anfang. Für sich genommen, ist sie noch keine Veränderung, sondern ein Anstoß dazu. Die nachhaltige Senkung der Konfliktkosten kann über verschiedene Wege erfolgen: Konflikt-Coaching für nur eine Streitpartei, Mediation für beide Seiten, strukturelle Veränderungen zur Vermeidung künftiger Konflikte, aktiv initiierte Entwicklungsprozesse in der Folge größerer Konflikte bis hin zum Aufbau eines innerbetrieblichen Konfliktmanagementsystems.

Quelle: KPMG AG 2009

Quelle: RA Melanie Schwarzer, Dialog & Konsens – Mediation, Konfliktmoderation, Coaching

Mandantenveranstaltungen

Beziehungspflege und Akquise

Kundenbindung geht durch den Magen: Bei Schnitzel, Suppe und Smalltalk lassen sich gesetzliche Änderungen besser verdauen, neue Kontakte knüpfen und alte Verbindungen pflegen. Info-Abende für Mandanten bieten Steuerkanzleien eine große Chance, wichtige Themen einmal auf eine andere Weise zu präsentieren und gehören heute zum modernen Kanzleimarketing. Schließlich können Steuerberater bei diesen Veranstaltungen in lockerer Atmosphäre ihre Kompetenz in unterschiedlichen Themengebieten beweisen und sich selbst als außergewöhnliche Serviceleister präsentieren.

Mandantenveranstaltungen steigern das Kanzleiimage und lassen sich als effektives Akquiseinstrument nutzen. Dies funktioniert, um ehemalige Mandanten zurückzugewinnen, bestehende zu begeistern und neue hinzuzugewinnen.

Große Steuerberatungsgesellschaften haben inzwischen ganze Abteilungen, die sich professionell mit der Organisation von Mandan-

tenabenden befassen. Da wollen auch viele mittelständische und kleinere Kanzleien mithalten.

Mandantenabende gründlich vor- und nachbereiten

Sie ziehen nach und schließen sich zusammen, um gemeinsam ihren Kunden gelungene Veranstaltungen anzubieten. Jedoch müssen

diese Info-Abende gründlich vor- und nachbereitet werden, damit Kanzleien die ersehnten Erfolge erzielen. Missratene Veranstaltungen können die Kanzlei schließlich auch negativ ins Gespräch bringen und dafür sorgen, dass Mandanten abwandern.

Schon bei der Organisation gilt es, vorab jede Menge Fragen zu klären. Eine der wichtigsten Überlegungen ist: Wen lädt man ein

Kleine Häppchen kommen bei Kanzleiveranstaltungen bei den Mandanten gut an.



und wen schließt man aus? „Wenn es um eine reine Info-Veranstaltung geht, kann man eine beliebige Zahl von Mandanten bewirten“, rät Kanzleitrainer Hermann Wollschläger aus dem nordrhein-westfälischen Wesseling, der Mandantenveranstaltungen für Steuerprofis organisiert: „Will man aber über das Thema mit den Teilnehmern ins Gespräch kommen und Beratungstermine vereinbaren und den Umsatz steigern, muss man für Pausen sorgen. Nach der Veranstaltung sollte genügend Betreuungspersonal da sein, damit sichergestellt ist, dass möglichst viele ihren persönlichen Ansprechpartner haben.“

Die Ziele der Veranstaltung sollten vorab klar sein, ehe es an die Auswahl der Themen und der Gäste geht: So empfiehlt der Kanzleiberater, zu einer Veranstaltung mit dem Thema „Steueränderungen im Jahr 2011“ grundsätzlich alle Mandanten einzuladen. „Wenn der Steuerberater jedoch ein bestimmtes Publikum für das Steuersparen mit Immobilien gewinnen will, sollte der Kreis entsprechend strukturiert sein“, empfiehlt Wollschläger.

Bei der Themenwahl für den Kanzleiabend haben Steuerberater einen großen Spielraum: Sind Ort, Umgebung und Vortrag ungewöhnlich und der Redner auch noch charismatisch oder prominent, kann man fast jedes Thema dem Publikum präsentieren. Rein steuerrechtliche Fragestellungen sind jedoch nicht unbedingt Publikumsmagnete, erwarten doch die Mandanten, dass der Steuerexperte ihnen diese Angelegenheiten abnimmt.

„Wir haben sehr gute Erfahrungen mit Themen außerhalb des Steuerrechts gemacht“, erzählt StB Anke Weinmar, die für sechs Berliner Steuerberatungsgesellschaften im Verbund „Tatort: Steuern GmbH“ Mandantenveranstaltungen managt: „Besonders viel Zuspruch hatten wir bei Themen wie ‚Bin ich ein attraktiver Arbeitgeber?‘, ‚Ist mein Passwort wirklich sicher?‘ und ‚Erfolgsstrategien‘.“

Zusammen können sich die sechs befreundeten Kanzleien professionelle Redner und außergewöhnliche Veranstaltungsorte in der Hauptstadt leisten – etwa im Französischen Dom am Gendarmenmarkt, im Spreespeicher oder im Preußischen Landtag. „Für eine Kanzlei allein wäre das nicht nur sehr kostspielig, sondern würde auch unangenehm protzig wirken“, sagt die Steuerexpertin.

Allerdings gäbe es auch einige Nachteile, die Veranstaltungen im Netzwerk mit sich bringen: „Jeder Steuergesellschaft steht nur ein begrenztes Kontingent an Plätzen zur Verfügung. Wir können also nur ausgewählte Mandanten einladen“, berichtet sie. Folglich seien die Akquisemöglichkeiten stark

Vorbereitung ...

1. Ziel der Veranstaltung ausarbeiten – Marketingaktion oder reine Info-Veranstaltung
2. Brainstorming zum möglichen Thema. Alle Mitarbeiter einbeziehen. Auch Umfragen unter Mandanten sind möglich oder Stichprobeninterviews bei ausgewählten Mandantengruppen
3. Thema auswählen, auch mehrere Themen kombinieren
4. Termin bestimmen
5. Zielgruppe festlegen – alle Mandanten oder eine bestimmte Gruppe?
6. Budget einplanen
7. Mögliche Teilnehmerzahl schätzen
8. Veranstaltungsort klären
9. Moderator und Referenten bestimmen
10. Individuelle Einladungen schreiben, zuzüglich Wegbeschreibung und Erklärung über Parkmöglichkeiten, Ansprechpartner für Rückfragen
11. Einladungen etwa fünf Wochen vor dem Termin verschicken und Mandanten persönlich ansprechen
12. Rückmeldungen nachfassen
13. Verpflegung und Rahmenprogramm organisieren
14. Vortrag bzw. Moderation ausarbeiten
15. Präsentationstechnik beschaffen
16. Info-Mappen erstellen
17. Geschenke mit Kanzlei-Logo besorgen
18. Mandanten einige Tage vor dem Event erinnern
19. Feedback-Bögen zur Auswertung der Veranstaltung erstellen, am besten als Multiple-Choice
20. Mitarbeiter schulen zur optimalen Betreuung der Mandanten
21. Fotograf oder Kameramann zur Dokumentation der Veranstaltung für die Kanzleihomepage buchen
22. Generalprobe bzw. Technikprobe durchführen

... Durchführung und ...

1. Persönliche Begrüßung und Empfang der Mandanten
2. Teilnehmerliste führen
3. Kurzer Vortrag, evtl. mit kurzer Vorstellung der Kanzlei
4. Frage- und Diskussionsrunde
5. Für Pausen sorgen, damit Gespräche entstehen können
6. Smalltalk-Gelegenheiten wahrnehmen
7. Mandanten mit Mitarbeitern bekannt machen
8. Mandanten beim Netzwerken helfen, sie einander vorstellen
9. Potenzielle und Altmandanten ansprechen, fragen, ob ihnen die Veranstaltung gefällt, welches Thema für sie persönlich interessant ist und ob sie Interesse an weiteren Veranstaltungen und Infos haben
10. Gemeinsamkeiten und besondere Interessen der Mandanten im Gedächtnis abspeichern
11. Staffelübergabe an Mitarbeiter geschickt meistern
12. Feedback-Bögen einsammeln
13. Persönliche Verabschiedung der Mandanten
14. Aushändigen von Infomappen und Geschenken

... Nachbereitung einer Kanzleiveranstaltung

1. Kurze Gesprächsprotokolle anfertigen
2. Mit dem Kanzleiteam eine Manöverkritik durchführen: Was war gut? Was sollte man nächstes Mal besser machen?
3. Feedback-Bögen auswerten und Ergebnisse zusammenfassen
4. Dankesbriefe fürs Kommen an die Teilnehmer verschicken
5. Nachakquise schnell organisieren: Welche – potenziellen – Mandanten haben wo Beratungsbedarf signalisiert? Wen sollte der Berater wann und wie kontaktieren?
6. Nachakquise starten: Verschicken von Info-Materialien, Newslettern etc.
7. Telefonisch nachfassen, Beratungstermin anbieten
8. Professionelle Dokumentation der Mandantenveranstaltung mit Fotos /Film auf der Kanzlei-Homepage, in Newslettern/Mandantenzeitschrift

Interview

„Richtig oder gar nicht“

Jasmine Albrecht, (www.mvalbrecht.de) aus dem bayerischen Graben hat sich auf die Organisation und Durchführung von Mandantenveranstaltungen in Steuerkanzleien spezialisiert.

SteuerConsultant: Frau Albrecht, wann lohnt es sich für Steuerberater, Mandantenveranstaltungen zu organisieren?

Jasmine Albrecht: Es gibt viele gute Anlässe: Das zehnjährige Kanzleijubiläum, eine neue Partnerschaft, Umzug in neue Kanzleiräume, aber auch Änderungen der Steuergesetze, die eine große Gruppe der Mandanten betreffen. Ich empfehle, mindestens ein bis zwei Mal im Jahr Mandanten und deren Bekannte zu interessanten Informationsveranstaltungen in die Kanzlei einzuladen.

SteuerConsultant: Ist die Kanzlei ein passender Ort für solche Veranstaltungen?

Jasmine Albrecht: Idealerweise sollten Mandantenveranstaltungen tatsächlich in den Kanzleiräumen stattfinden. Sind diese ungeeignet, können oft im selben Gebäude Tagungsräume gemietet werden. Die räumliche Nähe zu der Kanzlei ist bei der Entscheidung für den Ort besonders wichtig.

Noch wichtiger ist es jedoch, dass genügend Parkplätze zur Verfügung stehen. Die Gäste erinnern sich oft noch Monate später daran, dass sie sich über die Parkplatzsuche geärgert haben oder dass das Catering miserabel war. Die Inhalte der Veranstaltung vergessen sie dagegen sehr schnell.

SteuerConsultant: Kommt es also gar nicht so sehr auf die Vermittlung von Fachinformationen an?

Jasmine Albrecht: Diese sind bei einer Mandantenveranstaltung eher nebensächlich, da die Themen nie vertiefend vorgelesen werden. Jedoch sollte der Referent eloquent und charmant sein und die Mandanten nicht langweilen. Das Thema sollte nicht zu trocken sein.

Für den Vortrag selbst sollte man höchstens eine Stunde ansetzen. Auf das „Davor“, das

„Danach“ und das „Drumherum“ kommt es bei einer gelungenen Mandantenveranstaltung an. Das unterschätzen viele Steuerberater. Bei einer Geselligkeit im halbprivaten Rahmen wollen Mandanten schließlich ihre Berater als Menschen erleben und nicht nur als kompetente Zahlenjongleure.

SteuerConsultant: Sollte der Kanzleichef unbedingt einen Vortrag halten oder reicht es, wenn er die Moderation übernimmt?

Jasmine Albrecht: Meiner Erfahrung nach sind die meisten Steuerberater ausreichend mit ihrem Tagesgeschäft beschäftigt und haben wenig Lust und Zeit, sich auf einen Vortrag oder auf die Moderation vorzubereiten.

Besonders bewährt hat es sich, gute Fachreferenten für die Veranstaltungen zu buchen. Der Steuerberater und das gesamte Kanzleiteam sollten als Gastgeber jedoch die Mandanten nach dem Vortrag intensiv betreuen. Sie müssen darauf achten, dass kein Mandant allein herumsteht. Das Prinzip ist, dass sich alle gut unterhalten fühlen.

SteuerConsultant: Wie hoch stehen dann die Chancen, neue Mandanten für die Kanzlei zu akquirieren?

Jasmine Albrecht: Das kann man kaum pauschal sagen. Der erste Schritt ist getan, wenn man sich als Kanzlei mit einer gelungenen Veranstaltung präsentiert hat. Auf jeden Fall sollte der Steuerberater an dem Abend mit jedem potenziellen Neumandanten ins Gespräch kommen und sich die Eckpunkte der einzelnen Gespräche notieren. Nach der Veranstaltung kommt dann die eigentliche Arbeit auf ihn zu – die Nachakquise. Das machen leider die wenigsten Steuerberater. Nur aufgrund einer netten Kanzleiveranstaltung wird jedoch kein Unternehmer ein Beratungsgespräch mit dieser Steuerkanzlei suchen.



SteuerConsultant: Wie sieht eine gute Nachakquise Ihrer Erfahrung nach genau aus?

Jasmine Albrecht: Wir verschicken potenziellen Mandanten erst einmal unaufdringlich Newsletter oder Mandantenbriefe und versuchen ihnen die für sie nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dann sollte man vorsichtig nachtelefonieren mit der Intention, einen Beratungstermin auszumachen. Dabei sollte sich der Steuerberater auf das interessante Gespräch berufen, das er bei der Mandantenveranstaltung geführt hat.

SteuerConsultant: Wie viele potenzielle Neumandanten sollte man zu einer Mandantenveranstaltung einladen?

Jasmine Albrecht: Die Erfahrung zeigt, dass kleine Kanzleien mit hauptsächlich einem Steuerberater und einigen Fachangestellten höchstens 20 potenzielle Neumandanten bei so einer Veranstaltung bewältigen können. Es kommt nicht auf die Masse an: Steuerberater müssen die Richtigen herauspicken können.

Entscheidend ist es außerdem, mit dem gelungenen Event die bestehenden Mandanten zu pflegen und sie langfristig an die Kanzlei zu binden. Nur 20 Prozent der Veranstaltung dient der Akquise von Neumandanten, 80 Prozent ist Pflege der bestehenden Kontakte. Natürlich kann man aber auch ehemalige Mandanten einladen und versuchen, sie zurückzugewinnen.

SteuerConsultant: Lädt man nur die Mandanten ein, für die das Thema von Interesse sein könnte?

Jasmine Albrecht: Die schriftliche Einladung sollte der Steuerberater zunächst an alle Mandanten schicken, damit sich keiner ausgeschlossen fühlt. Die Rücklaufquote der schriftlichen Einladung beträgt jedoch meistens nur zehn Prozent, was nach Thema und Veranstaltungsort variieren kann. Nachtelefonieren ist sehr wichtig. Bei interessanten Themen und gezielten Nachfragen erreiche ich eine Rücklaufquote von über zehn Prozent. Oft lohnt es sich jedoch nicht, alle anzurufen, sondern nur eine definierte Gruppe, die dem Steuerberater besonders wichtig ist und für die das Thema von Belang sein könnte.

SteuerConsultant: Welche Themen kommen gut an?

Jasmine Albrecht: Ich empfehle besonders die Kombination aus einem aktuellen steuerlichen und allgemein interessanten und wichtigen Gegenstand wie Erbschaft- und Schenkungssteuer mit Testament und Patientenverfügung. Diese Themen sind bei den Zuhörern besonders beliebt. Oft bringen die Mandanten ihre Kinder mit, die das ja auch betrifft. Ich frage auch immer persönlich nach, ob die Mandanten jemanden kennen, den das ebenfalls interessieren könnte, und bitte sie, diese mitzubringen. Das klappt sehr gut.

SteuerConsultant: Lohnt es sich über soziale Netzwerke wie Xing oder Facebook potenzielle Mandanten einzuladen?

Jasmine Albrecht: Momentan sind nach meiner Erfahrung die wenigsten Steuerberater in den Online-Netzwerken wirklich aktiv. Sie stehen dieser Entwicklung noch sehr skeptisch gegenüber.

Aber ich bin sicher, dass auch sie in Zukunft nicht umhin kommen werden, sich dort zu bewegen – gerade wenn es darum geht, neue und junge Mandanten zu gewinnen.

SteuerConsultant: Was halten Sie von Online-Mandantenveranstaltungen?

Jasmine Albrecht: Da herrscht keine Nachfrage. Bei reinen Informationsveranstaltungen zu Gesetzesänderungen würden sie sich durchaus anbieten. Jedoch lebt jede Mandantenveranstaltung vom persönlichen Kontakt zum Steuerberater und zum Kanzleiteam. Online würde dieser fehlen.

SteuerConsultant: Löhnen sich Einladungen per Inserat in Tageszeitungen?

Jasmine Albrecht: Wir haben das schon mehrfach ausprobiert, jedoch haben Anzeigen kaum etwas gebracht. Eine persönlich gestaltete Einladung zieht am meisten Mandanten an. Besonders wichtige Mandanten sollte der Steuerberater selbst anrufen.

SteuerConsultant: Welche Fehler unterlaufen Steuerberatern bei der Organisation von Mandantenveranstaltungen?

Jasmine Albrecht: Oft drücken Steuerberater der Empfangsdame oder einer anderen Angestellten die Mandantenveranstaltung aufs Auge, damit sie alles möglichst schnell neben ihrer eigentlichen Arbeit erledigt. Dabei dienen Mandantenveranstaltungen der Akquise und gehören zu den Aufgaben der Kanzleileitung.

Deshalb sollte alles sehr sorgfältig und bis in alle Einzelheiten professionell geplant werden. Lieber keine Mandantenveranstaltung anbieten als eine halbherzige. Es ist außerdem sehr wichtig, dass der Kanzleichef alle Mandanten persönlich begrüßt und sie in Empfang nimmt. Danach kann man die Gäste geschickt an andere Mitarbeiter übergeben.

SteuerConsultant: Und wie sieht eine professionelle Verabschiedung nach dem Kanzleiabend aus?

Jasmine Albrecht: Schön ist es, wenn der Steuerberater sich persönlich von den Mandanten verabschieden kann. Ich empfehle auch immer, den Mandanten am Schluss etwas mitzugeben. Das sollte nicht nur eine Info-Mappe mit Visitenkarten und Kanzleibroschüren sein, sondern ein kleines Geschenk. Bei der letzten Mandantenveranstaltung haben zum Beispiel Hostessen Kanzleilogo-Tassen verschenkt, die mit kleinen Pralinen gefüllt waren.

eingeschränkt: „Potenzielle Neumandanten können wir mit der Veranstaltung leider nicht ansprechen“, gibt Weinmar zu: „Wir nutzen die Veranstaltung für unsere Bestandsmandate.“

Absolut Tabu sei es außerdem für die beteiligten Kanzleien, sich gegenseitig die Mandanten abzuwerben. „Vertrauen ist ein Muss, sonst wäre keine enge Zusammenarbeit möglich“, sagt die Steuerberaterin. Eine weitere Regel für das gemeinsame Veranstaltungsmanagement ist, dass keine Kanzlei sich durch eigene Vorträge oder eine pfiffige Moderation besonders hervortun dürfe – ein externer Referent sei daher für das Netzwerk eine gute Lösung. „Das hat auch den Vorteil, dass Steuerberater sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und auf die Veranstaltung freuen können, da sie keinen Präsentationsstress haben“, sagt StB Anke Weinmar.

Nicht jeder kann gut vor Publikum sprechen

„Nicht jeder Steuerberater kann gewinnbringend vor Publikum reden“, gibt auch Hermann Wollschläger zu bedenken: „Dann sollte er es lieber anderen übertragen oder sich zum Beispiel interviewen lassen.“ Moderation sei dagegen seiner Ansicht nach unbedingt Chefsache und sollte gut geübt werden. Schön sei es, wenn der Steuerberater es schafft, einen roten Faden zu spinnen, praxisnahe Geschichten zu erzählen, eigene Erlebnisse zu schildern und auch das Team einzubeziehen.

Bei Veranstaltungsorten schwört der Event-Profi auf die anziehende Wirkung alter Mühlen, Klöster, Schlossgärten oder Burgzimmer: „Originelle Räume haben den besten Zulauf“, weiß er aus Erfahrung. Auch ein passendes Rahmenprogramm, wie zum Beispiel eine kurze Führung oder eine Vernissage, kann für Mandanten interessant sein.

Anke Weinmar empfiehlt, besonders auf das Catering zu achten und dabei keine Experimente zu machen: „Eine lange Zusammenarbeit mit bewährten Anbietern ist eine gute Grundlage.“ Vom Buffet rät sie ab, da es für Gesprächssituationen eher hinderlich ist. Bei Getränken befürwortet sie ein eingeschränktes Sortiment an Alkohol: „Rot-, Weißwein und Bier reichen völlig aus. Ansonsten sollten genügend Softdrinks zur Auswahl stehen.“

Beim Smalltalk können die Steuerprofis dann menschliche Sympathiepunkte sammeln. Suchen doch die Mandanten neben Informationen vor allem lockere Gespräche, Kontakte, neue Ideen oder einfach nur Entspannung und gutes Essen. Natürlich sollten



» Tipps für den Kanzleivortrag

Auch Steuerberater, die schon Erfahrungen mit Vorträgen gesammelt haben, sollten sich folgende Punkte näher ansehen.

1. Grundsatz: Alles ist erlaubt, um Zuhörer zu packen
2. Für Überraschungen sorgen (z.B. mit flacher Hand auf das Flipchart-Blatt schlagen, Regeln bewusst brechen)
3. Möglichst viele Sinne ansprechen
4. Präsentieren heißt Flirten: Blickkontakt zum Publikum nicht abreißen lassen
5. Humorvolle Bemerkungen und Anekdoten erzeugen positive Atmosphäre
6. Auf offene Körpersprache achten
7. Beispiele aus der Praxis der Mandanten einflechten
8. Eine Geschichte um den zentralen Punkt erzählen, Analogien zum Thema aufbauen, um es bildlich zu illustrieren
9. Von persönlichen Erfahrungen berichten
10. Dem roten Faden folgen, Gliederung des Vortrags für alle sichtbar machen
11. Keine Fachsprache, keine Fremdwörter, dafür bildhafte Sprache
12. Weniger Power-Point, weniger Technik-Schnick-Schnack, mehr freie Rede
13. Ergebnisse visualisieren
14. Nur die größten und die dicksten Stifte verwenden
15. Leserlich schreiben
16. Vor Publikum etwas entwickeln/erschaffen
17. Interaktion mit Publikum während des Vortrags
18. Körpersprache des Publikums beobachten und schnell reagieren: Tiefes Einatmen = Jemand will etwas sagen, Gähnen = Langeweile
19. Medien wechseln
20. Dynamik hilft gegen Monotonie: Redner und Publikum sollten sich bewegen
21. Pausen steigern die Neugier
22. Empathie: Verständnis dafür zeigen, dass Mandanten weniger Steuern zahlen wollen
23. Der Schluss ist besonders wichtig: Der Vortragende sollte den Bogen zum Anfang schlagen – ob in Form einer Anekdote, bewegenden Geschichten, provokative Fragen etc.

Quelle: Autorin

alle Mitarbeiter zuvor zu ihrer Gastgeberrolle gebrieft werden und dem Kanzleichef Mandanten nach längeren Gesprächen elegant „abnehmen“ können, damit dieser sich mit möglichst vielen Menschen im Laufe des Abends unterhalten kann.

Dabei gilt es, dass auch schüchterne Kollegen auf unbekannte Gäste zugehen lernen und sich selbst mit vollem Namen und Funktion vorstellen. Mit Sätzen wie „Ich möchte Sie mit meiner langjährigen Mitarbeiterin X bekannt machen. Sie ist Expertin für Y“ oder „Da sehe ich gerade Herrn Z. Mit ihm würde ich ebenfalls noch gern sprechen. Wir sehen uns nachher noch“ können Steuerberater selbst den Smalltalk rechtzeitig beenden, ohne ihre Gäste zu frustrieren.

Die Veranstaltung verfehlt aber ihren Zweck, wenn Mandanten und Mitarbeiter dann plötzlich ungehindert verschwinden, warnt Wollschläger. Auch StB Anke Weinmar weiß, wie wichtig eine persönliche Verabschiedung und Dankesworte für die einzelnen Besucher sind: „Das Ende des Abends sollte zuvor geplant sein und einer Dramaturgie folgen“, empfiehlt sie.

Die Nachbereitung des Events ist unerlässlich und die Königsdisziplin für Steuerberater: „Jedoch wird sie immer noch von vielen Inhabern einfach weggelassen aus Freude darüber, dass ihre Präsentation endlich abgehakt und das Ganze vorbei ist“, erzählt Betriebswirtin Jasmine Albrecht, die als externe Anbieterin von Mandantenveranstaltungen im Augsburger Raum Steuerkanzleien die Arbeit rund ums Event abnimmt.

Hilfreich für die Nachbereitung des Info-Abends sei es, wenn auch Feedback-Bögen von Mandanten ausgefüllt werden und dadurch weiterer Bedarf an Informationen ermittelt werden kann. „Ich empfehle Steuerberatern und ihren Mitarbeitern außerdem, gleich im Anschluss an die Veranstaltung kurze Gesprächsprotokolle als Gedächtnisstütze anzulegen“, sagt Hermann Wollschläger: „So weiß der Berater auch Tage später noch, wo man nachhaken kann.“



Irene Winter

ist ausgebildete Personalreferentin und hat sich als freie Journalistin auf den Schwerpunkt Personal konzentriert.

E-Mail: irene-winter@freenet.de

Kommunikationskultur

Stimmiges Betriebsklima

Wenn in der Kanzlei das Betriebsklima stimmt, spürt das der Mandant. Eine gepflegte Kommunikationskultur ist damit Teil Ihres Marketings. Schließlich trägt sie indirekt zur langfristigen Mandantenbindung bei.

Neben Ihrer fachlichen Kompetenz ist dem Mandanten vor allem eines wichtig: Er muss sich in Ihrer Kanzlei wohlfühlen. Das klingt recht simpel, ist aber ein wichtiger, oft unterschätzter Faktor. Wenn das Klima der Kanzleimitarbeiter untereinander nicht stimmt oder ein häufiger Mitarbeiterwechsel stattfindet, wirkt sich das negativ auf das Image aus. Stellen Sie sich vor, Sie haben einen Arzt Ihres Vertrauens gefunden. Dann erfahren Sie, dass dieser Arzt seinen Angestellten gegenüber ein tyrannischer Chef ist. Das führt natürlich in Folge zu einem stetigen Wechsel der Praxismitarbeiter und damit Ihrer Ansprechpartner. Oft ist eine angespannte Stimmung sogar im Empfangsbereich oder Warteraum zu spüren. Wer sich nach außen hin zu Patienten oder Kunden recht freundlich präsentiert, dies aber nach innen nicht lebt, erntet keine Sympathiepunkte. Daher gilt beim Kanzleimarketing: „Außen hui, innen hui“ – dies ist ein wichtiger Faktor der Mandantenbindung. Ein gutes Betriebsklima trägt wesentlich zum Wohlbefinden des gesamten Kanzleiteams

bei. Dabei zählen Toleranz, Anerkennung der Arbeit des Einzelnen und Hilfsbereitschaft bei Problemen. Gemeinsame Firmenveranstaltungen wie Museumsbesuche, Sportveranstaltungen oder ein Mitarbeiterstammtisch stärken den Teamgeist. Annehmlichkeiten wie der Gratis-Kaffee, kleine Süßigkeiten oder ein Obstkorb sorgen für ein Arbeitsumfeld, in dem man sich willkommen fühlt.

Auf optimale Zusammenarbeit der Mitarbeiter vertrauen

Wer eine hochwertige Dienstleistung anbietet, muss auf eine optimale Zusammenarbeit der Mitarbeiter aller Hierarchieebenen vertrauen können. Für den Chef gilt wie für jeden anderen: „Der Ton macht die Musik.“ Wer es versteht, seine Mitarbeiter zu motivieren und mit ihnen respektvoll kommuniziert, hat entscheidende Vorteile: Nur so kann man das Team zu Höchstleistungen anspornen. Ein starkes Team hält in Krisenzeiten zusammen: Wenn man sich versteht, springt man leichter für den anderen in die Bresche. Davon profitieren ebenso die Mandanten, die bei interdisziplinären Fragen auf eine gute Kooperation aller Kanzleimitarbeiter und externer Partner setzen können. Sie haben noch keine Firmenphilosophie in Ihrer Kanzlei? Erstellen Sie doch bei der nächsten Veranstaltung oder Abteilungstreffen mit den Mitarbeitern eigene Kanzleiwerte! Diese lassen Sie dann auf ein schön gestaltetes Plakat drucken oder auf Ihre Homepage oder in Ihr Kanzlei-Intranet stellen! Formulieren Sie eine Firmenphilosophie, mit der sich jeder bestmöglich identifizieren kann. Wenn Sie Ihre Mitarbeiter in diesen Findungsprozess einbinden, werden sie diese Werte viel eher leben, als wenn diese von oben vorgegeben werden.

In einem guten Team, in dem man sich wohlfühlt, identifiziert man sich mit dem Arbeitgeber. Nicht umsonst spricht man von Corporate Identity. Diese wird oft sogar als „Rückgrat“ oder die „DNA“ der Unternehmen bezeichnet. Das Kanzleilogo und ein durchgängiger Außenauftritt steigern dabei

die Identifikation. Jeder Mitarbeiter hat ein eigenes HTML-Briefpapier im Kanzlei-CI, jeder bekommt sein Geschäftsbuch und einen Kugelschreiber mit dem Logo darauf. Kleine Aufmerksamkeit sorgen dafür, dass die Kanzleimitarbeiter diese Identität sogar mit nach Hause nehmen: Wieso schenken Sie Ihren Mitarbeitern nicht beim nächsten Anlass einen USB-Stick mit Ihrem Logo darauf? Wertschätzung drückt man auch aus, indem man wirklich alle Kanzleimitarbeiter mit Foto und Aufgabenbezeichnung auf die Webseite stellt. Manche Kanzleien haben sogar Reinigungsfachkräfte oder – mit einem Augenzwinkern natürlich – den Kanzleihund auf Ihrer Homepage.

Wer nur die Geschäftspartner auf die Webseite stellt, verpasst eine Chance, den Teamgeist zu stärken. Jeder, der mit Foto auf der Website zu finden ist, kann Freunden und Verwandten zeigen: Ich bin Teil dieses Teams! Empfehlenswert ist es darüber hinaus, im Wartebereich eine Liste mit Fotos und Namen der Mitarbeiter aufzulegen oder als A3-Plakat an die Wand zu kleben. Mandanten, die zum ersten Mal in der Kanzlei sind, können sich so gleich ein Bild von ihrem Ansprechpartner machen. Eine Kanzleiidentität, die von den Mitarbeitern gelebt wird, kombiniert mit einer positiven Kommunikationskultur sorgt für eine gute Basis, für ein stimmiges Betriebsklima.

» Serienplaner

Teil 49 – SteuerConsultant 11/10
Werbegeschenke

Teil 50 – SteuerConsultant 01/11
Betriebsklima &
Kommunikationskultur

Teil 51 – SteuerConsultant 02/11
Mandantenbefragungen

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter www.steuer-consultant.de das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.



Johann Aglas

ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung GmbH im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater spezialisiert.

E-Mail: johann.aglas@atikon.com
www.atikon.com

Wertschöpfungsarchitektur

Wichtigster Baustein für die Zukunft

Die Einführung einer neuen Wertschöpfungsarchitektur in einer Steuerberatungskanzlei gilt als wichtigster Baustein zur Steigerung von Kundennutzen und Profitabilität. Das nutzt beiden Seiten – Steuerberater wie Mandanten.

Unter einem Geschäftsmodell versteht man die Art und Weise, wie ein Unternehmen sein Geld verdient. Es beschreibt, wie das Unternehmen auf dem Markt agiert und umfasst konkret das „Wertversprechen“, die „Wertschöpfungsarchitektur“ und das „Ertragsmodell“ (siehe unten Abb. 1 „Steuerberatergeschäftsmodell“).

Folgende drei Begriffe in Abbildung 1 bedürfen einer kurzen Erklärung:

1. Wertversprechen: Beschreibt den Nutzen, den das Unternehmen für bestimmte Kundengruppen und Wertschöpfungspartner generiert.
2. Wertschöpfungsarchitektur: Beinhaltet den Prozess, durch den das Unternehmen sein Wertversprechen einlöst.
3. Ertragsmodell: Erklärt, wie das Unternehmen selbst von der Schaffung des Nutzens für Kunden und Partner profitiert.

Das bisherige Geschäftsmodell einer Steuerkanzlei besteht darin, als Wertversprechen „Steuerdeklarationsberatung“, „Steuerdurch-

setzungsberatung“ und „Steuergestaltung“ anzubieten.

Aus der Sicht des zahlenden Mandanten wirkt der Steuerberater oft wie ein verlängerter Arm des Fiskus. Der wiederum sieht den Steuerberater in seiner Funktion als Durchsetzungs- und Gestaltungsberater als einseitigen Interessenvertreter des Mandanten.

Erweiterung des bisherigen Wertversprechens

Dieses nahezu unauflösbare Dilemma in seinem Rollenverständnis weist in die einzig mögliche Richtung zur Erweiterung des bisherigen Wertversprechens. Abbildung 2 „Wertversprechen und Rollenverständnis“ (S. 53) soll diese Zusammenhänge verdeutlichen. Wie dort zu sehen ist, entwickelt sich der Steuerberater zum Steuerungsberater weiter und erweitert sein Wertversprechen zu dem eines betriebswirtschaftlichen Experten im Rechnungswesen. Als „Erfolgsreporter und Controller“ kann er dafür sorgen, dass

der Mandant jederzeit Kenntnis von der Realität hat. Dies setzt wiederum voraus, dass er zum frühestmöglichen Zeitpunkt die richtigen Informationen zur Verfügung hat. Nur so kann der Mandant bessere unternehmerische Entscheidungen treffen und sich die Managementqualität in seinem Unternehmen deutlich verbessern.

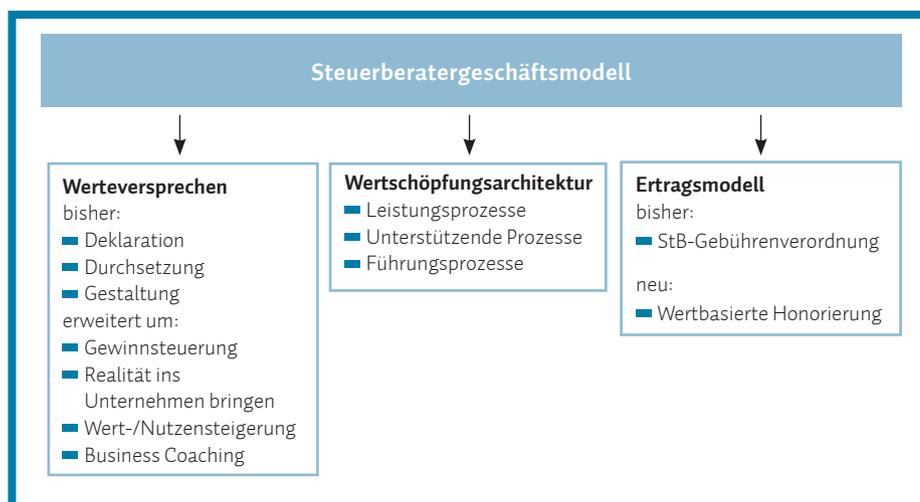
Die typischerweise von kleinen und mittleren Unternehmen ausgelagerte Führungsfunktion des Finanz- und Rechnungswesens wird auf diese Art und Weise Hauptaufgabe der Steuerkanzlei, die bisherigen steuerlich orientierten Tätigkeiten werden massiv aufgewertet. Ein erweitertes Wertversprechen erfordert gleichzeitig eine Umstrukturierung, Erweiterung und Optimierung der bisherigen Wertschöpfungsarchitektur der Kanzlei. Die Organisation, insbesondere die Managementprozesse, die Unterstützungs- und Führungsprozesse umfassen, muss an das neue Design der wertschöpfenden Leistungsprozesse angepasst und auf sie abgestimmt werden.

Die bisherige Wertschöpfungsarchitektur war bislang durch die Gebührentatbestände stark beeinflusst. Damit hat die dadurch entstandene Produktpalette auch die Strukturen und Prozesse des bisherigen Geschäftsmodells seit Jahrzehnten geprägt. Eine immer bessere Informationstechnologie hat diese Prozesse unterstützt und gefestigt.

Allerdings war die Ablauforganisation der Leistungserbringungsprozesse in Steuerkanzleien weniger kunden- als vielmehr produktionsorientiert ausgerichtet. Anders als in anderen Branchen schien man sich um die wirklichen Bedürfnisse des Kunden nicht kümmern zu müssen.

Warum ist das so? Weil es bisher nicht notwendig war. In instabilen Zeiten aber wird eine Umstellung überlebensnotwendig. Keine Bank kann sich mehr auf veraltete sogenannten „hard facts“ verspäteter Jahresabschlüsse verlassen. Bisher weiche Rating-Kriterien, wie

Abb. 1: Steuerberatergeschäftsmodell



- die Qualität des Managements,
- das Strategiekonzept,
- die Organisation,
- das Finanzmanagement und Controlling sowie
- das Vorhandensein von Risikomanagementsystemen

werden in einer Kreditklemme den Platz einnehmen, der ihnen schon von Anfang an hätte zustehen sollen.

Wie kann man nun die Kanzlei als komplexes, produktives, soziales System auf einfache Art und Weise transparent darstellen? Ein Unternehmenssystem besteht aus verschiedenen Aufgaben und Menschen, die diese Aktivitäten zu erledigen haben, um die Mission des Unternehmens zu erfüllen. Um Ordnung ins Geschehen zu bringen, müssen die Ziele und die erwarteten Ergebnisse - in deren Richtung diese Aktivitäten zu organisieren sind - absolut klar sein. Nur dann ist es möglich, diese Aktivitäten in der günstigsten Reihenfolge zu Projekten oder standardisierten Prozessen zu bündeln.

Am besten untergliedert man dabei das Ganze zunächst in sogenannte Leistungsprozesse, die sich in zwei Teile aufgliedern lassen. Zum einen gibt es Leistungsprozesse, die unmittelbar wertschöpfend sind, da sie entweder investiv oder abrechenbar sind, zum anderen gibt es solche, die mit der Führung des Unternehmens und der Menschen sowie der Unterstützung der Leistungsprozesse zu tun haben. Das Ganze bezeichnet man als die Prozesslandschaft oder Wertschöpfungsarchitektur (siehe Abb. 3, S. 53).

Die tieferliegende Logik dieser Architektur erschließt sich aus der Kombination der drei Prozessarten (Leistungs-, Unterstützungs- und Führungsprozesse) und aus den vier Perspektiven des folgenden Ertragsmodells - aus denen die vier Führungsprozesse abgeleitet sind:

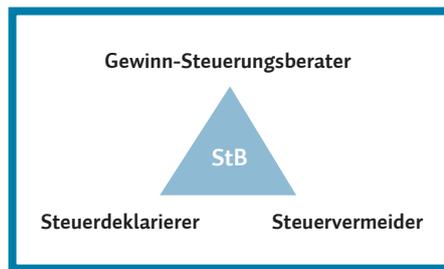


**WP/RA/FASTr
Dieter Lutz**

entwickelt und leitet Seminare und Trainingsprogramme für Steuerkanzleien. Er ist auch Autor der kürzlich erschienenen Bücher „Die attraktive Steuerkanzlei“ und „Lust auf Zukunft statt Angst vor Krisen“.

E-Mail: dieter.lutz@erc.de

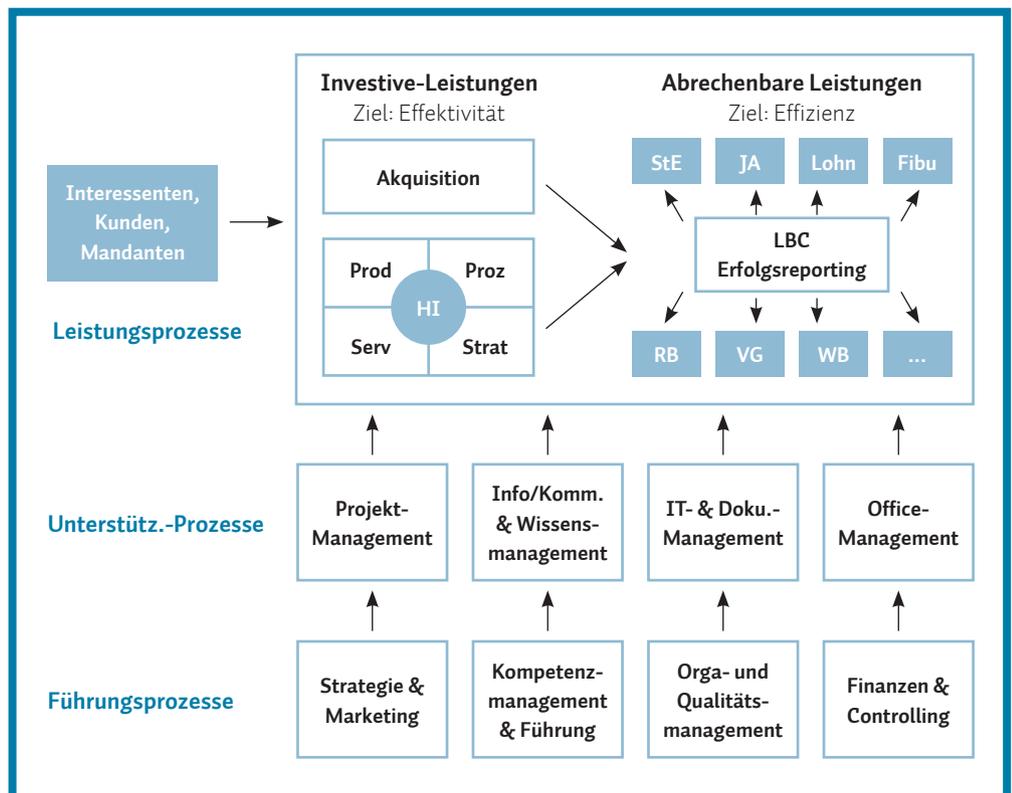
Abb. 2: Wertversprechen und Rollenverständnis



1. Strategie und Marketing,
 2. Kompetenzmanagement und Führung,
 3. Organisations- und Qualitätsmanagement sowie
 4. Finanzen und Controlling.
- Eine weitere Möglichkeit, die Ihnen hilft, die extreme Komplexität zu durchschauen und einen groben Überblick zu erhalten, ist, die Kanzlei aus vier Perspektiven zu betrachten, wie in Abbildung 4 (S. 54). Die Grafik erklärt, wie die Kanzlei Wert generiert und selbst davon profitiert. Folgende vier Perspektiven ergeben sich dabei:

1. Perspektive: Sie umfasst die Menschen als Führungskräfte und Mitarbeiter der Kanzlei mit all ihren Kompetenzen.
2. Perspektive: Sie umfasst die Organisation mit ihren Prozessen, Produkten, Systemen und Instrumenten. Zur Hauptaufgabe der Organisation gehört es, den Menschen zu helfen, ihre Leistung zu erbringen und dadurch kreativer, innovativer und produktiver zu sein.
3. Perspektive ist die des Markts. Hier entscheidet die Attraktivität der Kanzlei. In Bezug auf die Kunden gilt es, Leistungen in einer Qualität zu erbringen, die dem Bedarf - was die Kunden wirklich wollen - voll entsprechen. Dabei genügt es nicht, die Erwartungen nur zu erfüllen, sondern nach Möglichkeit zu übertreffen. Nur dann werden die Mandanten die Kanzlei begeistert weiterempfehlen, nur dann kann eine strategische Erfolgsposition aufgebaut werden, die sich in einzigartigen Alleinstellungsmerkmalen und einem im Vergleich zum Wettbewerb höheren relativen Kundennutzen ausdrückt.
4. Finanzielle Perspektive, also die des wirtschaftlichen Erfolgs, ausgedrückt durch eine nachhaltige Profitabilität und Liquidität.

Abb. 3: Wertschöpfungsarchitektur



Die ersten drei Perspektiven (Kompetenzen, Organisation, Markt) bilden sozusagen als produktives System eine „Gans“, die in der vierten (finanziellen) Perspektive „goldene Eier“ legt. Insgesamt geht es darum, die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit dieser „Gans“ zu stärken.

In Zeiten des Wandels und erhöhten Anpassungsdrucks sind Organisationsformen zu bevorzugen, die den permanenten Erneuerungsprozess begünstigen. Der Wertschöpfungsprozess muss konsequent auf die Bedürfnisse des Mandanten zugeschnitten werden. Kanzleien sollten nicht zwischen Tagesgeschäft und Veränderungsprojekten trennen, sondern Teams bilden, in denen diese Bereiche zusammenwachsen können und sich gegenseitig befruchten. Wie ist nun idealerweise vorzugehen?

Zunächst sollten Sie eine „Koalition der Erneuerer“ bilden, die sich ein realistisches Bild von der Ausgangssituation verschafft, den Erneuerungsbedarf ermittelt und dann mit Expertenhilfe ein Gesamtkonzept erstellt. Diese Koalition sollte gemeinsam ein attraktives Zukunftsbild entwerfen, Ziele festlegen und entsprechende Projekte aufsetzen.

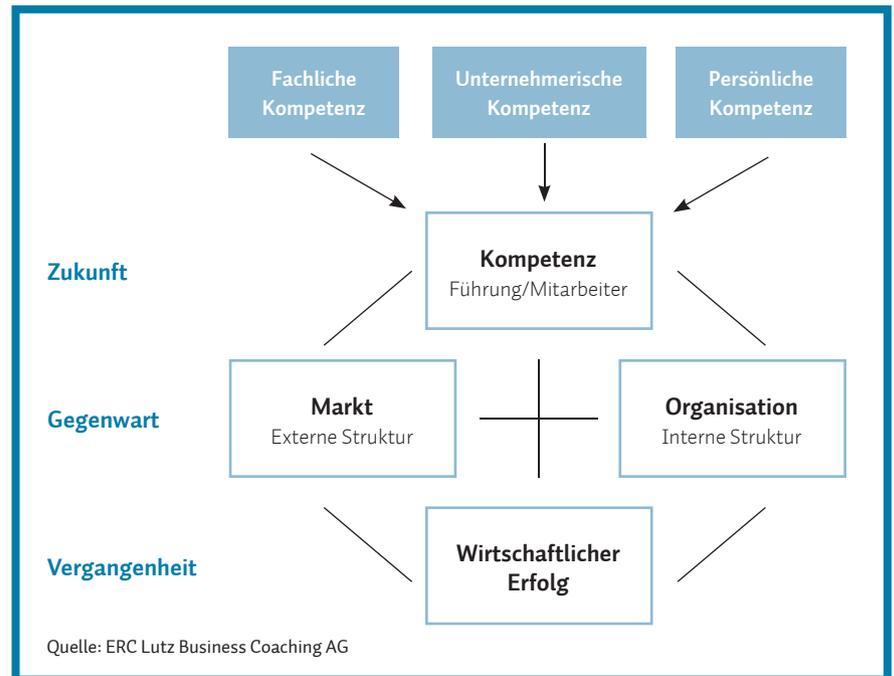
Mangelnde Bereitschaft zum Handeln und schwierige Situationen auszusitzen, scheint in der Natur vieler Menschen zu liegen. Schon Seneca (1 v. Chr. bis 65 n. Chr.) wusste: „Wir tun nicht deswegen nichts, weil die Lage so ernst ist, sondern die Lage ist so ernst, weil wir nichts tun.“ Deshalb sollten Steuerberater ein Gefühl für die Dringlichkeit wecken, bevor die Lage so ernst ist, dass die Handlungsoptionen beschränkt sind. Kanzleichefs

sollten durch professionelle Kommunikation und unter Einbeziehung aller Beteiligten ein möglichst einheitliches Verständnis für die Ausgangssituation, die Zukunftsvision, die zu erreichenden Ziele und die dafür notwendigen Maßnahmen entwickeln.

Nur so gelingt es, die Menschen mitzunehmen und für die Anstrengungen zu begeistern, die notwendig sind, um das erforderliche Wissen

und die Fähigkeiten zu erwerben und die oft im Unterbewussten liegenden Einstellungen, Werte und Verhaltensmuster zu verändern. Erfolgreich ist ein solcher Erneuerungsprozess dann, wenn er die Gesamtfitness der Kanzlei verbessert, die Menschen kompetenter, die Organisation effizienter, attraktiver und profitabler macht. Dies gelingt meist nur mit professioneller Begleitung.

Abb. 4: Ertragsmodell des Unternehmens



Die attraktive Steuerkanzlei



In Zeiten des Wandels müssen sich auch Steuerkanzleien neu aufstellen und können nicht in gewohnten Strukturen verharren. In seinem aktuellen Buch stellt Dieter Lutz dazu ein umfassendes Konzept vor. Insbesondere zeigt er auf, wie man seinen Mandanten mit den Alleinstellungsmerkmalen „Erfolgsreporting“ und „Businesscoaching“ das liefert, was

den Unternehmern am Herzen liegt: Eine Unterstützung, um bessere Geschäfte zu machen und auch in schwierigen Zeiten gesund zu wachsen. Lutz bietet seinen Lesern ein 7-Stufen-Programm – von der Analyse der Ist-Situation bis zur strategischen Kanzleientwicklung. Ziel des Stufenplans ist es, den Erfolg in der Steuerkanzlei auszubauen und zu sichern.

Lust auf Zukunft statt Angst vor Krisen



Krisenzeiten bieten, davon ist der Autor Dieter Lutz überzeugt, die Gelegenheit, die persönliche und globale Zukunft neu zu gestalten. In dieser Situation werden, so der Autor, die Weisheit, die innere Stärke, der Glaube und der Zukunftsoptimismus auf eine harte Probe gestellt. Mit dem „magischen Dreieck der Krisenbewältigung“ zeigt Lutz die wesentlichen

Erfolgsfaktoren und Strategien auf, um als Unternehmer Lust auf Zukunft zu entwickeln und gestärkt durch die Krise zu kommen. Zunächst geht es darum, mit in der Praxis erprobten Sofortmaßnahmen im Geschäft zu bleiben, um dann, unter Beachtung der Prinzipien richtiger und guter Führung, das Unternehmen nachhaltig „fit für die Zukunft“ zu machen.


**BECKAKADEMIE
AWS**

 AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

GRUNKURS STEUERRECHT

zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2011



Zielgruppe des Grundkurses Steuerrecht sind sowohl Hochschulabsolventen als auch Steuerfachgehilfen, Steuersachbearbeiter und Mitarbeiter im Steuerbüro.

Bei der Auswahl der Themengebiete werden praxisrelevante Bereiche besonders berücksichtigt und so aufbereitet, dass das vermittelte Wissen unmittelbar angewendet werden kann.

Neben ausführlichen schriftlichen Unterlagen beinhaltet der Lehrgang sechs Klausuren, die korrigiert und benotet werden und somit eine effektive Leistungskontrolle ermöglichen.

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-699610

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei
Ihre Informationsbroschüre zum

- Fernlehrgang
 Steuerberater-Lehrgang
 An einem Mustermanuskript bin ich interessiert

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
 ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
 TELEFON 06171-69960 | TELEFAX 06171-699610
 POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

Bewerbungsmappen bevorzugt

Die klassische Bewerbungsmappe ist weiterhin das am häufigsten gewählte Medium für die Ausbildungsplatzsuche, dies zeigt eine aktuelle Studie. Nur sieben Prozent der 160 befragten Unternehmen hat die Rekrutierung von Azubis komplett digitalisiert.

Knapp 25 Prozent der – im Rahmen einer Studie des U-Form Verlags in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Daniela Eisele von der Hochschule Heilbronn – befragten 160 Unternehmen zu ihrer Rekrutierungspraxis von Azubis verfügen bereits über ein E-Recruiting-System. Sie lassen allerdings auch weiterhin Papierbewerbungen zu.

20 Prozent der anderen Unternehmen, die kein E-Recruiting-System verwenden, nennen als Hauptgrund gegen die Einführung, dass der Eindruck der Bewerbungsmappe

selbst einen wichtigen Einfluss auf die Entscheidung hat.

Fast genauso viele Unternehmen (17 Prozent) geben jedoch zu, sich noch gar nicht mit E-Recruiting befasst zu haben. Auch bei den Einstellungstests für Auszubildende besteht noch kein einheitliches Bild. Zwar setzen 82 Prozent der befragten Unternehmen Einstellungstests für die Bewerberauswahl ein. Allerdings nutzen davon nur 33 Prozent einen elektronischen Einstellungstest, die übrigen verwenden klassische Papiertestbögen.



Mittleres Management schlecht vorbereitet

Nur elf Prozent der Mitarbeiter im mittleren Management fühlen sich den Aufgaben gewachsen, die sie in den kommenden zwei Jahren bewältigen müssen.

Das Steuern von Veränderungsprozessen, das Umsetzen von Prioritäten bei Arbeitsabläufen und das Treffen schwieriger Entscheidungen sind die drei größten Herausforderungen für Führungskräfte auf der mittleren Ebene. Dies ist das Ergebnis einer aktuellen Studie der Talentmanagementberatung Development Dimensions International (DDI) „Mid-Level Leadership“, für die 2.000 Manager der mittleren Ebene in neun Ländern und aus zwölf verschiedenen Branchen befragt worden sind.

Nur elf Prozent der Befragten gaben an, sich gut vorbereitet zu fühlen, um diese Anforderungen auch zu bewältigen. 40 Prozent sagten, dass sie sich nur einigermaßen vorbereitet fühlten. Die Befragten sind hoch motiviert: Stärkster Treiber dafür sind laut der DDI-Studie, neben der Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen, Vertrauen und Teamarbeit. Den mittleren Managern scheint Autonomie bei Entscheidungen und die Erledigung ihrer Arbeit wichtiger zu sein als Anerkennung, Wachstumsmöglichkeiten oder die Qualität ihrer eigenen Manager.

Steuer-CD füllen Kassen der Bundesländer

2008 tauchte die erste Steuer-CD aus Liechtenstein auf, später folgte die aus der Schweiz. Schätzungen besagen, dass 28.000 strafbefreiende Selbstanzeigen eingegangen sind.

Die Bundesländer profitierten von den strafbefreienden Selbstanzeigen der vergangenen Jahre, hier Beispiele. Baden-Württemberg: 7.342 Selbstanzeigen mit nacherklärten Kapitalerträgen in Höhe von 1,13 Milliarden Euro gab es seit Anfang 2010. Daraus ergeben sich, so das Finanzministerium, Steuer Mehreinnahmen von etwa 350 Millionen Euro. In Nordrhein-Westfalen liegt die Zahl der Selbstanzeigen im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften in der Schweiz bei 5.158. Medien berichten von zusätzlichen Steuereinnahmen von rund

250 Millionen Euro. In Bayern gab es 2010, so das Finanzministerium, 3.870 Selbstanzeigen. In den Jahren davor waren es jeweils rund 2.500. In Niedersachsen sind von 2008 bis Anfang Dezember 2010 5.253 Selbstanzeigen eingegangen, 2.831 entfielen auf das Jahr 2010. Davon gehen 1.026 Selbstanzeigen auf den Erwerb einer schweizerischen Steuerdaten-CD zurück. Die nicht versteuerten Einnahmen liegen bei 290,8 Millionen Euro, die erwarteten Steuer Mehreinnahmen bei etwa 99 Millionen Euro.

Termine

Steuerrecht

19. Januar unter www.haufe.de/online-training-plus
Im Fokus: Jahresabschluss 2010 – Überblick zu allen relevanten Rechtsänderungen (neben BilMoG)

- Teilnahmegebühr: 98 Euro,
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 01 80 / 5 55 57 03

2. Februar unter www.haufe.de/online-training-plus
Einkommensteuererklärung 2010

- Teilnahmegebühr: 98 Euro,
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 01 80 / 5 55 57 03

9. Februar unter www.haufe.de/online-training-plus
Im Fokus: Steueränderungen 2011 – Ihr persönlicher Steuer-Check-up (Teil 2)

- Teilnahmegebühr: 98 Euro,
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 01 80 / 5 55 57 03

16. Februar unter www.haufe.de/online-training-plus
Im Fokus: Umsatzsteuererklärung 2010

- Teilnahmegebühr: 98 Euro,
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 01 80 / 5 55 57 03

Übersteuert



*RA/StB/WP /FAStR Prof. Dr.
Thomas Küffner, Küffner Maunz
Langer Zugmaier, München*

Umsatzsteuer als Strafsteuer?

Wenn eine innergemeinschaftliche Lieferung stattgefunden hat und der Lieferer bei der Lieferung die Identität des wahren Abnehmers verschleiert, damit dieser die Mehrwertsteuer hinterziehen kann, kann der Ausgangsmitgliedstaat der innergemeinschaftlichen Lieferung die Mehrwertsteuerbefreiung für diesen Umsatz versagen. Dies hat der Europäische Gerichtshof mit seinem Urteil vom 7.12.2010 (Rs. „R.“, C-285/09) entschieden.

Indem der EuGH der Verweigerung der Steuerbefreiung eine abschreckende Wirkung zumisst, verleiht er der Umsatzsteuer Sanktionscharakter, was dem Wesen der Umsatzsteuer – wie jeder anderen Steuer – grundsätzlich fremd ist. Es ist zu befürchten, dass die Finanzverwaltung dieses Urteil zum Anlass nehmen wird, noch mehr als bisher aufgrund vermeintlich vorsätzlichen Handelns liefernder Unternehmer die Umsatzsteuerbefreiung zu versagen. Zu betonen ist jedoch, dass die Entscheidung einen Fall betrifft, in dem es keine Zweifel am Vorsatz des Unternehmers gab, eine Hinterziehung der Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland zu ermöglichen.

Derartige Fälle klar erwiesenen Vorsatzes dürften die Ausnahme sein. Auf Fälle, in denen der Vorsatz des Lieferanten nicht nachgewiesen ist, sind die Aussagen des EuGH nicht anwendbar. Allein die Tatsache, dass der Erwerber eine Erwerbsbesteuerung nicht durchführt, rechtfertigt es nicht, die Steuerfreiheit zu versagen. Wie der EuGH in den Urteilen Teleos (C-409/04) und Collée (C-146/05) entschieden hat, kann dem liefernden Unternehmer nicht allein das Risiko aufgebürdet werden, wenn der Erwerber eine Steuerhinterziehung begeht. Die Aussagen des EuGH in der vorliegenden Entscheidung müssen damit auf den Bereich klar erwiesenen Vorsatzes beschränkt werden. Das Urteil in der Rs. R dürfte so zu verstehen sein, dass die Finanzverwaltung die Feststellungslast hierfür trägt. Der Finanzverwaltung ist ins Stammbuch zu schreiben, dass die schlichte Behauptung, der Lieferant habe vorsätzlich die Hinterziehung der Erwerbsbesteuerung ermöglicht, eine Versagung der Steuerfreiheit auch künftig nicht rechtfertigt.



*Prof. Dr. Claudia
Ossola-Haring, Ithringen*

Einfacheres Steuerrecht und weniger Bürokratie

Einfacher? Weniger? Im Vergleich wozu? Komparative ohne Bezugsbasis sind a) grammatikalisch falsch und b) immer mit Vorsicht zu genießen. Dass die Koalition die Werbungskostenpauschale auf 1.000 Euro anheben will, ist anerkennenswert, denn die Zahl lässt sich leichter merken. Wer allerdings behauptet, damit entfele die „lästige Zettelwirtschaft“ und das „mühsame Sortieren von Quittungen“ hat sich dem Marketing-Deutsch verschrieben und nie selbst an einer Steuererklärung versucht. Aber das braucht er ja in Zukunft nur noch alle zwei Jahre zu machen. Chapeau! Der Arbeitsanfall wird halbiert – was immerhin in Bezug auf die Abgabe der Steuererklärung stimmt.

Marketingmäßig ebenfalls geschickt verkauft wird ein weiterer Schritt in Richtung „gläserner Steuerbürger“. Die – selbst vom BMF als „hoch“ eingestuft, also völlig überzogenen – Anforderungen an eine elektronische Rechnung sollen reduziert werden. Gut so! Oder doch ein Danaer-Geschenk? Denn um „auch weiterhin eine effektive Umsatzsteuerkontrolle sicherstellen zu können“, soll die Finanzverwaltung weitreichende Einsichten in elektronisch gespeicherte Unterlagen erhalten. Fazit: Es bleibt ein Haut-Goût, dass von den Vereinfachungen lediglich die Finanzverwaltung profitieren wird.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690,
4. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2011, H1, S. 34.

Verlag:
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel.: 07 61/898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:
RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel.: -3213, Fax: -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe.de
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel.: -3214, Fax: -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe.de

Freie Mitarbeiter:
Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe.de
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe.de

Redaktionsassistentz:
Sabine Schmieder, Tel.: 07 61/898-3032,
Fax: -99-3032
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:
Johann Aglas, WP/StB/RA Dr. Ulf-Christian
Dißars, RAin/FAStR Dr. Ulrike Höreth, RA
Johannes Hoering, WP/StB Wolfgang Kemsat,
RA/StB/WP /FAStR Prof. Dr. Thomas Küffner,
Dirk Kunde, StB Michael Kemper, RA Dr. Stefan
Lammel, WP/RA/FAStR Dieter Lutz, Dr. Jörg
Richter, Petra Uhe, Irene Winter, WP/StB Gerd
Wichmann, StB Nathalie C. Wolf

Herstellung:
Grafik/Layout:
Lilly Pritulov

Druck:
Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemein-
schaft zur Feststellung der Verbrei-
tung von Werbeträgern e.V. (IVW) 
Verbreitete Auflage : 20.660 (2. Quartal 2010)

Anzeigen-Verkauf:
Bernd Junker (Anzeigenleitung),
Tel.: 09 31/27 91 556
Oliver Cekys, Tel.: 09 31/27 91 731
Thomas Horejsi, Tel.: 09 31/27 91 451
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition),
Tel.: 09 31/27 91 470, Fax: -477
E-Mail: anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:
12 x im Jahr

Abo-Service:
Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Tel.: 0180/55 55 703*, Fax: -713*,
E-Mail: zeitschriften@haufe.de
(*0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, max.
0,42 €/Min. mobil. Ein Service von dtms.)

Bezugspreis:
Inland: 182 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands
Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der
Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags
abgegolten. Bezieher der Steuerrechtsdaten-
bank „Haufe Steuer Office Professional
Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant
im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird
die Meinung der Autoren wiedergegeben.
Nachdruck und Speicherung in elektronischen
Medien nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Verlags und unter voller Quellenangabe.
Für eingesandte Manuskripte und Bild-
materialien, die nicht ausdrücklich angefordert
wurden, übernimmt der Verlag keine Haftung.

Februar 2011

> Die Ausgabe 02/2011 erscheint am 5.2.2011



Topthema Familieninterne Unternehmensnachfolge:

Steuerliche Belastungen, die aufgrund der Übertragung von Gesellschaftsanteilen im Zuge einer Unternehmensübergabe an Angehörige entstehen, können erhebliche Konsequenzen für eine GmbH haben. Etwa sind entsprechende Liquiditätsabflüsse durch frühzeitige Vorkehrungen unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.



Weitere Themen

Asset-Backed-Securities-Modell:

In einem jüngst ergangenen Urteil hat der BFH diesem Gestaltungsmodell zur Vermeidung einer gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung eine Absage erteilt. Dies hat Konsequenzen für die Beratungspraxis.

Gesetzliche Krankenversicherung:

Der Arbeitgeberbeitrag ist nun gesetzlich auf einer Höhe von 7,3 Prozent festgeschrieben – künftige Erhöhungen treffen allein die Arbeitnehmer. In der Praxis wirft das viele Fragen auf.

Altersvorsorge:

Wegen der niedrigen Renditen an den Rentenmärkten werden viele Lebens- und Rentenversicherer ihre Leistungsversprechen nicht halten können. Für Versicherte wird die Vorsorge daher noch teurer.

Bürgschaftsbanken:

Unternehmer müssen oft um jeden Euro Kredit kämpfen. Als zuverlässige Mitstreiter erweisen sich die Bürgschaftsbanken. Sie springen in solchen Situationen in die Bresche.



Mit Haufe haben Sie alle Steueränderungen im Griff! Versprochen.

Der kompakte Ratgeber gibt einen Überblick über die steuerlichen Neuerungen für das Jahr 2011 und die Veranlagung 2010 aus Gesetzgebungsverfahren, Entscheidungen der Finanzgerichte und Anweisungen der Finanzverwaltungen.

www.haufe.de/steuer-checkup

HAUFE.



Haufe Steuer Office Gold: Werthaltig,
Beständig, Gewinnbringend. Versprochen.

www.haufe.de/steuer-office-gold

HAUFE.